

An die Mitglieder
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland

Köln, 18.08.2022
Frau Kratz
LVR-Jugendhilfe
Rheinland

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Dienstag, 30.08.2022, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 8. Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung

Beratungsgrundlage

Nichtöffentliche Sitzung

2. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 17.05.2022
3. Lagebericht 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/1027 K**
4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des
Lageberichts 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Berichterstattung: Kubak-Dornbach Treuhand GmbH **15/1028 K**

5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/1030 B**
6. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 2. Quartal 2022
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/1024 K**
7. Übersicht über die Vergaben im 2. Quartal 2022 mit einer Vergabesumme ab 10.000 €
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/1025 K**
8. Beschlusskontrolle
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
9. Mitteilungen der Betriebsleitung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
10. Anfragen und Anträge
11. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 7. Sitzung vom 17.05.2022
13. Jahresabschluss 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung der Betriebsleitung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/1029 B**
14. LVR-Jugendhilfe Rheinland, Remscheid Neubau Bergisch Born
hier: Durchführungsbeschluss
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/1062 B** folgt
15. Beschlusskontrolle
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
16. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2021
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Limbach **15/984 K**
17. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 **15/762 K**
18. Mitteilungen der Betriebsleitung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
19. Anfragen und Anträge
20. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

J o e b g e s

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 7. Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland
am 17.05.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd	
Solf, Michael-Ezzo	für Ibe, Peter
Kersten, Gertrud	
Dornseifer, Falk	für Pütz, Susanne
Baer, Gudrun	für Renzel, Peter
Dr. Schoser, Martin	
Stolz, Ute	

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	
Joebges, Heinz	Vorsitzender
Lorenz, Lukas	
Mazur-Flöer, Cornelia	
Schmitz, Hans	
Weiden-Luffy, Nicole	für Schnitzler, Stephan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Heinen, Jürgen	
Peters, Anna	
Klemm, Ralf	für Thiele, Jörg
Tuschen, Johannes	

FDP

Franke, Petra
Hollinger, Martin

AfD

Lenzen, Paul-Edgar

Die FRAKTION

Zabci, Ulas Sazi

Gruppe FREIE WÄHLER

Plötner, Beate

Verwaltung:

Sudeck-Wehr, Stefan
Bahr, Lorenz

Gröne, Andreas
Kratz, Sandra
Repp, Ben
Wagner, Kai

Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Dezernent LVR-Dezernat Kinder, Jugendliche
und Familie
Verwaltungsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
LVR-Jugendhilfe Rheinland (Protokoll)
LVR-Jugendhilfe Rheinland - Halfeshof
LVR-Jugendhilfe Rheinland - Remscheid

Gäste:
Meisel, Delf

LVR, Gesamtpersonalrat

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 22.3.2022
3. Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining
4. LVR-Jugendhilfe Rheinland, Remscheid
Neubau Bergisch Born
hier: Durchführungsbeschluss
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Anfragen und Anträge
7. Verschiedenes

Beratungsgrundlage

Antrag 15/58
Die FRAKTION E

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 22.3.2022
9. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-
Jugendhilfe Rheinland im 1. Quartal 2022 **15/932 K**
10. Übersicht über die Vergaben im 1. Quartal 2022 mit einer
Vergabesumme ab 10.000 € **15/931 K**
11. Mitteilungen der Betriebsleitung
12. Anfragen und Anträge
13. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:17 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	10:33 Uhr
Ende der Sitzung:	10:33 Uhr

Herr Joebges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Herr Joebges erläutert, dass die unter Punkt 4 der Tagesordnung aufgeführte Vorlage Nr. 15/933 zurückgezogen worden sei.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 6. Sitzung vom 22.3.2022

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Stärkung der Gesundheit und Steigerung der Lebensqualität durch Resilienztraining

Antrag Nr. 15/58 Die FRAKTION

Herr Zabzi zieht den Antrag zurück.

Punkt 4

LVR-Jugendhilfe Rheinland, Remscheid

Neubau Bergisch Born

hier: Durchführungsbeschluss

Die Vorlage Nr. 15/933 wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

Punkt 5

Mitteilungen der Betriebsleitung

Herr Bahr erläutert die Gründe für das Zurückziehen des Tagesordnungspunkt 4 zum Neubau Bergisch Born. Der Neubau Bergisch Born sei ursprünglich unter 1 Mio. Euro geplant gewesen, sei aber durch die aktuelle Kostenexplosion am Bau inzwischen mit weit über 1 Mio. Euro in der Planung. Grundsätzlich müsse entschieden werden, wie mit den deutlich gestiegenen Kosten am Bau und auch mit den zusätzlichen Kosten aufgrund der Baustandards des LVR umzugehen sei. Damit verbundene Zielkonflikte würden derzeit innerhalb der Verwaltung offen und transparent diskutiert und sollen auch den politischen Gremien transparent gemacht werden. So können beispielsweise Mehrkosten für barrierefreies Bauen nicht über die Entgelte durch die belegenden Jugendämter refinanziert werden. Die Vorlage soll in die August Sitzung eingebracht werden.

Herr Tuschen verweist insgesamt gesehen auf die Gebäudezielplanung, die ebenfalls durch die Kostenexplosion betroffen sei und fragt, wann dem Ausschuss mögliche Lösungen präsentiert würden.

Herr Sudeck-Wehr erläutert, warum eine zeitliche Einschätzung schwierig sei. Parameter würden sich im Moment rasant verändern, aktuell beispielsweise der Zinssatz. Das Baukonzept zum Campusgelände in Solingen sei mit vielen Häusern und der

herausfordernden Infrastruktur sehr komplex und bedarf einer sorgfältigen Neuplanung. Die Häuser auf dem Campus seien aktuell in einem Zustand, der noch gute Jugendhilfearbeit ermögliche und somit bestehe kein akuter Zeitdruck. Demgegenüber werde das Mädchenheim Steinberg als Einzelobjekt in der Planung weiter vorangetrieben, um das Objekt schnellstmöglich wieder nutzen zu können. Hier dürfe man keine Zeit mehr verstreichen lassen. **Herr Bahr** betont, dass auch die Renovierungen in Außenwohngruppen der JHR weiter durchgeführt würden. Großprojekte wie das komplexe Campusgelände in Solingen sollen ohne zeitlichen Druck sorgfältig neu geplant werden. **Herr Tuschen** teilt diese Einschätzung.

Punkt 6
Anfragen und Anträge

Keine Anfragen/Anträge.

Punkt 7
Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Willich, 02.06.2022

Solingen, 24.05.2022

Der Vorsitzende

Die Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland

J o e b g e s

S u d e c k - W e h r

Vorlage Nr. 15/1029

öffentlich

Datum: 08.08.2022
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- 30.08.2022 Beschluss
Jugendhilfe Rheinland

Tagesordnungspunkt:

Jahresabschluss 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung der Betriebsleitung

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland nimmt den Jahresabschluss 2021 zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 2.1 Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.247 T€ erwirtschaftet.
 - 2.2 Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 3.247.102,74 verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) zu verrechnen.
3. Der Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 9 Abs. 3 Nummer 12 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

S u d e c k - W e h r

Betriebsleitung

Zusammenfassung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 3.247 T€ ab. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 3.247.102,74 verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) zu verrechnen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1029:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist als Anlage beigefügt.

S u d e c k – W e h r
Betriebsleitung

Jahresabschluss 2021

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Anhang -



LVR-JUGENDHILFE
RHEINLAND



Qualität für Menschen

Anhang

1. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Wie-Eigenbetriebes LVR–Jugendhilfe Rheinland erfolgt gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und den Vorschriften der EigVO.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und die Vorschriften der KomHVO NRW herangezogen. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bedingungen für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 266 HGB vorgenommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 aufgestellt. Die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert.

Soweit in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang für Pflichtangaben Darstellungswahlrechte bestehen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland hat ihren Sitz im Halfeshof 1 in 42657 Solingen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage 1) dargestellt. Aus dem Anlagenspiegel ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Die Bewertung der Grundstücke und Gebäude erfolgt grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die übrigen Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt 50 Jahre.

Bei beweglichen Anlagegütern wurde die Nutzungsdauer - soweit möglich - in enger Anlehnung an die AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ermittelt.

Bei Zugängen und Abgängen werden die Abschreibungen zeitanteilig verrechnet.

Geringwertige einzeln nutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Wert bis EUR 800,-- (davon abweichend gilt für IT-Gegenstände die Wertgrenze von EUR 50,--) ohne Umsatzsteuer werden unmittelbar als Aufwand erfasst. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

B. Umlaufvermögen

Im Vorratsvermögen ist das Verbrauchsmaterial der Werkstätten ausgewiesen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Abrechnungen der Unterbringungs- und Betreuungsleistungen gegen Jugendämter.

Die Forderungen gegen den Träger und andere Trägereinrichtungen beinhalten im Wesentlichen ein Verrechnungskonto und Forderungen aus Kostenerstattungen. Das Verrechnungskonto hat die Funktion eines laufenden Bankkontos. Im Berichtsjahr war das Verrechnungskonto negativ und wurde unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen ausgewiesen. Die Liquidität des Betriebes wird durch den Träger sichergestellt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Eigenanteile von Mitarbeitern an Fort- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Mietkautionen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten bestehen aus Vorauszahlungen von Ferienmaßnahmen, Kosten für Fortbildung sowie Lohn- und KfZ-Steuer für das folgende Wirtschaftsjahr.

P A S S I V A

A. Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

Bezeichnung	Stand 31.12.2020	Umbuchung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Gewährtes Kapital	14.954.361,14	-	-	14.954.361,14
Rücklage	15.321.280,43	- 2.025.566,73	-	13.295.713,70
Gewinnvortrag	-	-	-	-
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 2.025.566,73	2.025.566,73	- 3.247.102,74	- 3.247.102,74
Entnahme	-	-	-	-
Eigenkapital	28.250.074,84	-	- 3.247.102,74	25.002.972,10

B. Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ergibt sich aus dem Rückstellungsspiegel (Anlage 3, Seite 14).

Rückstellungen werden mit dem voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und bei Restlaufzeiten über einem Jahr mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz abgezinst.

Für die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (unmittelbare Versorgungsverpflichtungen) liegen versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG vor. Der Berechnung wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck und gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW ein Rechnungszinssatz von 5% zu Grunde gelegt.

Die LVR – Jugendhilfe Rheinland hat außerdem nicht bilanzierungspflichtige mittelbare Versorgungsverpflichtungen i. S. v. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB gegenüber den Beschäftigten. Sie ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK). Die Versorgungszusagen richten sich nach der Satzung der RZVK. Das System ist umlagefinanziert. Der Umlagesatz (gem. Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in der Fassung der Zweiundzwanzigsten Satzungsänderung vom 12. Juni 2018) sowie seine Entwicklung ergeben sich wie folgt:

Jahr	Umlagesatz	Sanierungsgeld
2021	4,25 %	3,50 %
2022	4,25 %	3,50 %
2023	4,25 %	3,50 %

Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter beträgt für 2021 € 21.921.412,49. Vom Wahlrecht zur Passivierung der Rückstellung für die mittelbare Pensionsverpflichtung wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Rückstellung für Altersteilzeit wird ausschließlich für Rückstände aus Altersteilzeitverträgen im Blockmodell gebildet. Für den Ansatz von Verpflichtungsüberhängen wird unterstellt, dass die zugesagten Aufstockungszahlungen auf das Gehalt und zur Rentenversicherung Teil der Vergütung der Arbeitsleistung während der Altersteilzeit sind. Demzufolge wird für bereits verdientes, aber noch nicht ausbezahltes Arbeitsentgelt (inklusive Aufstockungsbeträgen) zzgl. Sozialversicherungsanteilen des Arbeitgebers eine Rückstellung gebildet. Grundlage ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsgutachten zur Wertermittlung nach dem Teilwertverfahren. Biometrische Rechnungsgrundlage sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Es wurde ein Gehaltstrend von 1,5 % eingerechnet. Als Rechnungszins wurde der Zinssatz für eine mittlere Restlaufzeit zwischen 2 und 3 Jahren in Höhe von 0,29 % (Vorjahr 0,44 %) verwendet.

Für die landesrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Beihilfen an pensionierte Beamte und deren Angehörige werden sonstige Rückstellungen angesetzt. Grundlage ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsgutachten zur Wertermittlung nach dem Teilwertverfahren. Biometrische Rechnungsgrundlage sind die Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck. Als weitere Bewertungsparameter sind aus der jeweils aktuellen Kopfschadenstatistik für Beihilfeempfänger die Kopfschäden für ambulante und stationäre Behandlung (Zweibettzimmer), Zahnheilbehandlung und Zahnersatz eingeflossen. Der Erstattungssatz beträgt regelmäßig 70 % der Krankheitskosten. Zukünftige Kostensteigerungen sind mit 2 % eingerechnet. Als Rechnungszins wurde vereinfachend der Zinssatz für eine mittlere Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 1,35 % (Vorjahr 1,60 %) gewählt. Bei der Ermittlung der Jubiläumsrückstellungen wurden die nach TVöD zu zahlenden Beträge, ein Durchschnittswert für einen zusätzlich zu gewährenden Urlaubstag zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung berücksichtigt. Die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen erfolgte nach dem Teilwertverfahren mit einem Gehaltstrend von 1,5 %, einer Fluktuation von 2 % und einem Rechnungszins für 15 Jahre Restlaufzeit in Höhe von 1,87 % (Vorjahr 2,3 %).

Nach § 37 KomHVO NRW wurden Rückstellungen für Instandhaltung in Höhe von EUR 254.500,-- sowie Rückstellung für die zu erwartende Negativverzinsung des Cashpoolkontos in Höhe von EUR 22.293,19 gebildet. Außerdem sind Instandhaltungsrückstellungen nach §249(2) HGB in der Fassung vor Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Höhe von 381.658 € bilanziert. Diese Rückstellungen sind für den bestimmungsmäßigen Gebrauch vorgesehen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 849.837,83 (Vorjahr: € 434.011,81). Neben den Verbindlichkeiten aus dem negativen Abrechnungskonto, den üblichen Lohnsteuerverbindlichkeiten für Dezember sind darin auch Verbindlichkeiten aus Bautätigkeiten enthalten.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** und sonstige betriebliche Erträge (beides nach BilRUG) verteilen sich wie folgt:

	2021	2020
	€	€
Wohngruppen	23.376.471,52 €	21.994.274,20 €
Familienhäuser	1.919.153,07 €	1.922.625,94 €
Familiengruppen	914.402,78 €	886.855,18 €
Erziehungsstellen	2.071.077,46 €	1.801.486,39 €
Tagesgruppen	1.525.316,89 €	1.425.568,29 €
Berufsausbildung	611.217,27 €	574.012,40 €
Einzelpädagogische Maßnahmen	3.269.391,36 €	2.438.848,21 €
Einzelfallbetreuung	308.011,35 €	284.055,68 €
Schulen	135.047,23 €	110.299,00 €
Fachleistungsstunden	1.429.693,48 €	1.361.305,58 €
Taschengelder	265.872,44 €	248.241,69 €
Bekleidungsgelder	162.374,42 €	160.516,09 €
Erträge aus der Ausbildungsvergütung	144.876,75 €	107.594,12 €
Inobhutnahme	175.999,25 €	44.895,33 €
Fahrtkosten	36.437,16 €	37.291,73 €
Erträge aus Jugendhilfeleistungen	169.192,67 €	159.951,61 €
Sonstige Erlöse aus Ertrag Weiterberrechnung	452.727,25 €	269.216,66 €
Sonstige Umsatzerlöse	660.748,60 €	825.956,63 €
Sonstige betriebliche Erträge	582.814,24 €	391.193,79 €
	38.210.825,19	35.044.188,52

Der Posten „Erträge aus Jugendhilfeleistungen“ beinhaltet im Wesentlichen Erlöse des Frauenwohn- und des Patenprojektes. In den sonstigen Umsatzerlösen sind T€ 481 (Vorjahr: T€ 530) Vermietungserlöse sowie die Erträge aus Weiterbelastung von Personal- und Sachkosten an das Schuldezernat enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erstattungen von Personalaufwendungen (Mutterschutz, Altersteilzeit, ...) in Höhe von rd. 496,4 T€ (Vorjahr: 297,2 T€) und periodenfremde Erträge in Höhe von 77,0 T€ (Vorjahr: 82,8 T€).

Zusammensetzung des **Personalaufwandes**:

	2021	2020
	€	€
Gehälter der Beschäftigten	22.538.004,22	21.365.670,85
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	4.473.678,09	4.137.797,07
Aufwendungen für Altersversorgung	1.691.812,70	1.579.457,55
Beihilfen und Unterstützung	522.746,58	89.890,70
Gemeindeunfallversicherung	109.560,52	102.891,25
	29.335.802,11	27.275.707,42

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen neben den regulären Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von T€ 550 (Vorjahr T€ 593) auch Aufwendungen in Höhe von T€ 2.562,9, die im Rahmen der laufenden Gebäudezielplanung entstanden sind (Vorjahr T€ 1.741) und Renovierungskosten in Höhe von T€ 308,9 für eine neu hinzugekaufte Immobilie sowie Aufwand für zentrale Dienstleistungen in Höhe von T€ 282 (Vorjahr T€ 268), Steuern, Abgabe u. Versicherungen in Höhe von T€ 182 (Vorjahr T€ 225), Mieten in Höhe von T€ 938 (Vorjahr T€ 906), IT-Dienstleistungen in Höhe von T€ 309 (Vorjahr T€ 370). Darüber hinaus sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 104,5 (Vorjahr: T€ 28,4) enthalten. Im Zusammenhang mit der laufenden Gebäudezielplanung wurde außerplanmäßig ein Gebäude um 675 T€ wertberichtigt.

4. Kennzahlen und Eckdaten

Allgemeine Kennzahlen:

Insgesamt bietet die LVR-Jugendhilfe Rheinland folgende Betreuungsleistungen an:

Plätze

in Wohngruppen	300
in Familiengruppen	15
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	7
im Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen	3
in Tagesgruppen (einschl. Jugendcafe)	37
in Ausbildungswerkstätten	34
in einer Jugendwerkstatt	24
in Erziehungsstellen	53
in Förderschulen	27
in Familienhäusern	32
in der Verselbständigung	5
	537

Die Leistungen werden an den vier Standorten Euskirchen, Halfeshof, Remscheid und Tönisvorst erbracht. Daneben werden über Fachleistungsstunden zusätzlich ambulante und flexible Betreuungen in differenzierten Settings angeboten.

Zur Deckung aller laufenden Aufwendungen erhält die LVR - Jugendhilfe Rheinland leistungsabhängige Entgelte, die mit den öffentlichen Kostenträgern verhandelt werden.

Nachstehende Belegungstage wurden abgerechnet:

2021	2020
183.960 Tage	176.288 Tage

Das durchschnittliche Entgelt unter Berücksichtigung des 80%igen Tagessatzes bei Abwesenheit des Betreuten betrug zum 31.12.2021:

2021	2020
196,16 €	191,65 €

Die Erhöhung entspricht der verhandelten Entgeltsteigerung.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschäftigte nach Vollzeitäquivalenten durchschnittlich:

	2021	2020
Angestellte	399,41	380,80
Auszubildende	35,13	26,17
Gesamt	434,54	406,97

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 2.085.846 €. Davon werden innerhalb des nächsten Jahres 583.923 € fällig und nach mehr als 4 Jahren nach dem Bilanzstichtag 493.633 €. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Miet- und Leasingzahlungen bis zum Ende der fest vereinbarten Laufzeit.

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen:

<u>Art der Beziehung</u>	<u>Art der Geschäfte</u>	<u>Wert der Geschäfte</u>
Träger und seine Einrichtungen/Betriebe	Vermietung von Räumen durch LVR - Jugendhilfe Rheinland	203.993,96 €
Träger und seine Einrichtungen/Betriebe	Bezug von Dienstleistungen durch LVR - Jugendhilfe Rheinland	2.747.858,10 €

Die Finanzierung von Geschäften mit nahestehenden Personen erfolgt durch den Landschaftsverband Rheinland als überörtlichen Träger.

Abschlussprüferhonorar

Für Abschlussprüfungskosten wurden für das Geschäftsjahr 2021 EUR 25.000,-- (netto) zurückgestellt.

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehörten im Berichtsjahr an:

Herr Stefan Sudeck-Wehr

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betragen im Berichtsjahr:

€ 125.829,06

Vergütungen für Ausschussmitglieder

Auf den Ausweis der je Ausschussmitglied gezahlten Vergütungen gemäß Transparenzgesetz wurde wegen der Geringfügigkeit der Sitzungsgelder je Mitglied und Einrichtung verzichtet. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland betrug in 2021:

€ 15.344,58 (VJ: € 10.917,70)

Besetzung des Gremiums Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (Mitglieder und beratende Mitglieder) in der Wahlperiode 15 im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 inkl. Wechsler und Stellvertreter und inkl. Berufsbezeichnung

Vorsitzender:

stellvertretender Vorsitzender:

Joebges, Heinz; SPD

Renzel, Peter; CDU

Mitglieder CDU

Dickmann, Bernd

Ibe, Peter

Kersten, Gertrud

Pütz, Susanne*

Renzel, Peter

Dr. Schoser, Martin*

Stolz, Ute

Wehlus, Jürgen

Berufsbetreuer

Bauleiter

Pensionärin

Krankenschwester

Stadtdirektor

Geschäftsführer, Dipl. Kaufmann

Verwaltungsleiterin Jugendhilfeeinrichtung/Rechtsanwältin

Buchdruckermeister

stellvertretende Mitglieder CDU

Anders, Patrick

Baer, Gudrun

Cleve, Torsten

Cöllen, Heiner

Dornseifer, Falk

Rubin, Dirk

Dr. Schlieben, Nils Helge

Solf, Michael-Ezzo

Beigeordneter

KfM Angestellte/Dipl. Betriebswirtin

Wiss. Mitarbeiter (Dipl.-Mathematiker)

Betriebswirt des KFZ Handwerks / KFZ-Mechaniker

Dipl. Sozialpädagoge/Geschäftsführer

Oberstudienrat am Gymnasium

Studiendirektor a.R.

Mitglieder SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula

Joebges, Heinz

Lorenz, Lukas

Mazur-Flöer, Cornelia

Schmitz, Hans

Schnitzler, Stephan*

Dipl. Pädagogin

Polizeibeamter a.D.

Tischler, Student, Stadtbahnfahrer

selbständige Rechtsanwältin

Pensionär

stellvertretende Mitglieder SPD

Böll, Thomas*
Cirener, Thomas
Kucharczyk, Jürgen
Lauterjung, Ernst
Mederlet, Frank*
Nottebohm, Doris*
Weiden-Luffy, Nicole Susanne*

Geschäftsführer SPD-Fraktion
Ruhestandsbeamter, Rechtsanwalt
Beamter
Pensionär
Geschäftsführer

Gemeindereferentin

Mitglieder GRÜNE

Ernst, Sandra*
Heinen, Jürgen
Peters, Anna
Thiele, Jörg*

Tuschen, Johannes-Jürgen

Stellv. Gleichstellungsbeauftragte
Dipl. Psychologin

Erzieher, Maurer, Fachkaufmann,
Binnenschiffer
Selbst. Grafiker/Typograf

stellvertretende Mitglieder GRÜNE

Beu, Rolf Gerd
Blanke, Andreas
Scholz, Tobias*
Dr. Seidl, Ruth
Warnecke, Uwe Marold
Zsack-Möllmann, Martina

Fraktionsgeschäftsführer
Diplompädagoge
Musikwissenschaftlerin
Rechtsanwalt
Geschäftsführerin

Mitglieder FDP

Franke, Petra*
Hollinger, Martin*

Referentin, Seminarleiterin
Projektleiter

stellvertretende Mitglieder FDP

Nüchter, Laura
Radoch-Hamzic, Amila*
Steffen, Alexander

Beamtin/ Referentin
Tennistrainer

Mitglieder AfD

Lenzen, Paul-Edgar*

Heilpädagogin

Stellvertretende Mitglieder AfD

Noe, Yannick Niels

Parlamentarischer Referent

Mitglieder Die Linke.

Danne, Andreas*

Werbekaufmann/Geschäftsführer

stellvertretende Mitglieder Die Linke.

Wagner, Barbara*

Programmiererin

Mitglieder Die FRAKTION

Zabci, Ulas Sazi*

Sozialarbeiter

stellvertretende Mitglieder Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik

Dualer Student

Winkel, Petra*

Erzieherin/Kita Leitung

Mitglieder Gruppe FREIE WÄHLER

Plötner, Beate*

Geschäftsführerin

stellvertretende Mitglieder FREIE WÄHLER

Bosch, Robert*

Geschäftsführer

Fink, Hans-Jürgen*

Kfm. Angestellter

* Sachkundige/-r Bürger/-in

6. Vorschlag der Betriebsleitung zur Behandlung des Jahresfehlbetrages

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 3.247.102,74 verursachungsgerecht mit den zweckgebundenen Rücklagen (- € 3.505.908,90 aus Gebäudezielplanung) und den Rücklagen für laufenden Betrieb und Substanzerhaltung (+ € 258.806,16 Ergebnis aus laufendem Geschäft) zu verrechnen.

Solingen, 25.05.2022

gez. Stefan Sudeck-Wehr
Betriebsleitung

Anlage 1 Anlagenspiegel

Anlagenspiegel 2021

	<u>Entwicklung der Anschaffungswerte</u>					<u>Entwicklung der Abschreibungen</u>				
	Anfangsbestand zum 01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Endbestand zum 31.12.2021 €	Anfangsbestand zum 01.01.2021 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Entnahme für Abgänge €	Endbestand zum 31.12.2021 €	Restbuchwert zum 31.12.2021 €
Sachanlagen										
1. Grundstücke grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.505.776,33	26.508,50	104.562,37	0,00	41.636.847,20	18.922.983,68	967.950,21	0,00	19.890.933,89	21.745.913,31
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.482.358,52	73.681,94	0,00	25.562,64	1.530.477,82	1.045.731,04	104.981,99	25.277,62	1.125.435,41	405.042,41
3. Anlagen im Bau	603.054,41	556.371,31	-104.562,37		1.054.863,35	0,00	0,00	0,00	0,00	1.054.863,35
	43.591.189,26	656.561,75	0,00	25.562,64	44.222.188,37	19.968.714,72	1.072.932,20	25.277,62	21.016.369,30	23.205.819,07
	43.591.189,26	656.561,75	0,00	25.562,64	44.222.188,37	19.968.714,72	1.072.932,20	25.277,62	21.016.369,30	23.205.819,07

Anlage 2 Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2021 €	Inanspruch- nahme €	Zinsaufwand aus Aufzinsung €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2021 €
Pensionsrückstellungen	596.099,00	78.448,07	28.781,86	0,00	251.326,21	797.759,00
Rückstellung für nichtgenommenen Urlaub	352.325,00	189.330,00	0,00	0,00	223.467,00	386.462,00
Rückstellung für nicht abgebaute Überstunden	534.105,00	201.078,00	0,00	0,00	304.670,00	637.697,00
Rückstellung für nicht abgebaute Überstunden (BAG Urteil)	450.319,72	376.073,97	0,00	0,00	280.446,89	354.692,64
Altersteilzeit	271.811,00	186.613,26	707,00	0,00	93.248,26	179.153,00
Rückstellung LOB	424.216,00	424.216,00	0,00	0,00	435.407,00	435.407,00
Beihilfen	158.949,00	0,00	2.472,00	7.586,00	0,00	153.835,00
Jubiläumswendungen	90.205,00	1.050,00	1.786,00	0,00	1.822,00	92.763,00
Personalaufwand Tariferhöhung TVöD SuE 2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonst. Rückstellungen (Mieten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlussprüfung	32.000,00	29.750,00	0,00	50,00	29.800,00	32.000,00
Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen HGB	102.900,00	55.000,00	0,00	47.900,00	254.500,00	254.500,00
Nachbuchung Zinsen Abrechnungskonto	0,00	0,00	0,00	0,00	22.293,19	22.293,19
Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen (Wahrückstellung)	381.657,73	0,00	0,00	0,00	0,00	381.657,73
Summe sonstige Rückstellungen	2.798.488,45	1.463.111,23	4.965,00	55.536,00	1.645.654,34	2.930.460,56
Rückstellungen gesamt	3.394.587,45	1.541.559,30	33.746,86	55.536,00	1.896.980,55	3.728.219,56

Anlage 1 Anlagenspiegel

Anlagenspiegel 2021

	<u>Entwicklung der Anschaffungswerte</u>					<u>Entwicklung der Abschreibungen</u>				
	Anfangsbestand zum 01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Endbestand zum 31.12.2021 €	Anfangsbestand zum 01.01.2021 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Entnahme für Abgänge €	Endbestand zum 31.12.2021 €	Restbuchwert zum 31.12.2021 €
Sachanlagen										
1. Grundstücke grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	41.505.776,33	26.508,50	104.562,37	0,00	41.636.847,20	18.922.983,68	967.950,21	0,00	19.890.933,89	21.745.913,31
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.482.358,52	73.681,94	0,00	25.562,64	1.530.477,82	1.045.731,04	104.981,99	25.277,62	1.125.435,41	405.042,41
3. Anlagen im Bau	603.054,41	556.371,31	-104.562,37		1.054.863,35	0,00	0,00	0,00	0,00	1.054.863,35
	43.591.189,26	656.561,75	0,00	25.562,64	44.222.188,37	19.968.714,72	1.072.932,20	25.277,62	21.016.369,30	23.205.819,07
	43.591.189,26	656.561,75	0,00	25.562,64	44.222.188,37	19.968.714,72	1.072.932,20	25.277,62	21.016.369,30	23.205.819,07

Anlage 2 Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2021	Inanspruch- nahme	Zinsaufwand aus Aufzinsung	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€	€
Pensionsrückstellungen	596.099,00	78.448,07	28.781,86	0,00	251.326,21	797.759,00
Rückstellung für nichtgenommenen Urlaub	352.325,00	189.330,00	0,00	0,00	223.467,00	386.462,00
Rückstellung für nicht abgebaute Überstunden	534.105,00	201.078,00	0,00	0,00	304.670,00	637.697,00
Rückstellung für nicht abgebaute Überstunden (BAG Urteil)	450.319,72	376.073,97	0,00	0,00	280.446,89	354.692,64
Altersteilzeit	271.811,00	186.613,26	707,00	0,00	93.248,26	179.153,00
Rückstellung LOB	424.216,00	424.216,00	0,00	0,00	435.407,00	435.407,00
Beihilfen	158.949,00	0,00	2.472,00	7.586,00	0,00	153.835,00
Jubiläumswendungen	90.205,00	1.050,00	1.786,00	0,00	1.822,00	92.763,00
Personalaufwand Tariferhöhung TVöD SuE 2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonst. Rückstellungen (Mieten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschlussprüfung	32.000,00	29.750,00	0,00	50,00	29.800,00	32.000,00
Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen HGB	102.900,00	55.000,00	0,00	47.900,00	254.500,00	254.500,00
Nachbuchung Zinsen Abrechnungskonto	0,00	0,00	0,00	0,00	22.293,19	22.293,19
Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen (Wahrückstellung)	381.657,73	0,00	0,00	0,00	0,00	381.657,73
Summe sonstige Rückstellungen	2.798.488,45	1.463.111,23	4.965,00	55.536,00	1.645.654,34	2.930.460,56
Rückstellungen gesamt	3.394.587,45	1.541.559,30	33.746,86	55.536,00	1.896.980,55	3.728.219,56

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A. <u>Anlagevermögen</u>	EUR	<u>23.205.819,07</u>
	Vorjahr EUR	23.622.474,54

<u>Sachanlagen</u>	EUR	<u>23.205.819,07</u>
	Vorjahr EUR	23.622.474,54

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.745.913,31	22.582.792,65
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	405.042,41	436.627,48
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.054.863,35</u>	<u>603.054,41</u>
	<u>23.205.819,07</u>	<u>23.622.474,54</u>

1. <u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</u>	EUR	<u>21.745.913,31</u>
	Vorjahr EUR	22.582.792,65

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	17.158.946,16	17.158.946,16
Gebäude	<u>4.586.967,15</u>	<u>5.423.846,49</u>
	<u>21.745.913,31</u>	<u>22.582.792,65</u>

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR	<u>405.042,41</u>
Vorjahr	EUR	436.627,48

Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2021	436.627,48
Zugänge	73.681,94
Nettoabgänge	285,02
Abschreibungen	<u>104.981,99</u>
Stand 31.12.2021	<u><u>405.042,41</u></u>

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR	<u>1.054.863,35</u>
Vorjahr	EUR	603.054,41

Die Zugänge bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betreffen u.a. Planungskosten für Sanierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden in Solingen (TEUR 400), für den Dachausbau eines Wirtschaftsgebäudes in Süchteln (TEUR 104) und für den Neubau in Remscheid, Steinstraße (TEUR 31).

B. <u>Umlaufvermögen</u>	EUR	8.078.197,44
Vorjahr	EUR	9.039.265,69

I. <u>Vorräte</u>	EUR	37.743,19
Vorjahr	EUR	37.743,19

<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	EUR	37.743,19
Vorjahr	EUR	37.743,19

Vor zwei Jahren fand erstmalig eine körperliche Bestandsaufnahme des Lagerbestands im Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in den Werkstätten statt. Dieser Wert bleibt als Festwert bis zur Durchführung der nächsten Bestandsaufnahme im nächsten Jahr bestehen.

II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	EUR	8.040.454,25
Vorjahr	EUR	9.001.522,50

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	EUR	7.281.191,81
Vorjahr	EUR	5.524.300,91

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegen Jugendämter und Amtsgerichte.

2. Forderungen gegen Träger und andere Trägereinrichtungen

	EUR	<u>711.411,56</u>
Vorjahr	EUR	3.431.720,77
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abrechnungskonto	0,00	2.591.579,57
Übrige Forderungen gegen Trägereinrichtungen	<u>711.411,56</u>	<u>840.141,20</u>
	<u>711.411,56</u>	<u>3.431.720,77</u>

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	<u>47.850,88</u>
Vorjahr	EUR	45.500,82
	31.12.2021	31.12.2020
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen gegen Mitarbeiter	6.775,74	4.805,04
Mietkautionen	31.709,00	31.709,00
Übrige Forderungen	<u>9.366,14</u>	<u>8.986,78</u>
	<u>47.850,88</u>	<u>45.500,82</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	<u>8.994,23</u>
Vorjahr	EUR	10.930,48

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

A. Eigenkapital EUR 25.002.972,10
 Vorjahr EUR 28.250.074,84

I. Gewährtes Kapital EUR 14.954.361,14
 Vorjahr EUR 14.954.361,14

Der Ausweis des gewährten Kapitals erfolgt unverändert gegenüber dem Vorjahr.

II. Gewinnrücklagen EUR 13.295.713,70
 Vorjahr EUR 15.321.280,43

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Zweckgebundene Rücklagen	11.312.141,30	13.489.752,43
Rücklage laufender Betrieb und Substanzerhaltung	1.983.572,40	1.831.528,00
	<u>13.295.713,70</u>	<u>15.321.280,43</u>

III. Jahresfehlbetrag EUR -3.247.102,74
 Vorjahr EUR -2.025.566,73

B. <u>Rückstellungen</u>	EUR	<u>3.728.219,56</u>
Vorjahr	EUR	3.394.587,45

Zur detaillierten Entwicklung der Rückstellungen verweisen wir auf den dem Anhang beige-fügten Rückstellungsspiegel.

1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u>	EUR	<u>797.759,00</u>
Vorjahr	EUR	596.099,00

Zur Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	EUR	<u>2.930.460,56</u>
Vorjahr	EUR	2.798.488,45

Ein Rückstellungsspiegel wird als Anlage zum Anhang dargestellt.

C. <u>Verbindlichkeiten</u>		<u>EUR</u>	<u>2.535.148,59</u>
	Vorjahr	EUR	1.005.414,37
1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>		<u>EUR</u>	<u>682.316,80</u>
	Vorjahr	EUR	411.163,93
2. <u>Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen</u>		<u>EUR</u>	<u>1.833.572,57</u>
	Vorjahr	EUR	501.454,10
		<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
		EUR	EUR
LVR Rheinland		854.709,10	501.454,10
Abrechnungskonto		<u>978.863,47</u>	<u>0,00</u>
		<u>1.833.572,57</u>	<u>501.454,10</u>
3. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		<u>EUR</u>	<u>19.259,22</u>
	Vorjahr	EUR	92.796,34
		<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
		EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt		3.218,08	0,00
Übrige sonstige Verbindlichkeiten		<u>16.041,14</u>	<u>92.796,34</u>
		<u>19.259,22</u>	<u>92.796,34</u>
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>EUR</u>	<u>26.670,49</u>
	Vorjahr	EUR	22.594,05

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

1. <u>Umsatzerlöse</u>	EUR	<u>37.628.010,95</u>
	Vorjahr EUR	34.652.994,73

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse verweisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Anhang (Anlage 3, Seite 6).

2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	EUR	<u>582.814,24</u>
	Vorjahr EUR	391.193,79

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Erstattungen für Personalaufwendungen	508.262,91	305.719,39
Sonstige Erträge	60.699,92	84.737,76
Übrige Erträge	<u>13.851,41</u>	<u>736,64</u>
	<u>582.814,24</u>	<u>391.193,79</u>

3. <u>Materialaufwand</u>	EUR	<u>4.382.209,02</u>
	Vorjahr EUR	4.030.927,89

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.892.006,69	2.624.521,68
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.490.202,33</u>	<u>1.406.406,21</u>
	<u>4.382.209,02</u>	<u>4.030.927,89</u>

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren**

EUR 2.892.006,69
Vorjahr EUR 2.624.521,68

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Pädagogischer Bedarf		
• Aufwand pädagogischer Etat	962.978,43	921.468,10
• Aufwand Taschengelder	274.635,62	246.134,31
• Aufwand Freizeitmaßnahmen	185.301,73	171.906,78
• Aufwand Bekleidung	167.199,67	160.091,89
• Aufwand Ausbildungsvergütung	146.691,54	114.945,28
• Sonstige Weiterberechnungen	135.252,93	94.409,56
• Aufwand Fahrtkosten	61.418,29	46.864,58
• Sonstige pädagogische Mittel	100.171,81	84.077,57
• Wasser, Energie, Brennstoffe		
Wasser/Abwasser	85.370,31	129.519,07
Strom	173.883,96	157.680,68
Brennstoffe	405.072,54	354.563,01
	<u>664.326,81</u>	<u>641.762,76</u>
• Wirtschaftsbedarf		
Roh- und Fertigungsmaterial	177.413,65	126.649,71
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkstoffe	13.464,90	14.528,88
Sonstiges Material	3.151,31	1.682,26
	<u>194.029,86</u>	<u>142.860,85</u>
	<u>2.892.006,69</u>	<u>2.624.521,68</u>

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

EUR 1.490.202,33
Vorjahr EUR 1.406.406,21

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
Pflegegelder und Honorare	<u>1.490.202,33</u>	<u>1.406.406,21</u>
	<u>1.490.202,33</u>	<u>1.406.406,21</u>

4. Personalaufwand

EUR 29.335.802,11
Vorjahr EUR 27.275.707,42

	2021 EUR	2020 EUR
Löhne und Gehälter	22.538.004,22	21.369.306,83
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>6.797.797,89</u>	<u>5.906.400,59</u>
	<u>29.335.802,11</u>	<u>27.275.707,42</u>

a) Löhne und Gehälter

EUR 22.538.004,22
Vorjahr EUR 21.369.306,83

	2021 EUR	2020 EUR
Löhne und Gehälter		
• Beschäftigte	22.574.978,30	21.378.919,46
• Veränderung der Urlaubsrückstellung	34.137,00	85.938,00
• Veränderung der Mehrarbeitsrückstellung	22.253,92	-23.345,63
• Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	<u>-93.365,00</u>	<u>-72.205,00</u>
	<u>22.538.004,22</u>	<u>21.369.306,83</u>

**b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung**

EUR 6.797.797,89
Vorjahr EUR 5.906.400,59

	2021 EUR	2020 EUR
Gesetzliche Sozialabgaben	4.583.238,61	4.240.688,32
Altersversorgung	1.691.812,70	1.579.457,55
Beihilfen und Unterstützung	<u>522.746,58</u>	<u>86.254,72</u>
	<u>6.797.797,89</u>	<u>5.906.400,59</u>

5. <u>Abschreibungen auf Sachanlagen</u>	EUR	<u>1.072.932,20</u>
Vorjahr	EUR	397.592,86

6. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	EUR	<u>6.579.421,97</u>
Vorjahr	EUR	5.305.481,40

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
Verwaltungsbedarf	353.415,02	235.999,68
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen		
• DV-Anlagen	0,00	19,98
• Dienstleistung IT	309.322,47	369.628,30
• Personalfremdabrechnung	69.386,49	87.086,75
• Personalverwaltung	115.135,19	88.479,21
• Buchführung	81.459,96	81.459,96
• Zentrale Dienstleistungen	<u>1.906.307,13</u>	<u>1.740.630,04</u>
	2.481.611,24	2.367.304,24
Aufwendungen für Instandhaltung	1.902.967,78	1.010.076,38
Abgaben und Versicherungen	182.080,63	214.991,06
Mieten, Pachten, Leasing	937.910,73	905.837,04
Abschreibungen auf Forderungen	9.145,26	37.689,06
Sonstige Aufwendungen		
• Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter	172.125,99	126.104,72
• Lehr- und Lernmittel	31.252,97	32.594,19
• Einstellung in die Einzelwertberichtigungen	14.115,25	0,00
• Wartungsverträge	23.819,63	29.710,67
• Sonstiger Geschäftsbedarf	239.903,54	216.903,74
• Übrige Aufwendungen	126.534,20	99.836,56
• Periodenfremde Aufwendungen	<u>104.539,73</u>	<u>28.434,06</u>
	<u>712.291,31</u>	<u>533.583,94</u>
	<u>6.579.421,97</u>	<u>5.305.481,40</u>

7. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>		<u>EUR</u>	<u>56.040,05</u>
	Vorjahr	EUR	34.468,86
		<u>2021</u>	<u>2020</u>
		EUR	EUR
Veränderung der Abzinsung langfristiger Rückstellungen		33.746,86	34.468,86
Sonstige Zinsaufwendungen		22.293,19	0,00
		<u>56.040,05</u>	<u>34.468,86</u>
8. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		<u>EUR</u>	<u>-3.215.580,16</u>
	Vorjahr	EUR	-1.999.989,91
9. <u>Sonstige Steuern</u>		<u>EUR</u>	<u>31.522,58</u>
	Vorjahr	EUR	25.576,82
		<u>2021</u>	<u>2020</u>
		EUR	EUR
Grundsteuer		13.963,38	13.788,95
Kraftfahrzeugsteuer		17.559,20	11.787,87
		<u>31.522,58</u>	<u>25.576,82</u>
10. <u>Jahresfehlbetrag</u>		<u>EUR</u>	<u>-3.247.102,74</u>
	Vorjahr	EUR	-2.025.566,73

Vorlage Nr. 15/1062

öffentlich

Datum: 22.08.2022
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Bau- und Vergabeausschuss	29.08.2022	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR-	30.08.2022	Beschluss
Jugendhilfe Rheinland		

Tagesordnungspunkt:

LVR-Jugendhilfe Rheinland, Remscheid
Neubau Bergisch Born
hier: Durchführungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von rund 1.752.813 € für den Neubau Bergisch Born 110 in 42897 Remscheid wird gemäß Vorlage Nr. 15/1062 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	1.752.813 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

S u d e c k - W e h r

Betriebsleitung

Zusammenfassung:

Mit Grundsatzbeschluss des Landschaftsausschusses vom Oktober 2017 gemäß Vorlage Nr. 14/2049 wurde der Gebäudezielplanung der LVR-Jugendhilfe Rheinland zugestimmt. Das Gebäude auf dem Grundstück Bergisch Born 110 in Remscheid ist eines der in Anlage 1 der o.g. Vorlage aufgeführten Gebäude.

Die Außenwohngruppe bietet Angebote für die intensivpädagogische stationäre Jugendhilfe. In der Wohngruppe Bergisch Born werden 8 Mädchen und junge Frauen zwischen 10 und 18 Jahren betreut.

Das Gebäude wurde in den 1960er Jahren errichtet und bisher einmal saniert. Nach einer Bestandsanalyse (2015) und einer weiteren Begehung (2018) zeigte sich, dass ein bestandsersetzender Neubau notwendig und wirtschaftlicher ist, als eine erneute Sanierung. Das Gebäude erreicht dadurch die aktuell geltenden Standards einer Jugendhilfeeinrichtung, sowie eine bedarfsgerechte Raumaufteilung und den entsprechenden Zuschnitt. In 2021 ist daraufhin das Altgebäude abgerissen worden.

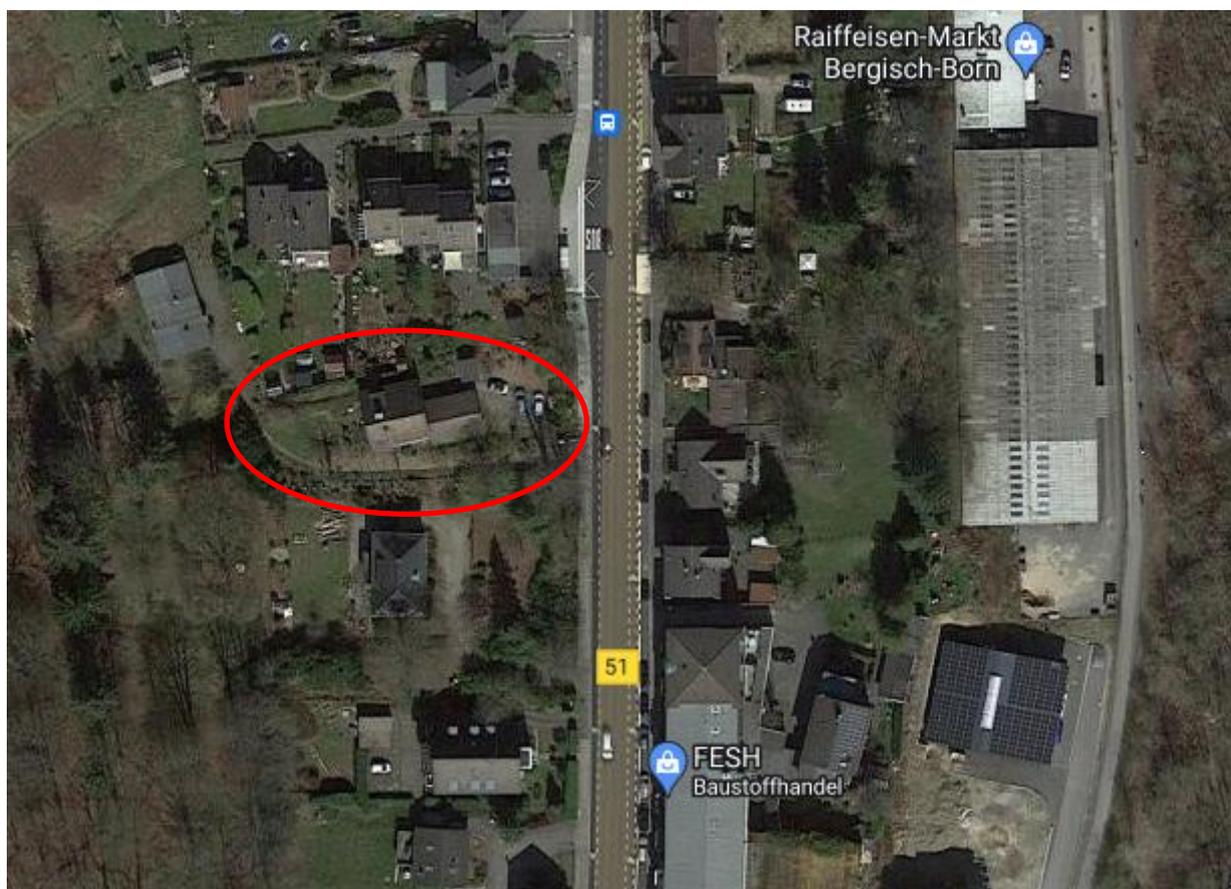
Die Kostenberechnung zur HU-Bau endet mit Baukosten in Höhe von 1.752.813 € brutto inkl. eines 25%igen Sicherheitsaufschlag für eine BKI-Steigerung (BaukostenIndex). Im Wirtschaftsplan 2022 wurden entsprechende Ansätze berücksichtigt. Die Finanzierung eines Restbetrages wird im Vermögensplan 2023 veranschlagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1062:

**LVR-Jugendhilfe Rheinland, Standort Remscheid / Steinberg
Neubau Außenwohngruppe Bergisch Born 110, 42897 Remscheid**

1. Dienstliche Veranlassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 13.10.2017 gem. Vorlage Nr. 14/2049 LA wurde der Gebäudezielplanung der LVR-Jugendhilfe Rheinland zugestimmt. Die nachfolgend beschriebene Maßnahme dient der baulichen Umsetzung im Rahmen der beschlossenen Zielplanung. Die Außenwohngruppe Bergisch Born wird mit einem bestandersetzenden Neubau ausgestattet. Der Abriss erfolgte im Jahre 2021 und ist nicht Gegenstand der Beschlusslage.



LVR-Jugendhilfe Remscheid, Standort Steinberg - Außenwohngruppe Bergisch Born

2. Bauaufgabe

In der Außenwohngruppe werden Mädchen und junge Frauen zwischen 10 und 18 Jahren betreut. Hier können bis zu acht Bewohnerinnen untergebracht werden. Die Unterbringung ist ausschließlich in Einzelzimmern geplant, da es dem heutigen Standard der Jugendhilfe entspricht.

Der zweigeschossige Neubau soll den Mädchen die Unterbringung in einer familienähnlichen Struktur bieten. Hierzu werden sie rund um die Uhr von Fachkräften betreut.

Die vorliegende Planung sieht eine Wohngruppe für die Bewohnerinnen sowie Betreuer*innen vor, außerdem ein Appartement zur Verselbstständigung. Die Einheiten erhalten einen getrennten Zugang.

Das Verselbstständigungsappartement wird mit einer Pantryküche und einem Duschbad ausgestattet.

Dreh- und Angelpunkt der Wohngruppe ist im Erdgeschoss die Küche mit dem Essbereich. Daran ist das Wohnzimmer als separates Zimmer angeordnet. In der weiteren Abfolge gibt es einen Multifunktionsraum. Dieser kann über eine zweiflügelige Türanlage zum Wohnzimmer geöffnet werden und dieses erweitern. Küche und Essbereich werden mit einem Vorratsraum ergänzt.

Im Obergeschoss sind die Zimmer der Bewohnerinnen angeordnet, sowie das Nachtbereitschaftszimmer für die Betreuenden und ein Hauswirtschaftsraum. Das Gebäude wird in Massivbauweise konzipiert, hierzu wird eine Flachgründung erfolgen und es werden tragende Wände aus Mauerwerk ausgebildet. Im Erdgeschoss wird die Besonderheit eingebaut, dass der Eingangsbereich zurückversetzt wird. Dieser wird statisch abgefangen mittels Überzügen.

Die Außenwände werden monolithisch mit hochgedämmten Hochlochziegeln ausgebildet, anschließend wird das Gebäude verputzt. Tragende Innenwände werden aus Kalksandstein hergestellt.

Das Dach wird als Flachdach (Warmdach) ausgebildet, auf welchem eine Photovoltaik-Anlage mit 10,0 kW Peak Nennleistung aufgestellt wird. Erwartet wird eine durchschnittliche, jährliche Eigenstromerzeugung von ca. 5.350 kWh. Das Heizungssystem besteht aus einer bivalenten Luft-Wasser-Wärmepumpe für die Grund- und Mittellast (Deckungsanteil ca. 94 %) und einer ergänzenden Gasbrennwerttherme zur Spitzenlastabdeckung (Deckungsanteile ca. 6 %) und Fußbodenheizung. Die Wärmepumpe ist reversibel und dient im Sommer der Gebäudekühlung. Eine kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung be- und entlüftet das Gebäude und vervollständigt das Heizsystem.

Die Warmwasserbereitung erfolgt zentral und durch die Heizungsanlage (Deckungsanteile ca. 80 % Wärmepumpe und ca. 20 % Erdgas). Aus aktuellem Anlass wird derzeit geprüft, mit welcher Wärmetechnik grundsätzlich auf den Einsatz fossiler Energieträger verzichtet werden kann.

Der Passivhausstandard kann mit wirtschaftlicher Investitionshöhe durch die geplante Gebäudekonstruktion und das Wärmeerzeugungssystem nahezu vollständig nach allen dazu erforderlichen Kriterien wie Primärenergie- und Heizwärmebedarf etc. gewährleistet werden. Das übergeordnete Ziel, durch den Neubau gegenüber dem rückgebauten Bestandsgebäude CO₂-Emissionen erheblich und nachhaltig zu senken, wird erreicht. Lediglich ein Mehrbedarf an Strom für die Wärmepumpe von ca. 215 kWh per anno ist nötig, um den vollen Standard als Passivhaus zu erreichen. Trotzdem ist eine CO₂-Reduzierung von

ca. 80 % angestrebt. Daher ist auch die Einhaltung der CO₂-Einsparziele gemäß Klimaschutzgesetz NRW gewährleistet. Der Jahres-Primärenergiebedarf q_p gemäß Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) beträgt ca. 33,8 kWh/m².

Eine Planung, die vollumfänglich den Passivhausstandard erfüllen würde, wäre nur mit einer deutlich höheren Investition für z.B. eine weitere Dämmung der Außenwände erreichbar. Da das mögliche Baufenster des vorhandenen Grundstücks mit dem geplanten Baukörper schon ausgeschöpft wird, würde diese ggfs. zu einer Minimierung der nutzbaren Gebäudeflächen führen.

Vom Einbau einer Grau- und/oder Niederschlagswassernutzungsanlage wurde aus wirtschaftlichen Gründen durch das Fachplanungsbüro abgeraten.

Die Außenanlagenplanung erfolgt im weiteren Verlauf der Planung.

Eine KfW Förderung konnte bislang noch nicht berücksichtigt werden, wird jedoch zusätzlich weiter geprüft.

Die Kosten für den Rückbau des ehemaligen Gebäudes betragen rund 69 T€.

Kostentechnisch bewegt sich das Gebäude mit dem jetzigen Kostenvolumen auf dem Niveau, sich über eine ortsübliche Miete mit ca. 10 € aus den Entgelten gegen zu finanzieren. Unter der Berücksichtigung von 10 € ortsüblicher Miete in den Entgelten, ist die Baumaßnahme zu ca. 1,45 Mio. € refinanziert. Weitere Kostensteigerungen müssten mit den Kostenträgern verhandelt werden. Sollte sich dennoch ein Finanzierungsdelta ergeben, wird dieses im Rahmen der in der Gebäudezielplanung beschlossenen Finanzierungsstruktur geschlossen und müsste über den bereits festgelegten Trägerzuschuss (Trägerzuschuss insgesamt 24,3 Mio. €) gedeckt werden. Dementsprechend wurde in der gesamten Planungsphase ein besonderer Fokus auf die Finanzierbarkeit des Objektes gelegt.

Grundsätzlich ist im Rahmen des Finanzierungssystems der Jugendhilfe festzuhalten, dass die belegenden Jugendämter eine Jugendhilfemaßnahme über ein tägliches Entgelt refinanzieren. Hierin enthalten ist bei Eigentumsobjekten eine sog. Substanzerhaltungspauschale, die die Liegenschaften finanzieren soll. Diese Pauschale ist jedoch so gering angesetzt, dass hierüber keine Kostendeckung herbeigeführt werden kann. Mittlerweile ist es der LVR-Jugendhilfe Rheinland flächendeckend geglückt, eine sog. ortsübliche kalkulatorische Miete in die Entgelte zu verhandeln, die zu einer Verbesserung der Finanzierung der Eigentumsobjekte führt. Ortsüblichkeit heißt in diesem Fall jedoch nicht, dass grundsätzlich die Herstellungskosten gleichzusetzen sind mit der ortsüblichen Miete. Der LVR hat sich Baustandards gesetzt, die in einigen Feldern über den gesetzlichen Standards liegen (z. B. Barrierefreiheit). Diese Standards führen dazu, dass die Herstellungskosten steigen und nicht mehr mit einer vergleichbaren ortsüblichen Miete im Einklang stehen. Die belegenden Jugendämter finanzieren ihrerseits auch nur die Baustandards, die im Rahmen einer ortsüblichen Miete abgebildet werden. Einen solchen Fall hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland bereits in ihrer

Liegenschaft in Bornheim. Hier handelt es sich um ein Objekt, das über die Bauen für Menschen GmbH seinerzeit im Passivhausstandard barrierefrei gebaut wurde. Dieses Objekt verursacht ein Finanzierungsdelta durch erhöhte Baukosten und führt jährlich zu einem strukturellen Defizit. Zu bedenken ist auch, dass die LVR-Jugendhilfe Rheinland im direkten Wettbewerb mit anderen Trägern der Jugendhilfe steht, die in der Regel kostengünstigere Eigentumsobjekte herstellen.

Die kalkulatorische Miete ist ein Bestandteil in den Entgelten, die entsprechend auch das Entgelt beeinflusst. Andere Träger können somit ein günstigeres Entgelt als die LVR-Jugendhilfe Rheinland anbieten. Letztlich führt die Umsetzung der LVR-Standards zu einem erheblichen finanziellen Wettbewerbsnachteil und hätte dauerhaft eine Quersubventionierung zur Folge.

Als Nachteilsausgleich hat der Träger LVR entschieden, der LVR-Jugendhilfe Rheinland zur Umsetzung der gesamten Gebäudezielplanung einen Trägerzuschuss in Höhe von 24,3 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des sehr hohen aufgestauten Sanierungsbedarfs aller Gebäude und erheblich notwendiger Investitionen in die Infrastruktur muss die Jugendhilfe Rheinland trotz des Trägerzuschusses so kostenoptimiert planen, dass die Maßnahmen möglichst über die Entgelte der belegenden Jugendämter finanziert werden können, damit negative Betriebsergebnisse in der Zukunft vermieden werden. Gelingt das nicht, kann die LVR-Jugendhilfe Rheinland im Wettbewerb nicht weiterbestehen. Folge wäre, dass die LVR-Jugendhilfe Rheinland das Angebot am Standort Bergisch Born einstellen muss. Der LVR ist in der Jugendhilfelandtschaft subsidiär tätig, so dass andere Träger der Jugendhilfe die Bedarfslücke schließen müssten.

Eine Kostenoptimierung und Wettbewerbsfähigkeit kann erreicht werden, wenn die LVR-Jugendhilfe Rheinland die Standards des LVR nach der dienstlichen Notwendigkeit umsetzt, d.h. die für die Nutzung notwendigen Standards werden sofort umgesetzt und weitere Standardumsetzungen für eine mögliche spätere andere Nutzung der Gebäude werden so vorgerüstet, dass sie eine flexible Nutzung in der Zukunft ermöglichen.

3. Brandschutztechnische Maßnahmen

Für das Gebäude wurde ein Brandschutzkonzept nach §70 LBO NRW erstellt. Geplant ist eine hausinterne, flächendeckende Brandwarnanlage mit dem Ziel, Brände frühzeitig zu erkennen.

Eine Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich, es erfolgt keine Weiterleitung an die Feuerwehr.

4. Ökologisches Bauen

Die LVR-Regelstandards werden bei der Wahl neuer Baumaterialien berücksichtigt.

5. Energetische Standards/Maßnahmen ELT und HLS

Energetische Maßnahmen werden auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

ergriffen. Ebenso fließen die Vorgaben des LVR für energieeffizientes Bauen mit ein. Entsprechende Luftdichtheit und Mindestluftwechsel wird hergestellt, es wird eine mechanische Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung eingebaut.

6. Barrierefreie Maßnahmen

Das Konzept der Wohngruppe in Bergisch Born sieht vor, im Schwerpunkt dissoziale und besonders auffällige Mädchen und junge Frauen zu begleiten. Es handelt sich hier insofern nicht um eine familienersetzende Wohngruppe, auch wenn das Setting familienähnlich ist, sondern um eine intensivpädagogische, stationäre Wohngruppe der Jugendhilfe.

Dieser spezifischen Nutzung entsprechend konnte seitens der Bauaufsicht auf die Vorlage eines Barrierefrei-Konzept verzichtet werden. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit im erforderlichen Umfang sind wie folgt umgesetzt:

- Die neue Zufahrt zum Grundstück wird mit einer Steigung von 6% ausgebildet, so dass das Gebäude barrierefrei erreicht werden kann. Die Geländehöhen werden entsprechend angepasst. Ebenso ist ein barrierefreier Stellplatz eingeplant.
- Im Erdgeschoss werden die allgemeinen Räume wie Küche, Essen, Wohnen, Büro sowie ein Multifunktionsraum angeordnet. Die Anforderungen, die sich aus der DIN 18040-2 ergeben, werden hinsichtlich barrierefrei nutzbaren Wohnungen im Erdgeschoss vollumfänglich umgesetzt. Das WC im Erdgeschoss wird ebenfalls mit den entsprechenden Bewegungsflächen barrierefrei und einem Notruf geplant, so dass auch körperlich eingeschränkte Personen dieses nutzen können.
- Die Räume im Obergeschoss werden nicht in die barrierefreie Betrachtung einbezogen, da hier nur Bewohnerinnenzimmer angeordnet werden und der Nutzerinnenkreis eindeutig bestimmt ist. Eine Nutzung durch Bewohnerinnen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung kann in diesem Bereich gemäß der geplanten Nutzung ausgeschlossen werden. Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden eigene Einrichtungen vorgehalten. Die Aufnahme von Bewohnerinnen mit einer drohenden seelischen Behinderung gem. § 35 a SGB VIII, ist hingegen die Regel.
- Darüber hinaus findet in der Immobilie auch kein Besuchsverkehr statt. So werden z. B. Besprechungen und Gespräche mit externen Personen im Stammhaus des Standortes in Remscheid abgehalten.
- Für den Fall, dass jedoch eine der Bewohnerinnen zeitweise körperlich eingeschränkt ist, kann das Appartement im EG zur Unterbringung genutzt werden, da dies vollumfänglich barrierefrei hergerichtet wird.

Für die Nutzungsdauer der Immobilie, die in der Regel 50 Jahre aufgrund der Abschreibung beträgt, wird eine Notwendigkeit der gesamten Barrierefreiheit in dem vorhandenen Konzept derzeit nicht gesehen. Falls sich wider Erwarten das Nutzungskonzept im Verlauf der Jahre verändern sollte, kann das Obergeschoss durch den nachträglichen Anbau eines Aufzuges barrierefrei erschlossen werden. Die Berücksichtigung eines aufgrund der Nutzung nicht notwendigen Aufzuges zum jetzigen Zeitpunkt, würde hohe Investitionskosten und ständig anfallende Wartungskosten verursachen, die nicht über die kalkulatorische Miete und damit

der Entgelte der örtlichen Jugendhilfeträger refinanziert werden können. Durch das barrierefrei geplante Erdgeschoss wird der vom LVR geforderte Standard der Barrierefreiheit erreicht werden.

7. Internes Beteiligungsverfahren

Mit der Schwerbehindertenvertretung sind die Planungen abgestimmt.

8. Externes Beteiligungsverfahren

Ein Baugenehmigungsverfahren ist entsprechend durchgeführt worden. Dem Bauantrag aus Juli 2021 wurde am 17.12.2021 mit der Baugenehmigung nach § 74 LBO NRW von der Stadt Remscheid zugestimmt.

9. Kosten

Die Kostenberechnung zur HU-Bau endet mit Baukosten in Höhe von 1.752.813,08 € brutto inkl. 25 % Reserve für eine weitere Baupreiserhöhung bis zum Baubeginn.

10. Finanzierung

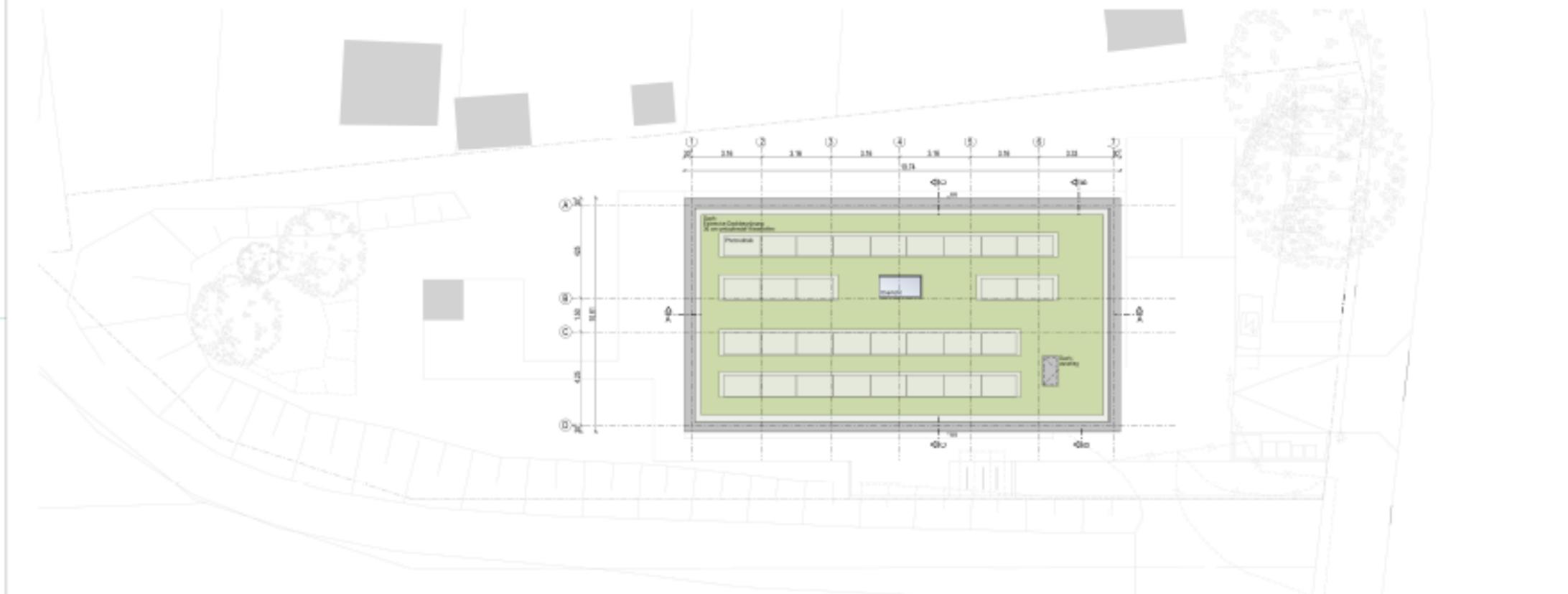
Im Wirtschaftsplan 2022 wurden Haushaltsansätze berücksichtigt. Die Finanzierung eines Restbetrages wird im Vermögensplan 2023 veranschlagt.

Betriebsleitung

S u d e c k- W e h r



Lageplan M 1:200



Dachaufsicht M 1:100

- Legende**
- Bewegungslinie (BWL) Flächenmaß: 1,20 x 1,20 m nach DIN 18452-2
 - Gefällelinie Einwand
 - Gefällelinie Freie
- Brandschutz:**
- Rettungsgerät / Notausgang beschildert
 - Notausgangsweg (2 Rettungswege) bei Max. Grundmaß > 1.20m x 0,80m Einwände GEF 1,20m i.L.
 - Fluchweg
 - Handfeuerlöcher
 - Hebeplan
 - Abbruchstehende Tür
 - Abbruchstehende Tür, an Brandschleuse
 - rechteckige Tür, schließende Tür
 - rechteckige Tür, an Brandschleuse, schließende Tür, feuertrennende Tür
 - rechteckige Tür, an Brandschleuse, schließende Tür, feuertrennende Tür
 - Ankerbohle tragbare Leiter Ankerbohle
 - Gefährliche Treppenanlage, treuher Schräglage
 - F 30 (Mauerwerk)
- Die in gelber Schattierung des Brandschutzkonzeptes sind zu beachten



BAUANTRAG

PROJEKT: Neubau Jugend-Rockgruppe Bergisch Born
Bergisch Born 113
42697 Remscheid

GÄHNER: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Hafenstr. 1
42699 Solingen

PLANUNG: BERGITERMANN + DUTZAK
ARCHITECTEN INGENIEURE GMBH
Waldenweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 0231 814856-3 FAX: 0231 814856-66
info@bergitermann-dutzak.de

BEREITER: HB / SB / G	DATEI: 181014
MAßSTAB: 1:200, 1:50	DATEI: 18.10.2021
PLAN-NR.: P-01	DRUCK-NR.: 0
LVR-PLAN-NR.: G008_11	
DRUCKART: Legende	Darstellung



1. Obergeschoss



Erdgeschoss

Bergisch Born - B 51

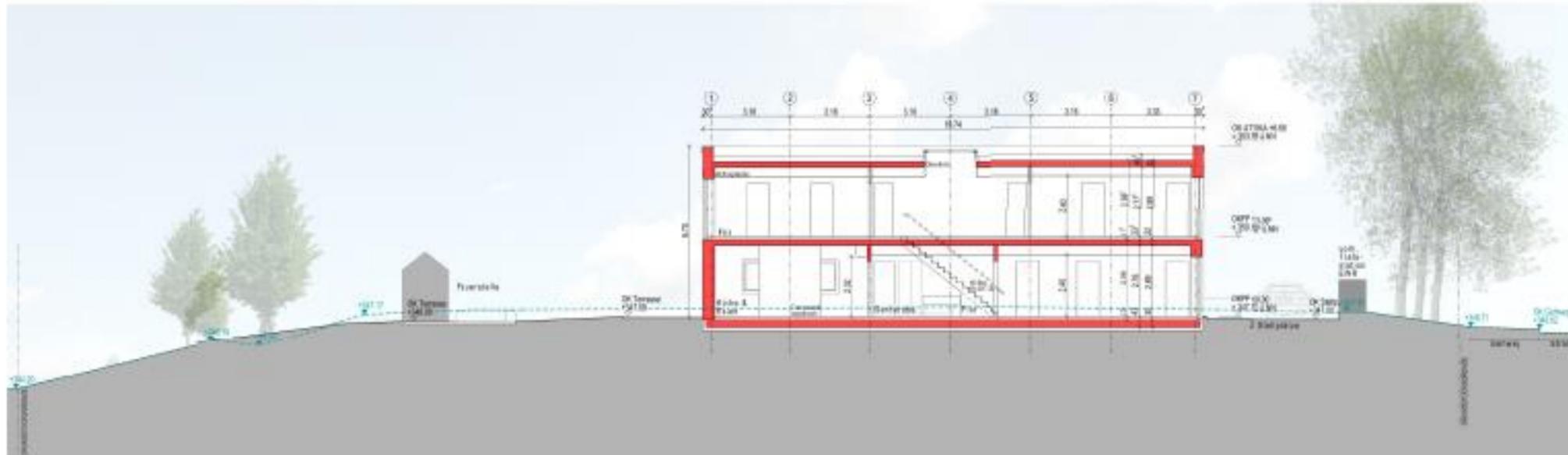
Bergisch Born - B 51

- Legende**
- Bewegungslinie (Rt) nach DIN 5012
 - Gebäudebestand
 - Gebäudeanbau
 - Bauveränderung
- Brandchutz:**
- Rettungs- / Notausgang beschildert
 - Notausgangstür (2. Rettungs-) mit Min. Öffnungsh. > 1,90m x 0,80m Einbaueinbaueinheit > 1,20m x 1,20m
 - Fluchweg
 - Handfeuerlöcher
 - Hausalarm
 - Abtrocknende Tür
 - Abtrocknende Tür, selbstschließende Tür
 - Abtrocknende Tür, selbstschließende Tür (Wandmontage) mit Drücker
 - Abtrocknende Tür, selbstschließende Tür, Wandmontage
 - Abtrocknende Tür, selbstschließende Tür, Wandmontage
- Geschützte Treppenanlage, beidseitiger Rettungsweg
- F 30 (Feuertrennwand)
- Die farbigen Buchstaben des Brandschutzsymbols sind zu beachten



BAUANTRAG

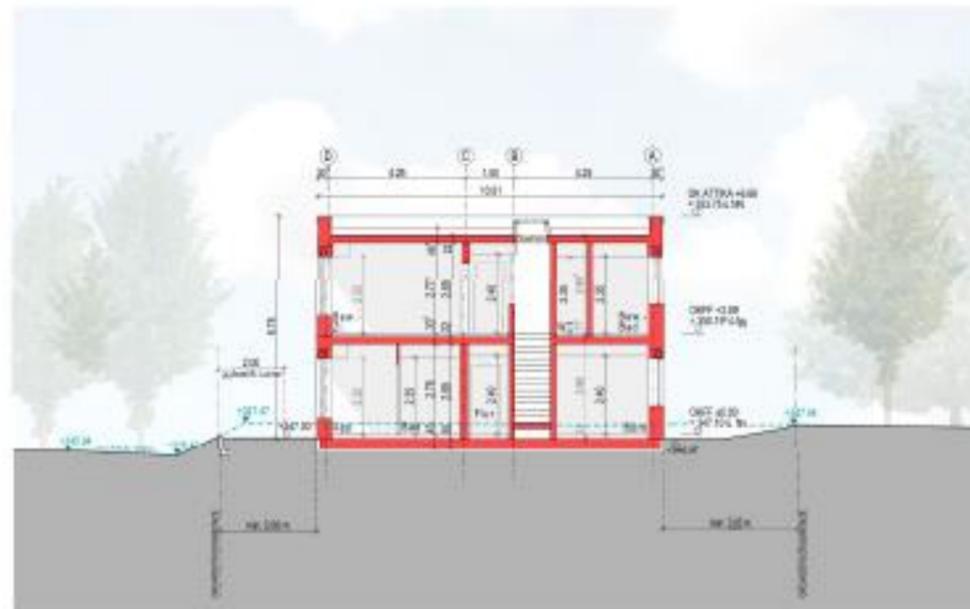
PROJEKT:	Neubau Jugend-Wohngruppe Bergisch Born Bergisch Born 110 42657 Remscheid
BAUER:	LVR-Jugendhilfe Rheinland Hilfsheim 1 42651 Solingen
PLANUNG:	BERGTERMANN + DUTCAK ARCHITECTEN INGENIEURE GbR Westenholzweg 75-79 44137 Dortmund TEL: 0231 81456-0 FAX: 0231 81456-40 info@bergtermann-dutzak.de
BEREITER:	H 5 / St 7/4
DATUM:	19.10.2021
MASSSTAB:	1:100
PLAN-NR.:	P 02 DBA1 N005 B
LVR-FUNKT.:	G10R_12
ORIENTIERUNG:	GrundrissErdgeschoss GrundrissObergeschoss



Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C

Legende

-  Bewegungsfuge (BWF)
Kerndicke 1,20 x 1,20 m
nach DIN 1052-2
 -  Strukturelles
Eisenbeton
 -  Strukturelles
Stahl
 - Brandschutz:**
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
 -  Fe 2
Feuerwandscheibe (2,00 h) / Fe 2
Eisenbeton (2,00 h)
- Die in diesen Ausführungen des Brandschutzkonzeptes sind zu beachten



BAUANTRAG

PROJEKT: Neubau Jugend-Platzgruppe Bergisch Born
Dergsch Born 113
42697 Reichelsheim

BAUER: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Hilfswerk 1
42697 Sengen 

PLANING: BERGITERMANN + DUTZAK
ARCHITECTEN INGENIEURE GMBH
Westertalweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 021 81455-0 FAX: 021 81455-33
info@bergitermann-dutzak.de

BEURTEILER:	RD / St / N:	DATE:	WISSENSCHAFTLICHE VERSICHERUNG
BRUNNEN	1 100	DAFUM	19.10.2021
PLAN-NR.:	P.03	DR-NR.:	NR. 9
LVR-PLAN-NR.:	G021_11		
DRITTELUNG:	DRITTELUNG DRITTELUNG DRITTELUNG		

Projekt-Nr.: JHR GZP R3	Projektbezeichnung: Gebäudezielplanung JHR Remscheid	Projektleitung: Herr Sudeck-Wehr/Herr Gröne
-----------------------------------	--	---

Rahmendaten für die Baumaßnahme

1. Gesamtkosten der Maßnahme	1.752.813,08 €	
in Gesamtkosten enthaltene Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS)		
	investiv	konsumtiv
Summe -brutto-	1.752.813,08 €	0 €
1.1 Baukosten (inkl. Bau-Nebenkosten und BPS)	1.752.813,08 €	0 €
Baukosten für Gebäude (inkl. Nebenkosten und BPS)	1.752.813,08 €	0 €
Baukosten für Außenanlagen (inkl. Nebenkosten und BPS)	0 €	0 €
Baukosten für BVo (inkl. Nebenkosten und BPS)	0 €	0 €
1.2 Lose Ersteinrichtung	0 €	0 €
Anschaffungskosten für lose Ersteinrichtung	0 €	
Nebenkosten für lose Ersteinrichtung (inkl. BPS) sowie lose Ersteinr.<410€		€
1.3 Grunderwerb (inkl. Grunderwerbs-Nebenkosten)	0,00 €	
Kosten des Grunderwerbs	0,00 €	
Grunderwerbs-Nebenkosten (inkl. BPS)	0,00 €	

Finanzierung der Maßnahme	1.752.813,08 €
1. Zuschüsse und Zuweisungen inklusive Fördermittel	€
2. sonstige Beiträge Dritter	€
3. sonstige Einnahmen (z.B. Spenden)	€
4. Summe Aufwand aus Eigenanteilen (4.1 bis 4.3)	1.752.813,08 €
4.1 Aufwand aus Eigenleistungen der Investition	€
4.2 Aufwand aus Instandhaltung (Baukosten sowie Nebenkosten und Eigenleistungen)	€
4.3 Aufwand aus weiteren Eigenanteilen	€
5. Kreditfinanzierte Investitionskosten (geht über die Kapitalkosten in die Folgelastenberechnung ein)	€

Basisdaten für Kostenkennwerte		
Summe Baukosten -brutto- (investiver Anteil, inkl. Nebenkosten und BPS)	175.2813	€
Summe Folgelasten -brutto-	93.625	€/a
Summe Nutzungskosten -brutto-	58.569	€/a
Art ¹ /Anzahl Nutzeinheiten (NE)	9	NE
Nutzfläche (NF)	342,17	m ² _{NF}
Brutto-Grundfläche (BGF)	415,86	m ² _{BGF}
Brutto-Rauminhalt (BRI)		m ³ _{BRI}

Kostenkennwerte zu den Baukosten²⁾		
Baukosten / Nutzeinheit	194.757	€/NE
Baukosten / Nutzfläche (NF)	273,62	€/m ² _{NF}
Baukosten / Brutto-Grundfläche (BGF)	4.214,91	€/m ² _{BGF}
Baukosten / Brutto-Rauminhalt (BRI)		€/m ³ _{BRI}

Kostenkennwerte zu den Folgelasten²⁾		
Fogelasten / Nutzeinheit	10.402,78	€/(NE•a)
Fogelasten / Nutzfläche (NF)	273,62	€/(m ² _{NF} •a)
Fogelasten / Brutto-Grundfläche (BGF)	225,14	€/(m ² _{BGF} •a)
Fogelasten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	!	€/(m ³ _{BRI} •a)

Kostenkennwerte zu den Nutzungskosten²⁾		
Nutzungskosten / Nutzeinheit	6507,67	€/((NE•a)
Nutzungskosten / Nutzfläche (NF)	171,16	€/((m ² _{NF} •a)
Nutzungskosten / Brutto-Grundfläche (BGF)	140,84	€/((m ² _{BGF} •a)
Nutzungskosten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	!	€/((m ³ _{BRI} •a)

1) Art Nutzeinheiten sind z.B. Schüler, Tagesklinikplatz etc.

2) bezogen auf die investiven Baukosten (Gebäude, Außenanlagen und BVo), inkl. Nebenkosten und BP

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

Präambel:

LVR-Anforderungen, die, über gesetzliche Forderungen und anerkannte Regeln der Technik hinausgehend, im Sinne einer internen Selbstverpflichtung allgemein gültig und zu berücksichtigen sind.

Projekt-Nr.: JHR GZP R3

Projektbezeichnung: Neubau Bergisch Born 110

1 Baustoffe/ Bauteile	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Konstruktionen: wirtschaftlich, recyclinggerecht, sortenrein und leicht demontierbar	ja	
umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014“ (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm“ nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen; Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	ja	
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) +CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen für Hölzer europäische Herkunft: PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat	ja	
PVC: keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten; Prüfung, ob halogenfreie PE- oder PP-Kabelisolierungen gfs. schwerentflammbar und selbstverlöschend vorgeschrieben oder sinnvoll sind (frei von Chlor, Fluor, Brom und Jod)	ja	

2 Holzschutz/Fassadenreinigung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
konstruktiver Holzschutz: hat Vorrang vor chemischem Holzschutz; sofern nicht vermeidbar, werden vorrangig im Kesseldruckverfahren mit einer chrom-, arsen- und fluorfreien Salzlösung imprägnierte Holzbauteile eingesetzt	entfällt	
Entfernung alter Anstriche, Beschichtungen oder Verunreinigungen an Fassaden erfolgt mechanisch mit Staubabsaugung oder mittels der dem Stand der Technik entsprechenden umweltschonenden Strahlverfahren; falls Reinigungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese keine chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten.	entfällt	

3 Abriss und Abfallentsorgung	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Abriss und Abfallentsorgung gem. Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetz (KrWAbfG)	ja	

4 Außenanlagen	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
LD-Verfügung vom 14.05.2007 (Intranet) „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“	Teilweise	Dachbegrünung (extensiv) vorgesehen, auf Restfläche nach Berücksichtigung der PV-Anlage

5 Verbesserung der CO₂ - Bilanz	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärenergiebedarf < 120 kWh/m ² a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA): Abweichungen sind zu begründen	ja	Ziel Primärenergiebedarf < 120 kWh wird eingehalten; mit WP und PVA werden mehr als 80% Co2 eingespart
Ziel ist eine Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“	ja	
Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)	ja	
Wärmeversorgung: durch regenerative Energieträger oder KWK-Anlagen; bei Neubauten wird grundsätzlich ein möglicher Einsatz von Fern- und Nahversorgungsnetzen, Holzfeuerungsanlagen, Solaranlagen und geothermischen Anlagen geprüft	Ja Luft- Wasser - WP+PV	

--	--	--

Lüftungs- und Klimaanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung: Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; grundsätzlich sind passivhausgeeignete Anlagen mit WRG zu verwenden; Wärmebereitstellungsgrad (Wirkungsgrad des Wärmetauschers) sollte i.d.R. $\geq 75\%$ unter Prüfbedingungen betragen	ja	
Beleuchtungsanlagen: grundsätzlich Einsatz verlustarmer bzw. elektronischer Vorschaltgeräte	ja	
Energiesparbeleuchtung: grundsätzlich sind Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen oder LED-Lampen einzusetzen	ja	
Stromspar-Technik (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.m.) Grundsätzlich wird Beleuchtung vom Nutzer bedient; Ausschaltfunktion kann (zusätzlich) durch eine übergeordnete zentrale Steuerung erfolgen; Einschaltfunktion kann durch den Nutzer immer von Hand erfolgen	ja	
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008 (LV): falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)	Ja (PV-Strom)	

6 Wasser	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Zapfstellen: Begrenzung auf notwendige Anzahl; i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und -Nasszellen, Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern)	ja	
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wassersparteknik	Ja	
Regenwassernutzung: i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften		Nicht möglich, weil lt. Baugenehmigung Regenwasser dem Mischkanal zuzuführen ist

7 Sonstiges	wird eingehalten	ist nicht anwendbar, ausführbar oder möglich, weil
Regenwasser-, Solar- und Photovoltaikanlagen: Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche	ja	

Nachrüstung		
-------------	--	--

Beschlüsse des Gremiums Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 HPH / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	<p>3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen:</p> <p>Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p>	31.12.2020	<p>Mit Vorlage 14/336 ist die Verwaltung beauftragt worden, ein Pilotprojekt durchzuführen und darüber zu berichten.</p> <p>Mit Vorlage 14/2373 hat die Verwaltung wie folgt berichtet:</p> <p>Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden.</p> <p>An drei alternativen Standorten (LVR-Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) ist nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet worden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen. In Xanten und Bonn wurden die Boxen bereits installiert. In der Zentralverwaltung wurde in der Tiefgarage des Horionhauses eine abschließbare Parkfläche mit Lademöglichkeit eingerichtet (siehe Vorlage 15/232).</p> <p>Die Verwaltung wird nach einjähriger Erprobungsphase erneut berichten. Die Erprobungsphase muss pandemiebedingt verlängert werden.</p>	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Vorlage Nr. 15/984

öffentlich

Datum: 09.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Schröder

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	30.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.08.2022	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	30.08.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	05.09.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	06.09.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	07.09.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	08.09.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	09.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2021

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 15/984 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage Nr. 15/984 wird die bisherige Berichterstattung zum Thema „Befristete Beschäftigungsverhältnisse“ für das Jahr 2021 fortgeschrieben.

Es wird berichtet über

- die Rechtsgrundlage und den aktuellen Stand der Rechtsprechung (s. I.1 und Anlage 1),
- die Entwicklung der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den letzten zehn Jahren (s. I.3.1 und Anlagen 2 und 3),
- die Anzahl der Befristungen mit bzw. ohne Sachgrund, Vergleich Stichtag 31.12.2020 zum Stichtag 31.12.2021 (s. I.3.2 und Anlage 4),
- die Sachgründe gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG zum Stichtag 31.12.2021 (s. I.3.3),
- die Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im Jahr 2021 (s. I.3.4 und Anlage 5).

Mit Vorlage Nr. 15/257 wurde im letzten Jahr berichtet, dass der Anteil befristeter Verträge bezogen auf den gesamten LVR von 2019 auf 2020 auf den bis dahin niedrigsten Wert seit elf Jahren gesunken war (6,0 %).

Dieser Wert ist im letzten Jahr wieder minimal angestiegen (6,1 %).

Auch geschlechterspezifisch haben wir eine ähnliche Entwicklung.

Die Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, haben sich indes nicht geändert.

Es handelt sich nach wie vor hauptsächlich um Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, vorübergehend erhöhten Bedarf und Projektarbeiten.

Es ist positiv, dass der Anteil der sachgrundlos befristeter Beschäftigten beim Landschaftsverband Rheinland weiter gesunken ist, auf nur noch 1,2 %.

Die Zahl der Übernahmen befristeter beschäftigten Personals in unbefristete Beschäftigung, Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsmaßnahmen liegt mit 361 niedriger als im Vorjahr.

Begründung der Vorlage Nr. 15/984:

Inhalt

Vorbemerkungen	3
I. Befristete Beschäftigung beim LVR im Jahr 2021	4
I.1 Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse	4
I.2 Auswertungssystematik	4
I.3 Entwicklung	5
I.3.1 Befristete Beschäftigungsverhältnisse seit 2010	5
I.3.2 Entwicklung befristeter Beschäftigung nach Rechtsgrundlage	9
I.3.3 § 14 Abs. 1 TzBfG – Einzelne Sachgründe	11
I.3.4 Übernahme befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung	12
II. Informationen aus Veröffentlichungen	13
II.1 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	13
II.2 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)	14
III. Fazit	16

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Beratungen zum Stellenplanentwurf 2010 wurde die Verwaltung erstmalig um Erläuterungen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen beim LVR gebeten. Dem ist die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 13/499 für den PA am 12.07.2010 nachgekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, regelmäßig Zahlen zu den befristeten Beschäftigungsverhältnissen vorzulegen. Dies erfolgte mit den Vorlagen

- 13/1296,
- 13/2346,
- 13/2483 (überarbeitete Fassung der Vorlage 13/2346)
- 13/3068,
- 14/417 und 14/417/1,
- 14/1277,
- 14/2006,
- 14/2733
- 14/3393
- 14/3966
- 15/257.

Mit der Vorlage Nr. 15/984 werden die in den oben genannten Vorlagen aufgeführten Daten für das Jahr 2021 fortgeschrieben.

Der Vorlage sind beigefügt:

- Anlage 1:
Erläuterungen zur Rechtsgrundlage und zum aktuellen Stand der Rechtsprechung
- Anlage 2:
Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse der letzten zehn Jahre nach Organisationseinheiten
- Anlage 3:
Übersicht der Prozentanteile befristeter Beschäftigungsverhältnisse zum Stichtag 31.12.2021 nach Geschlecht und Organisationseinheit
- Anlage 4:
Übersicht der Befristungen mit bzw. ohne Sachgrund, Vergleich 31.12.2020 zu 31.12.2021
- Anlage 5:
Übersicht zur Übernahme befristeter Beschäftigter in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis für das Jahr 2021

I. Befristete Beschäftigung beim LVR im Jahr 2021

I.1 Rechtsgrundlage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse

Im Stellenplan, der gemäß §§ 1 und 8 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) Teil des Haushaltsplanes ist, wird die seitens der politischen Vertretung beschlossene Anzahl der Stellen für Beamtinnen, Beamte und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten ausgewiesen. Diesem Beschluss voraus geht die verwaltungsseitige Ermittlung des künftigen Stellenbedarfs, die in den Entwurf des Stellenplans mündet.

Sofern im Zeitraum der Bewirtschaftung eines genehmigten Stellenplans als Teil der Haushaltssatzung zusätzliche temporäre Personalbedarfe entstehen, die nicht vom Stellenplan abgedeckt sind, können sogenannte Zahlungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Wenn Personal für solche zusätzlichen befristet anfallenden Aufgaben oder beispielsweise als Vertretung für unbefristet Beschäftigte erforderlich ist, besteht die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung.

Rechtsgrundlage für den Abschluss befristeter Beschäftigungsverhältnisse ist § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG).

Differenziert wird hier nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG).

Durch Verfügungen wird innerhalb des LVR sichergestellt, dass alle Bereiche Informationen zur generellen Anwendung des TzBfG und zur aktuellen Rechtsprechung erhalten.

I.2 Auswertungssystematik

Für die Auswertungen werden folgende Daten zugrunde gelegt:

- Personalbestand zum 31. Dezember des Jahres = Anzahl der aktiven Mitarbeitenden zum Stichtag
Nicht berücksichtigt sind Personen in Sonderurlaub ohne Bezüge (z. B. Elternzeit, Rente auf Zeit) und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontär*innen, Praktikant*innen, studentische Hilfskräfte, sowie Ärzt*innen, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gemäß ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde und so genannte Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).
- Befristet Beschäftigte = Anzahl bzw. der Anteil aller befristet Beschäftigten zum Stichtag 31. Dezember des Jahres, unabhängig davon, ob das befristete Beschäftigungsverhältnis ggf. zu einem späteren Zeitpunkt in ein unbefristetes umgewandelt wurde und auch unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Hier sind also auch geringfügig Beschäftigte mit einbezogen.
Nicht berücksichtigt sind Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontär*innen, Praktikant*innen, studentische Hilfskräfte, sowie Ärzt*innen, mit denen ein befristeter Arbeitsvertrag gem. ÄArbVtrG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung) abgeschlossen wurde und so genannte Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).
- Für die Darstellungen nach Organisationseinheiten wird soweit wie möglich die am 31.12.2021 geltende Struktur zugrunde gelegt.

I.3 Entwicklung

I.3.1 Befristete Beschäftigungsverhältnisse seit 2010

Bezogen auf den Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres ist der Anteil der befristet Beschäftigten insgesamt ab 2011 zurückgegangen.

Eine Ausnahme bildete das Jahr 2016 mit einem minimalen Anstieg und das darauffolgende Jahr mit einem konstanten Niveau.

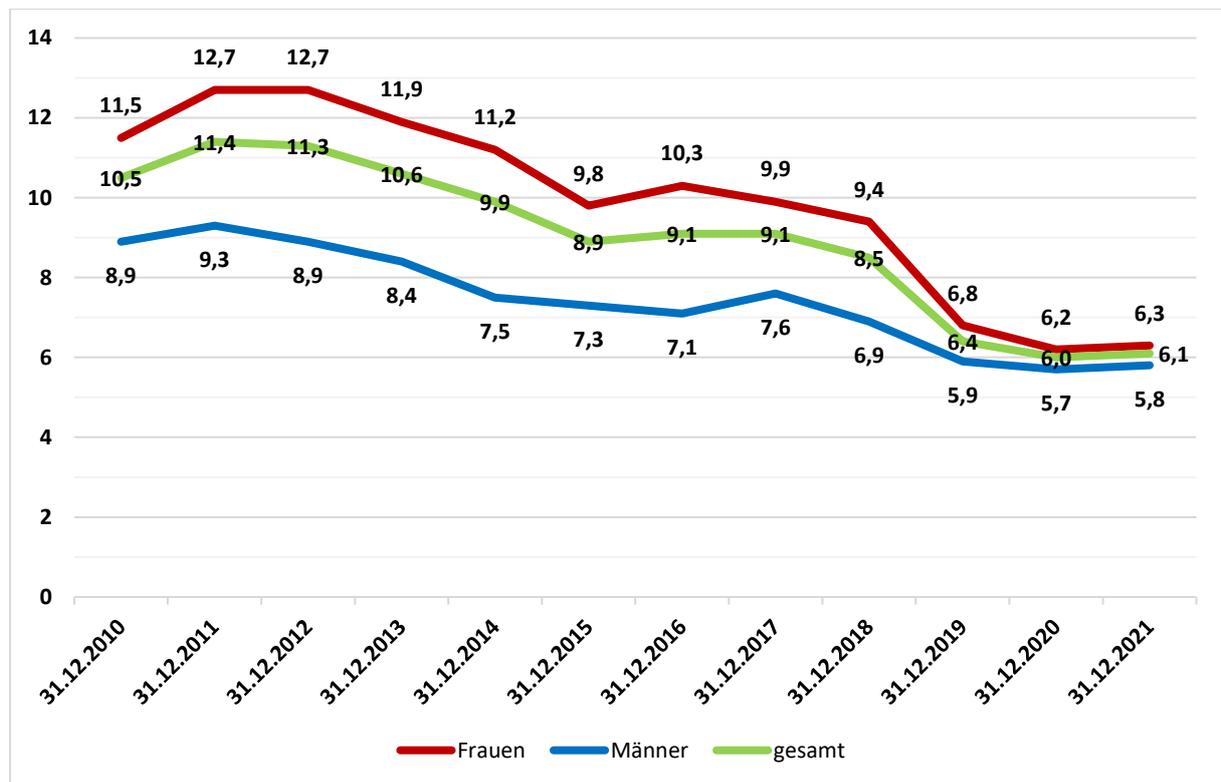


Abbildung 1: Anteil befristet Beschäftigter in Prozent; Frauen, Männer und Durchschnittswert (jeweils für den gesamten LVR)

Im Jahr 2021 kam es auf niedrigem Niveau zu einem minimalen Wiederanstieg um 0,1 Prozentpunkte.

Mit **Anlage 3** ist eine detaillierte Aufschlüsselung der befristeten Beschäftigten nach Geschlecht und Organisationseinheit zum Stichtag 31.12.2021 beigefügt.

Ergänzend zur Abbildung 1 lassen sich die Entwicklungen in den einzelnen Dezernaten und sonstigen Organisationseinheiten der **Anlage 2** entnehmen. Dort ist eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der letzten zehn Jahre aufgeführt.

In den LVR-Dezernaten (NKF-Bereich) kam es in den letzten beiden Jahren zu einem gewissen Anstieg. Vom bisherigen Tiefstwert (4,9 %) im Jahr 2019 stieg die Befristungsquote zunächst in 2020 auf 6,0 Prozent und im letzten Jahr auf 8,0 %.

Der auffälligste Anstieg entfällt dabei auf das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, was sich – wie bereits im Vorjahr – auf den pandemiebedingt vergrößerten Personalbestand infolge der neuen Aufgaben des LVR auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zurückführen lässt.

Im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege sind die befristeten Arbeitsverträge regelmäßig damit zu begründen, dass es viele drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Projektarbeiten im Rahmen der Forschungstätigkeit der Kulturdienststellen des LVR gibt. Die Zahlungsmöglichkeiten werden für ein in sich abgeschlossenes spezielles wissenschaftliches Projekt eingerichtet. Die Besetzung erfolgt ausgerichtet auf den Projektinhalt mit Wissenschaftler*innen, die sich möglichst schon während ihres Studiums in dieser Richtung Spezialkenntnisse angeeignet haben.

In einigen Fällen werden durch die Fördergeber (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Thyssen-Stiftung) die einzustellenden Fachkräfte namentlich benannt, andere Fördergeber (z. B. das Land NRW) schließen die Förderung von unbefristet eingestelltem Personal durch entsprechende Bewilligungsbedingungen zum Förderbescheid aus.

Die Ergebnisse der Projektarbeiten ergänzen den Stand der wissenschaftlichen Forschung zusätzlich zu dem durch die Landschaftsverbandsordnung zugewiesenen kulturellen Forschungsauftrag. Die Ergebnisse werden oft in wissenschaftlichen Publikationen des LVR veröffentlicht.

Gezielte Maßnahmen, um die befristeten Verträge mit und ohne Sachgrund dauerhaft dezernatsbezogen zu reduzieren, werden für das LVR-Dezernat 9 nicht gesehen, da dann die fachlich inhaltliche Arbeit des Dezernates erheblich eingeschränkt werden würde. Mögliche drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte und Mittel aus neuen Förderlinien des Landes oder des Bundes könnten nicht mehr beantragt werden.

Von zusätzlichen Forschungen im Rahmen aktueller gesellschaftlicher Fragestellungen, wie dem dramatischen Strukturwandel im rheinischen Braunkohlenrevier, den durch das Land geförderten Forschungsvolontariaten der Kunstmuseen NRW oder zusätzlichen Veranstaltungs- und Ausstellungsvorhaben im Rahmen von Jahrestagen oder Jubiläen wäre der LVR ausgeschlossen. Die Wahrnehmung des Verbandes in der Öffentlichkeit würde hierdurch erheblich beeinträchtigt.

Das Denkmalförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bodendenkmalpflege wäre ebenfalls betroffen. Der LVR ist in der Vergangenheit gegenüber dem Land immer wieder massiv dafür eingetreten, dass für diese vom Land an den LVR übertragene Aufgabe, auch Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Das Land kann allerdings aufgrund seiner Vorgaben zur Förderung nur befristetes Personal finanzieren. Wenn der LVR auf diese Fördermittel verzichten würde, wäre dies äußerst kontraproduktiv.

LVR-InfoKom:

LVR-InfoKom ist seit sechs Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau zwischen 1,0 % und 1,7 % befristet Beschäftigter.

LVR-Krankenhauszentralwäscherei:

Die LVR-Krankenhauszentralwäscherei konnte die Quote der befristet Beschäftigten seit 2017 von 19,0 % auf 5,4 % senken. Allein von 2020 zu 2021 sank die Quote um 40 %.

LVR-Jugendhilfe Rheinland:

Die Befristungsquote der LVR-Jugendhilfe Rheinland pendelte in den letzten zehn Jahren zwischen 10 und 18 %. Nach zwei Jahren mit ca. 13 % ist die Quote im letzten Jahr wieder auf 16,8 % angestiegen.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland unterliegt sowohl in fachlicher, organisatorischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht besonderen Rahmenbedingungen, die auch in Zukunft einen gewissen Teil an Stellen mit Sachgrundbefristungen notwendig machen.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist mit ihren Standorten Solingen, Tönisvorst, Euskirchen und Remscheid über einen sehr großen Flächenkreis im Rheinland tätig. Die Entfernungswege von Standort zu Standort betragen bis zu 90 Kilometer. Ein flexibler standortübergreifender Einsatz von Mitarbeitenden ist daher schwierig und verursacht hohe Kosten.

In jedem Einzelfall wird jedoch grundsätzlich geprüft, ob ein Arbeitsvertrag unbefristet ausgestellt werden kann, um Mitarbeitenden in der LVR-Jugendhilfe Rheinland eine langfristige Perspektive zu ermöglichen. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist grundsätzlich daran interessiert, die Befristungsquote der Beschäftigten – insbesondere die sachgrundlosen Befristungen – so gering wie möglich zu halten.

Die Notwendigkeit von Sachgrundbefristungen ergibt sich bei der LVR-Jugendhilfe Rheinland vor allem aufgrund von:

- Elternzeit- und Krankheitsvertretungen
- Erschließung neuer Angebotsformen, Einzelpädagogische Maßnahmen, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), insbesondere auch mit Nichtfachkräften und Projekten
- Sonstige Befristungen, Abfederung von regelmäßig auftretenden Belegungsschwankungen und zeitlich befristeten Betreuungsmaßnahmen in Form von Fachleistungsstunden

Ein detaillierter Einblick in die Gründe für Befristungen der Jugendhilfe Rheinland kann der Vorlage Nr. 14/3104 entnommen werden.

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen:

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen konnte die niedrige Quote des Vorjahres noch einmal um 0,1 Prozentpunkte senken. Somit ist die Befristungsquote in den letzten zehn Jahren von 15,8 % auf 6,5 % gesunken.

LVR-Institut für Forschung und Bildung:

Das im letzten Jahr neugegründete LVR-Institut für Forschung und Bildung hat mit 40 % augenscheinlich die höchste Befristungsquote aller Organisationseinheiten. Diese lässt sich allerdings auf die Größe zurückführen. Bei nur 25 Mitarbeitenden zum Stichtag 31.12.2021 wirken sich zahlenmäßig wenige Befristungen prozentual sehr stark aus.

Vergleichszahlen aus den Vorjahren gibt es nicht. Die LVR-Akademie für seelische Gesundheit, welche in das Institut eingegliedert worden ist, war in den Vorjahren als Außendienststelle des LVR-Dezernates „Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen“ in dessen Befristungsquote integriert. Die Quote des Dezernates 8 sank in der Folge von 4,6 % in 2020 auf 0,8 % im Jahr 2021.

LVR-Klinikverbund:

Im LVR-Klinikverbund kam es in sechs Kliniken zu einem Rückgang der befristeten Beschäftigungsverhältnisse, in vier Kliniken zu einer Zunahme.

Insgesamt ist die Befristungsquote im Klinikverbund in den letzten zehn Jahren aber um mehr als Hälfte gesunken. Im letzten Jahr lag diese im Durchschnitt nur noch bei 4,9 %.

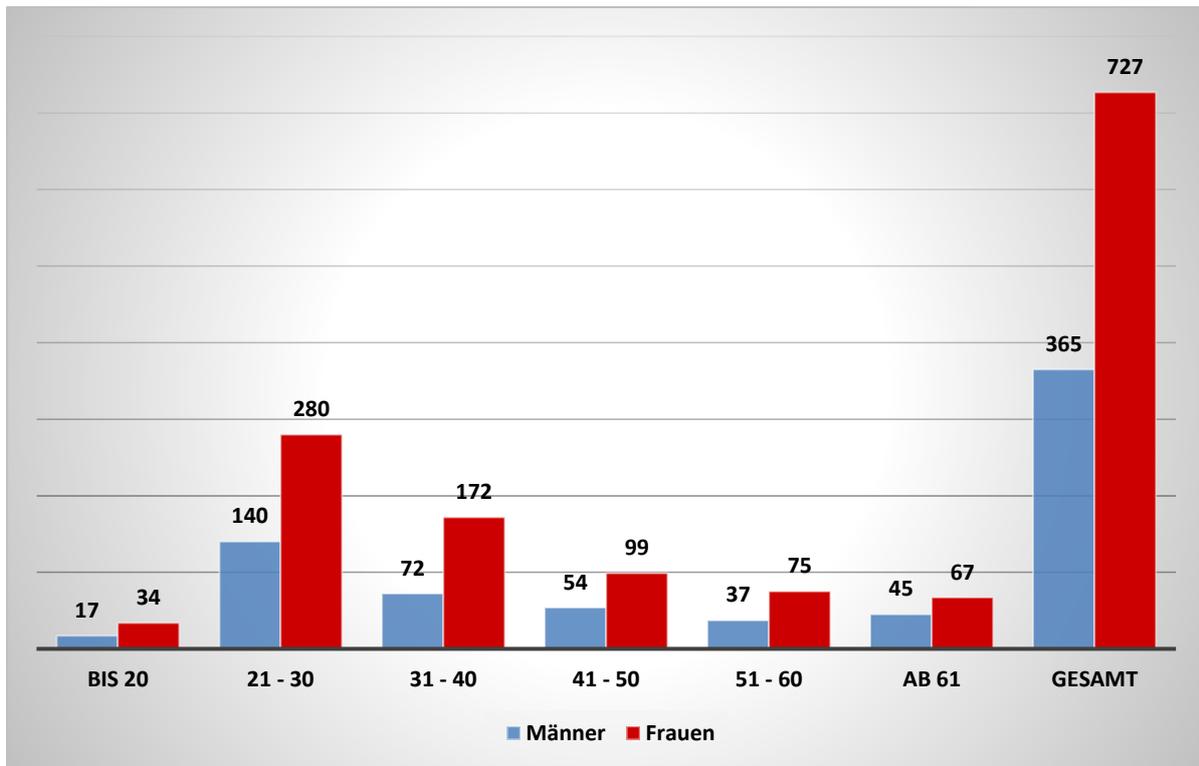


Abbildung 2: Altersstruktur der befristet Beschäftigten in absoluten Zahlen, aufgeteilt nach Geschlecht

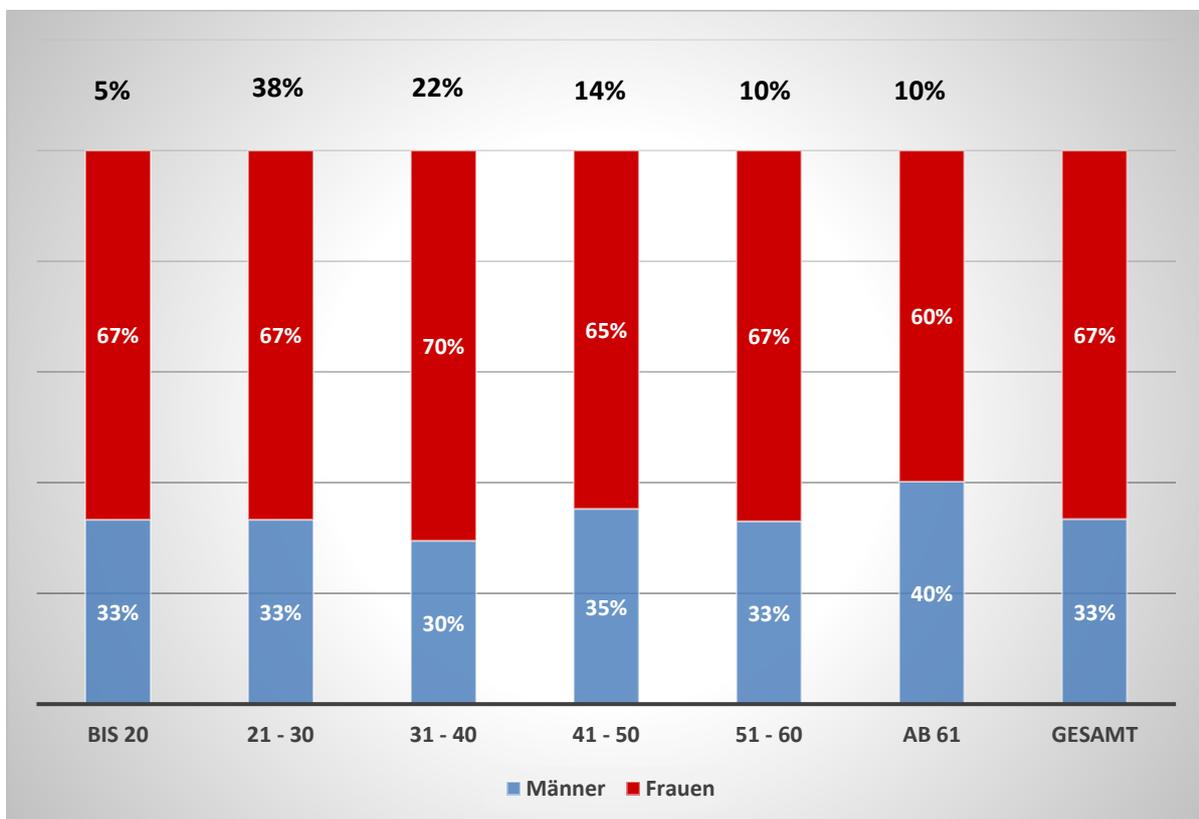


Abbildung 3: Altersstruktur der befristet Beschäftigten nach Geschlecht; darüber der prozentuale Anteil der Altersgruppe an der Gesamtzahl der befristet Beschäftigten

Nach absoluten Zahlen sind mehr Frauen als Männer befristet beschäftigt. Die prozentuale Aufteilung auf die Geschlechter ist dabei jedoch die Gleiche wie im LVR insgesamt. Das Verhältnis Frauen zu Männern liegt im gesamten Verband etwa bei 2/3 zu 1/3.

65 % und somit knapp 2/3 aller befristet Beschäftigten entfallen auf die Gruppe der bis 40-jährigen.

Der mit 38 % größte Teil entfällt auf die Berufseinsteiger (21 bis 30 Jahre).

I.3.2 Entwicklung befristeter Beschäftigung nach Rechtsgrundlage

Unter Punkt I.1 und in der **Anlage 1** wurde bereits auf § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) eingegangen.

Differenziert wird nach Befristungen mit (§ 14 Abs. 1 TzBfG) und ohne sachlichen Grund (§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG).

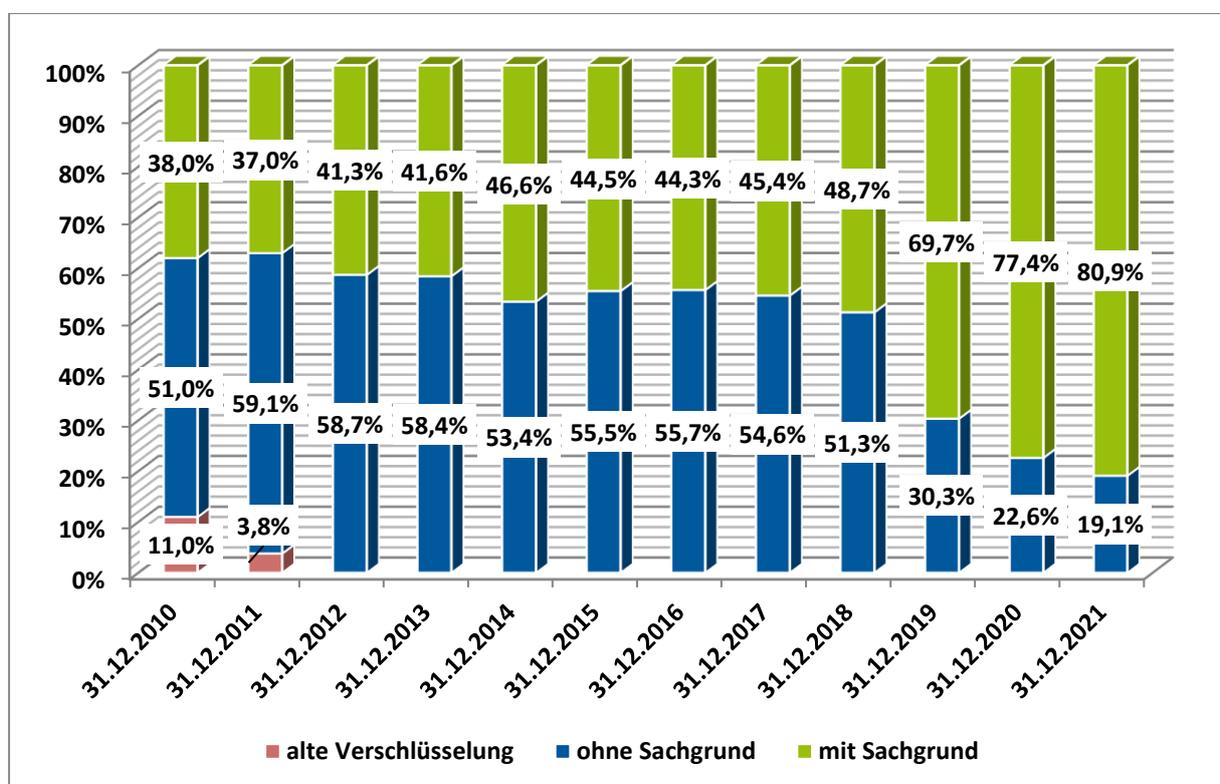


Abbildung 4: Aufteilung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in solche mit bzw. ohne Sachgrund, in Prozent

Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverträge ohne Sachgrund lag zwischen 2010 und 2018 stets auf einem relativ konstanten Niveau zwischen ca. 51 und 59 Prozent. (vgl. **Abbildung 4**).

In den letzten drei Jahren ist der Anteil der sachgrundlosen Befristungen auf weniger als 1/5 gesenkt worden (für die Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten und die absoluten Zahlen vgl. **Anlage 4**).

Die Bemühungen der einzelnen Organisationseinheiten, den Anteil der ohne Sachgrund befristet Beschäftigten aufgrund der Vorgabe des Verwaltungsvorstandes zu reduzieren, ist somit deutlich erkennbar.

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen über eine gesetzliche Reglementierung des Anteils sachgrundloser Befristungen auf maximal 2,5 % der Beschäftigten eines Betriebs (bei mehr als 75 Mitarbeitenden) und der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Personalakquise hat der Verwaltungsvorstand bereits im Februar 2018 entschieden, den Anteil sachgrundloser Befristungen möglichst weit zu senken.

Organisationseinheiten mit einer Anzahl sachgrundlos befristeter Verträge oberhalb der immer wieder politisch diskutierten 2,5 %-Schwelle sind im letzten Jahr nur noch das LVR-Dezernat 9 mit seinen Kulturaußendienststellen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei sowie die LVR-Kliniken Bedburg-Hau.

Dem stehen die LVR-Dezernate 0, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 sowie das LVR-Institut für Forschung und Bildung und die LVR-Klinik Mönchengladbach gegenüber, die keine sachgrundlos befristeten Mitarbeitenden beschäftigen.

Es ist fraglich, ob die von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil bereits in der letzten Legislaturperiode geplante und bereits für Mitte 2019 angekündigte Überarbeitung des TzBfG mit einer Beschränkung der sachgrundlosen Befristung auf 2,5 % sowie einer Begrenzung von sogenannten Kettenbefristungen in der neuen Regierungskoalition und unter den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch kommen wird.

Im Koalitionsvertrag sieht die neue Bundesregierung von einer generellen Abschaffung der sachgrundlosen Befristungen ab. Nur beim Staat soll die Möglichkeit der Befristung aus Haushaltsgründen abgeschafft werden.

Falls es doch noch zu einer solchen Regelung kommt, ist das für den LVR verwaltungsseitig geplante Verfahren nach Inkrafttreten bereits in der Vorlage Nr. 14/2733 für die Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 02.07.2018 beschrieben worden.

Aus Gerechtigkeits- und Praktikabilitätsgründen wird jede Organisationseinheit des LVR die Reduzierung der sachgrundlosen Befristungen auf die künftigen gesetzlichen Höchstwerte verfolgen müssen bzw. diese idealerweise dauerhaft unterschreiten.

Ferner wird ausgeschlossen, dass einzelne Organisationseinheiten den Anteil deutlich überschreiten, dieser jedoch durch ein gesetzeskonformes Gesamtbild über den LVR insgesamt nivelliert wird.

Ausnahmen können nur für das Kulturdezernat mit seinen zahlreichen fremdfinanzierten Projekten und die Krankenhauszentralwäscherei mit ihrer besonderen Aufgabenstruktur gelten, solange der Gesamt-LVR unter 2,5 % bleibt.

Um zu vermeiden, dass bei jeder Neueinstellung zunächst zu prüfen ist, ob mit diesem Arbeitsvertrag eventuell die Höchstgrenze überschritten wird, wird sich der Anteil sachgrundloser Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft unter 2,5 % bewegen müssen.

Als Begründung für den Abschluss sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge wird im Allgemeinen - nicht nur beim LVR - regelmäßig eine größere Rechtssicherheit im Vergleich zu einer Befristung mit Sachgrund angeführt.

Dies ist damit zu erklären, dass die Sachgründe für eine Befristung gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz vollumfänglich der arbeitsgerichtlichen Nachprüfbarkeit unterliegen.

Darüber hinaus bieten sachgrundlos befristete Arbeitsverträge die Möglichkeit, befristet eingestelltes Personal flexibler einzusetzen.

Insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken erfolgt der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen ohne Sachgrund dann, wenn es sich nicht um Vertretungen im Einzelfall handelt, sondern generell Arbeitszeitreduzierungen des unbefristet beschäftigten Personals aufzufangen sind. So wird unter dem Gesichtspunkt „familienfreundlicher Arbeitgeber“ den Anträgen unbefristet Beschäftigter auf Anpassung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit je nach familiärer Situation im Regelfall entsprochen.

Darüber hinaus wurde durch die zum 01.01.2019 eingeführte „Brückenteilzeit“, welche zeitlich befristete Teilzeitarbeit mit einem Rückkehrrecht in die vorherige Arbeitszeit ermöglicht, den Mitarbeitenden ein hohes Maß an Flexibilität in der persönlichen Arbeitszeitgestaltung eingeräumt, auf die der Arbeitgeber bei der Planung entsprechend reagieren muss.

Es ist zutreffend, dass sich eine solche Flexibilität vor allem infolge der sachgrundlosen Beschäftigungsmöglichkeit ergibt. Zudem ist in beschäftigungspolitischer Hinsicht auch zu bedenken, dass ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis typischerweise die Brücke in eine unbefristete Beschäftigung bedeuten kann. Würde der Gesetzgeber diesen Weg nicht anerkennen, müsste er in letzter Konsequenz die sachgrundlose Befristung in Gänze unterbinden.

Die Beschäftigungspolitik des LVR zeichnet sich neben einer Begrenzung derartiger befristeter Beschäftigungsverhältnisse auch dadurch aus, dass möglichst viele Mitarbeitende in eine unbefristete Beschäftigung oder in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsmaßnahmen übernommen werden sollen (vgl. hierzu auch Gliederungspunkt **I.3.4** sowie **Anlage 5**).

Soweit aufgrund befristeter Personalbedarfslagen sogenannte Zahlungsmöglichkeiten eingerichtet werden, sieht die Personalpolitik des LVR vor, auch in diesen Konstellationen nach Möglichkeit auf eine Befristung des Arbeitsverhältnisses zu verzichten.

Dies setzt voraus, dass das Dezernat, in welchem die Zahlungsmöglichkeit eingerichtet wird, zusichert, dass die einzustellende Person auch nach Wegfall des befristeten Bedarfs dauerhaft - dann auf einer regulären Planstelle - beschäftigt werden kann.

Darüber hinaus besteht auch für auf Zahlungsmöglichkeiten geführte Mitarbeitende die Option, sich auf vakante Planstellen im LVR anderweitig zu bewerben.

Mit dieser Praxis wird der LVR seinem Anspruch als sozialer Arbeitgeber gerecht und versucht soweit möglich, insbesondere jüngeren Beschäftigten frühzeitig die Planungssicherheit eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses zu verschaffen.

I.3.3 § 14 Abs. 1 TzBfG – Einzelne Sachgründe

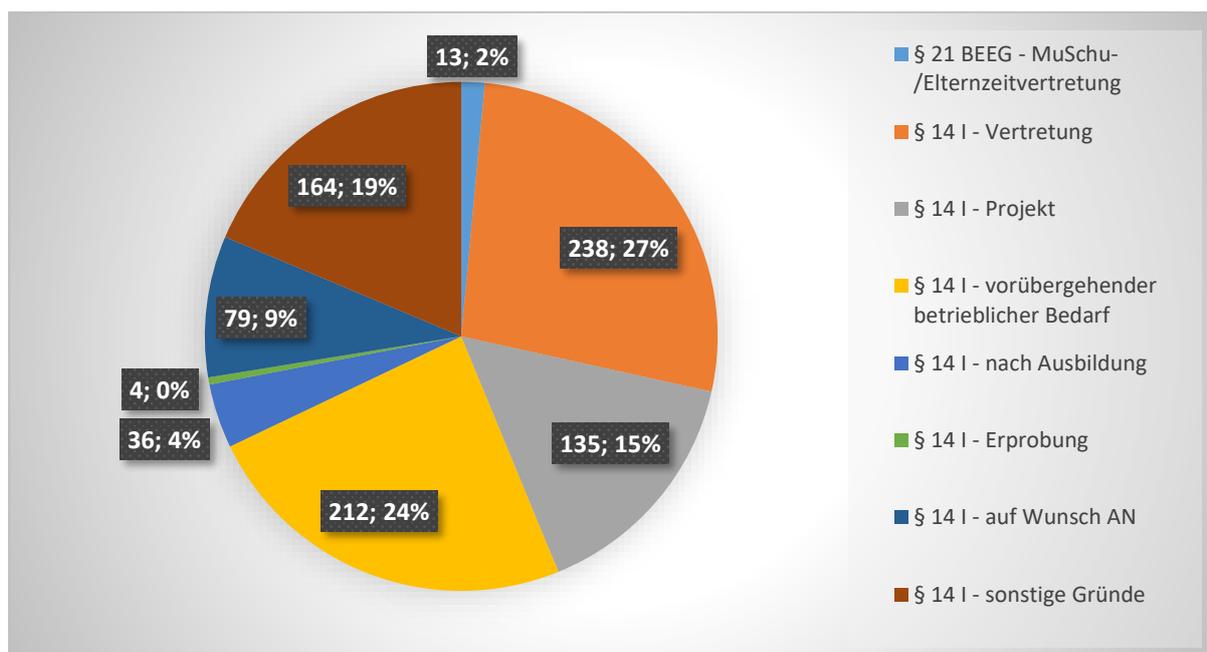


Abbildung 5: Befristungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG und § 21 BEEG) zum 31.12.2021; Verteilung nach den gesetzlich zur Verfügung stehenden Befristungsgründen

Von den zum 31.12.2021 vorhandenen befristeten Beschäftigungsverhältnissen erfolgte in 80,9 % (s. Punkt **I.3.2**) der Fälle - bei 881 Verträgen - der Vertragsabschluss gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG oder § 21 BEEG¹, also mit Sachgrund.

Es wird deutlich, dass der Sachgrund „Vertretung“ (sowohl nach § 14 Abs. 1 TzBfG als auch nach § 21 BEEG) bei Personalausfällen mit 29 % den wichtigsten Grund für die Befristung darstellt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass zum 31.12.2021 von den 21.235 Mitarbeitenden des LVR 938 Personen als so genannte „Ruhend-Fälle“ deklariert waren.

Darunter versteht man Personen, die zurzeit nicht zur Dienstleistung zur Verfügung stehen (Mitarbeitende in der Freizeitphase der Altersteilzeit, in Elternzeit oder sonstiger unbezahlter Freistellung). Dieser Personenkreis muss entsprechend vertreten werden und dies zum Teil eben nur zeitlich befristet.

Pandemiebedingt folgt auf Platz zwei mit 24 % ein vorübergehend erhöhter betrieblicher Bedarf. Es wird erwartet, dass dieser Befristungsgrund in den nächsten Jahren wieder abnehmen wird.

Auch der Sachgrund „Durchführung von Projekten“ ist mit 15 % signifikant.

Zusammen machen die vorgenannten drei Gründe mehr als 2/3 der befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund aus.

Immerhin 79 Verträge wurden im Jahr 2021 auf Wunsch der/des Beschäftigten nur befristet geschlossen.

I.3.4 Übernahme befristet Beschäftigter in unbefristete Beschäftigung

Wie der **Anlage 5** entnommen werden kann, wurden 361 Personen in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, in eine Ausbildung oder in eine Qualifizierungsmaßnahme übernommen.

In absoluten Zahlen sind dies 54 Personen weniger als in 2020 (415 Personen).

Übernahmequote

2017	32,0 %
2018	34,4 %
2019	34,4 %
2020	38,5 %
2021	35,3 %

¹ Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG); § 21 BEEG regelt die befristete Beschäftigung mit Sachgrund aufgrund Mutterschutz- oder Elternzeitvertretung

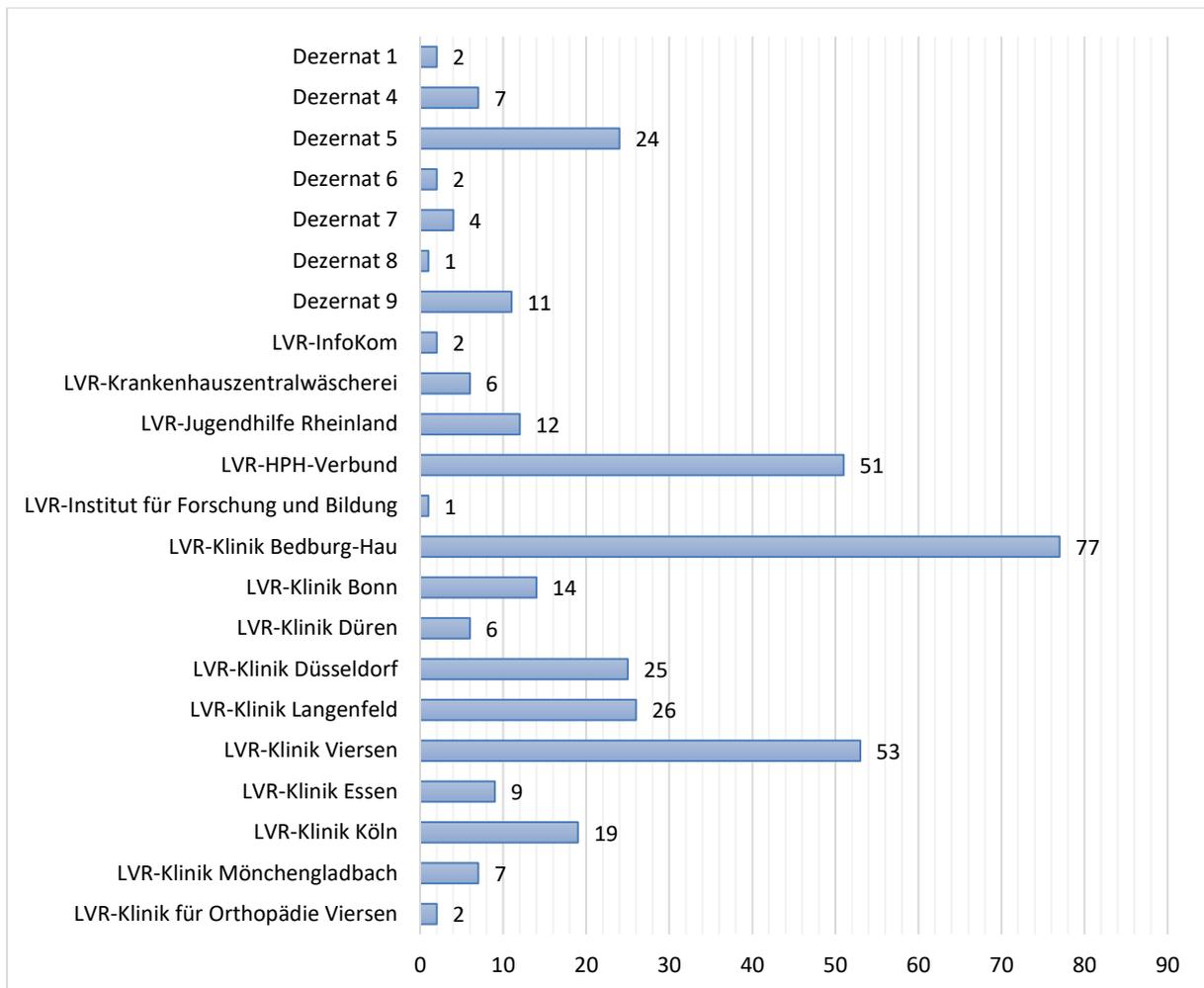


Abbildung 6: Übernahme in unbefristete Beschäftigung/Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme im Jahr 2021

II. Informationen aus Veröffentlichungen

Pandemiebedingt ist das Thema „Befristete Beschäftigung“ in den letzten beiden Jahren weder politisch noch gesellschaftlich nennenswert in Erscheinung getreten.

Zahlen für 2021 sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht veröffentlicht worden. Hilfsweise werden daher die Zahlen von 2020 herangezogen.

II.1 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Zahl der sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge ist im Jahr 2020 kaum gesunken, wie aus der Antwort des Bundesarbeitsministeriums auf eine schriftliche Frage der Linken-Abgeordneten Susanne Ferschl hervorgeht.²

Demnach waren 2020 knapp 1,4 Millionen oder 55,5 Prozent der insgesamt 2,4 Millionen befristeten Arbeitsverträge ohne Angabe eines Sachgrunds durch die Arbeitgeber befristet.

² Frankfurter Allgemeine Zeitung: Artikel vom 17.12.2021

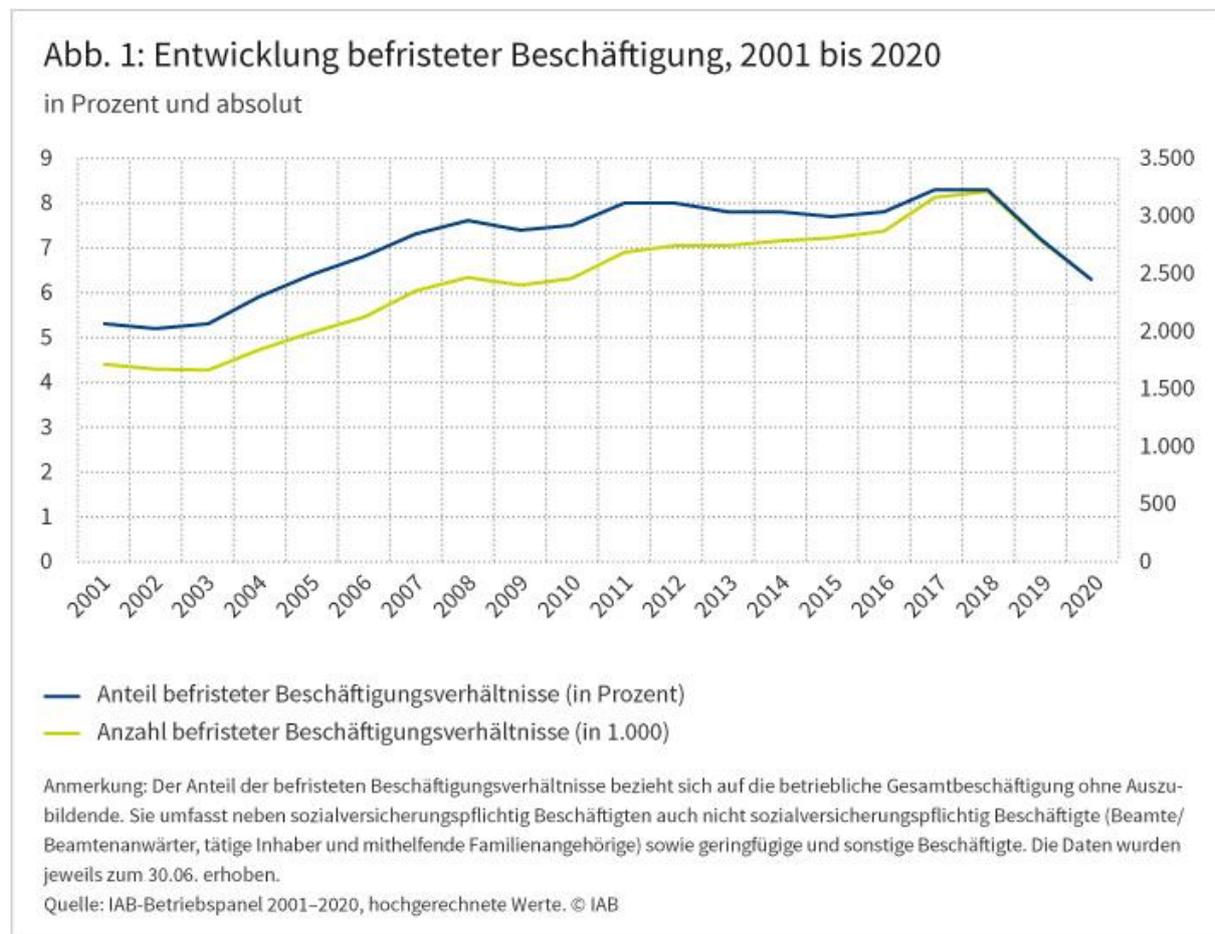
Im Jahr 2019 hatte das für rund 1,6 Millionen oder 59 Prozent von insgesamt 2,8 Millionen befristeten Arbeitsverträgen gegolten.

Den Zahlen des Arbeitsministeriums zufolge entfielen 2020 aber nur 74.000 sachgrundlose Befristungen auf den öffentlichen Sektor, während in der Privatwirtschaft mehr als eine Million Verträge ohne Sachgrund befristet waren.

II.2 Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)

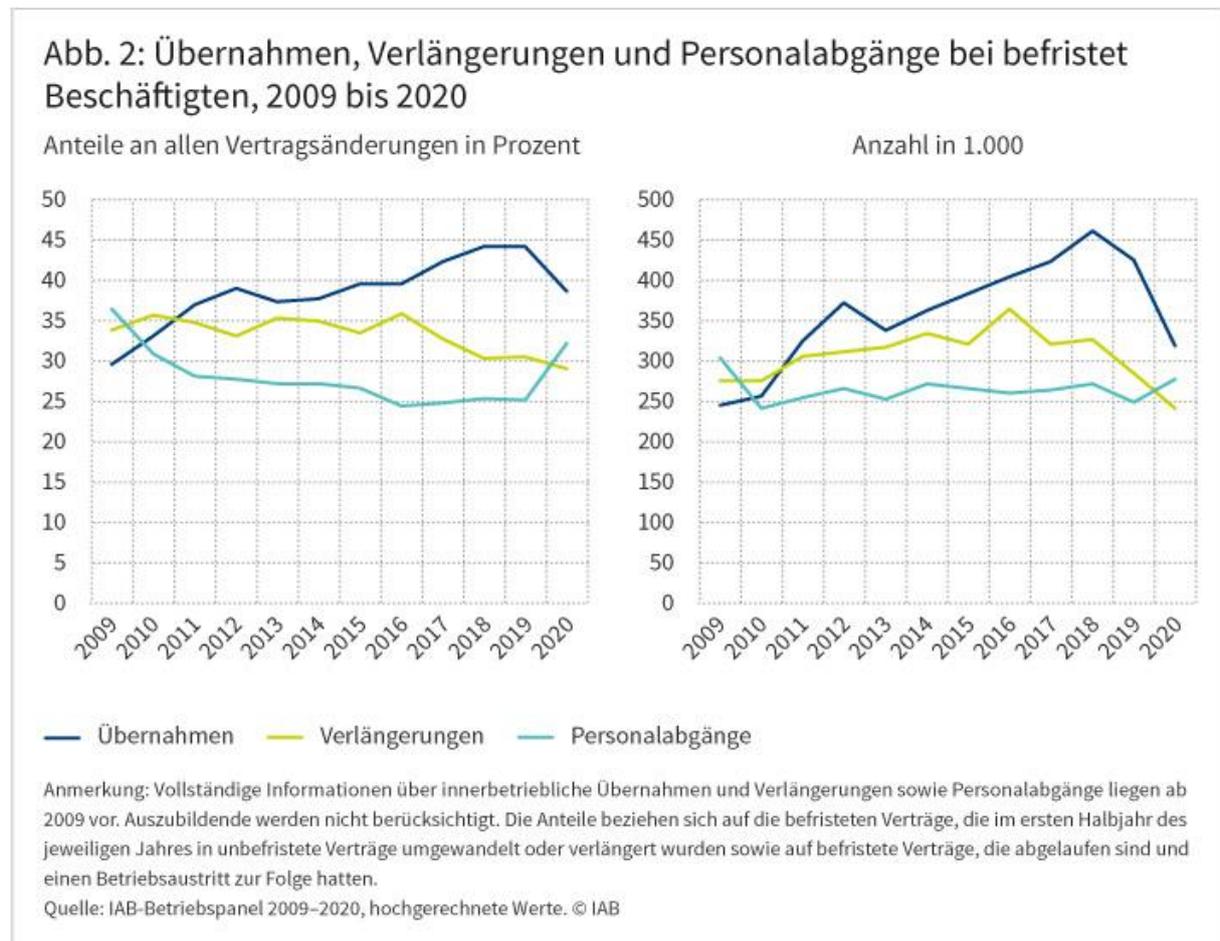
Auch bei der befristeten Beschäftigung zeigen sich die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie. 2020 nahm die Bedeutung der befristeten Beschäftigung insgesamt weiter ab und es wurden deutlich weniger befristet Beschäftigte in ein unbefristetes Vertragsverhältnis übernommen.

Sowohl die Zahl als auch der Anteil der befristeten Beschäftigung sind das zweite Jahr in Folge zurückgegangen. Waren 2018 noch etwa 3,2 Millionen beziehungsweise 8,3 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse befristet, waren es Mitte 2020 nur noch 2,4 Millionen oder 6,3 Prozent. Bedingt ist das hauptsächlich durch die sinkende Zahl der Neueinstellungen: Sowohl unbefristete als auch befristete Verträge wurden weniger häufig neu geschlossen.



Gegenüber 2019 sank der Anteil der Übernahmen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis von 44 auf 39 Prozent. Der Anteil der nicht verlängerten Verträge ging von 31 auf 29 Prozent leicht zurück. Der Anteil der Personen, die den Betrieb nach Auslaufen ihres Vertrags verlassen haben, stieg signifikant von 25 auf 32 Prozent. Besonders deutlich zeigt sich dieses

Muster im Verarbeitenden Gewerbe, im Gastgewerbe und in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.



Das IAB führt dazu aus, dass sich Befristungen für die Beschäftigten vor allem in Krisenzeiten als Problem darstellen, weil sie dann deutlich seltener als Brücke in unbefristete Beschäftigung dient. Bei einem erneuten konjunkturellen Aufschwung sei aber zu erwarten, dass Befristungen wieder an Bedeutung gewinnen und in der Folge auch die Übernahmen in unbefristete Beschäftigung erneut zulegen werden.

Die Analysen basieren auf Daten des IAB-Betriebspanels vom Sommer 2020.³ Die Anteile der befristeten Beschäftigungsverhältnisse beziehen sich auf die betriebliche Gesamtbeschäftigung ohne Auszubildende. Sie umfasst neben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie geringfügig und sonstige Beschäftigte.

³ <https://www.iab-forum.de/befristungen-im-zweiten-jahr-in-folge-ruecklaeufig/>

III. Fazit

Mit Vorlage 15/257 wurde im letzten Jahr berichtet, dass der Anteil befristeter Verträge bezogen auf den gesamten LVR von 2019 auf 2020 auf den bis dahin niedrigsten Wert seit elf Jahren gesunken war (6,0 %).

Dieser Wert ist im letzten Jahr wieder minimal angestiegen (6,1 %).

Auch geschlechterspezifisch haben wir eine ähnliche Entwicklung.

Die Gründe, die zum Abschluss befristeter Verträge führen, haben sich indes nicht geändert.

Es handelt sich nach wie vor hauptsächlich um Vertretung unbefristet beschäftigten Personals, vorübergehend erhöhten Bedarf und Projektarbeiten.

Es ist positiv, dass der Anteil der sachgrundlos befristet Beschäftigten beim Landschaftsverband Rheinland weiter gesunken ist, auf nur noch 1,2 %.

Die Zahl der Übernahmen befristet beschäftigten Personals in unbefristete Beschäftigung, Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsmaßnahmen liegt mit 361 niedriger als im Vorjahr.

In Vertretung

L i m b a c h

§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG)

• **§ 14 Abs. 1 TzBfG - Befristungen mit sachlichem Grund**

Nach dem Grundsatz des § 14 Abs. 1 TzBfG ist für die Befristung des Arbeitsverhältnisses ein sachlicher Grund erforderlich. Dahinter steht die Überlegung, dass durch die Befristung nicht die zwingenden Kündigungsschutzvorschriften umgangen werden dürfen.

Das Gesetz nennt - nicht abschließend - sachliche Gründe:

1. den nur vorübergehenden betrieblichen Bedarf der Arbeitsleistung;
2. Übernahme nach Ausbildung/Studium, um den Übergang in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern;
3. Vertretung (zum Beispiel für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, für die Dauer einer Elternzeit);
4. die Befristung rechtfertigende Eigenart der Arbeitsleistung;
5. Erprobung;
6. in der Person des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin liegende Gründe;
7. Beschäftigung aus Haushaltsmitteln, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind;
8. gerichtlicher Vergleich.

• **§ 14 Abs. 2 TzBfG - Befristungen ohne sachlichen Grund**

Gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG ist ausnahmsweise eine Befristung ohne sachlichen Grund (sog. erleichterte Befristung) zulässig. Ein solcher Arbeitsvertrag kann bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren dreimal verlängert werden.

Sachgrundlose Befristungen sind möglich, wenn es sich um eine Neueinstellung handelt, d. h. der/die Mitarbeitende vorher weder befristet noch unbefristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war.

Vorherige andere Vertragsverhältnisse - z. B. als Auszubildende/r, Praktikant/in - stehen einer sachgrundlosen Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht entgegen.

Wurde dieses sogenannte Vorbeschäftigungsverbot aufgrund des Wortlauts der Vorschrift zunächst als zeitlich unbeschränktes Anschlussverbot angesehen, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) 2011 seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nur Vorbeschäftigungen innerhalb der letzten drei Jahre einer erneuten sachgrundlosen Befristung entgegenstehen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat 2018 (Beschluss vom 6. Juni 2018, Az. 1 BvL 7/14 und Az. 1 BvR 1375/14) dieser Auslegung widersprochen und entschieden, dass sachgrundlose Befristungen zwischen denselben Vertragsparteien auf die erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses beschränkt sind.

Nach diesem Urteil des BVerfG musste das BAG seine Rechtsprechung zu § 14 Abs. 2 TzBfG ändern. Diese Gelegenheit bot sich erstmals am 23.01.2019 (7 AZR 733/16). Leider bringt auch diese Neujustierung für die Praxis nicht die erwünschte Rechtssicherheit, da das BVerfG und – ihm nun folgend – das BAG das Vorbeschäftigungsverbot in verfassungskonformer Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht für absolut

halten. Vielmehr seien Ausnahmefälle denkbar, bei denen eine sachgrundlose Befristung trotz Vorbeschäftigung zulässig sein könne. Zum Beispiel, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer gewesen ist. Ab wann eine Vorbeschäftigung „sehr lange zurückliegt“, lassen die Gerichte leider offen.

Durch die Entscheidung des BVerfG ist also lediglich in der Beziehung Rechtssicherheit eingekehrt, dass „zuvor“ nicht pauschal auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt werden könne. Es kann aus der Entscheidung des BVerfG hingegen nicht herausgelesen werden, dass ein „zuvor“ immer im Sinne von „niemals zuvor“ zu verstehen ist.

Im Anschluss an das Urteil des BVerfG wurden beim LVR vorsorglich alle Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund § 14 Abs. 2 TzBfG geschlossen wurden, überprüft und im Falle einer vorherigen Tätigkeit beim LVR angepasst bzw. umgewandelt.

Näheres regelt die Verfügung vom 08.10.2014 (Az.: 12.30-044-05/31/2322).

- **§ 14 Abs. 3 TzBfG – Befristete Arbeitsverträge mit älteren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages **ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes** ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilgenommen hat.

Mit Urteil vom 28.05.2014 (Az.: 7 AZR 360/12) entschied das BAG, dass die Regelung des § 14 Abs. 3 TzBfG in der ab dem 01.05.2007 geltenden Fassung, jedenfalls soweit es um die erstmalige Anwendung zwischen denselben Arbeitsvertragsparteien geht, mit Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht vereinbar ist.

Eine wiederholte Inanspruchnahme der Befristungsmöglichkeit des § 14 Abs. 3 TzBfG ist, auch wenn sie durch einen gesetzlichen Befristungstatbestand gedeckt sein sollte, im Interesse der Rechtssicherheit zu vermeiden (vgl. Verfügung vom 06.10.2015, Az.: 12.30-044-05/29/2355).

Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12. der Jahre 2012 bis 2021(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹

		Befristete Beschäftigung in %									
LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen		31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
0	Organisationsbereich LVR-Direktorin	3,1	2,1	2,2	3,0	3,1	3,1	1,0	1,0	0,0	1,0
1	Personal und Organisation ²	4,8	3,5	3,3	4,7	2,9	2,1	1,7	2,0	2,3	1,0
2	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	1,2	1,6	1,0	1,4	0,6	0,0	0,0	0,6	0,7	0,0
3	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH				2,0	0,6	0,0	0,6	0,6	0,6	0,0
4	Kinder, Jugend und Familie	5,6	7,0	6,9	7,0	5,6	6,7	6,4	6,6	7,1	10,3
5	Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	12,3	10,9	11,6	11,9	10,4	11,2	9,2	5,6	9,6	14,3
6	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation								0,0	0,0	0,0
7	Soziales	1,7	3,0	3,0	1,5	2,4	1,4	2,3	1,8	0,9	1,1
8	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ³	16,2	8,0	7,0	5,3	5,9	2,5	2,6	4,0	4,6	0,8
9	Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	16,9	17,7	13,7	15,7	14,1	13,8	9,1	10,0	9,9	11,7
	Durchschnitt LVR-Dezernate	8,5	8,3	7,4	8,3	7,6	7,4	5,8	4,9	6,0	8,0
13	LVR-InfoKom	12,9	11,5	9,1	5,0	1,7	1,2	1,4	1,0	1,4	1,4
241	LVR-Krankenhauszentralwäscherei	17,6	20,8	11,2	11,0	15,4	19,0	12,9	10,7	9,0	5,4
499	LVR-Jugendhilfe Rheinland	10,2	11,5	10,9	12,1	17,7	18,1	15,4	13,2	13,4	16,8
820	LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	15,8	15,3	15,5	13,0	12,5	12,2	13,0	8,1	6,6	6,5
840	LVR-Institut für Forschung und Bildung										40,0
	LVR-Klinikverbund										
850	Bedburg-Hau	16,2	17,0	13,5	11,4	13,4	14,8	9,5	9,6	8,9	5,9
851	Bonn	5,5	3,7	4,3	4,0	4,9	3,3	3,6	4,3	3,8	4,1
852	Düren	8,1	8,1	6,3	3,7	4,0	5,9	5,6	2,7	1,9	2,2
853	Düsseldorf	20,3	16,8	13,6	12,6	12,6	10,2	12,3	8,5	6,2	5,4
854	Langenfeld	7,5	6,8	7,8	6,1	5,9	7,0	6,4	4,3	4,1	3,3
855	Viersen	10,7	8,2	7,6	8,9	9,7	9,1	11,3	7,9	6,9	5,3
862	Essen	15,2	13,8	16,0	10,5	10,6	12,4	14,9	7,8	7,4	7,9
863	Köln	5,2	4,0	4,7	3,5	5,6	7,1	6,2	6,1	5,3	5,0
864	Mönchengladbach	7,9	10,4	10,7	13,7	11,9	5,6	5,3	5,8	6,4	6,2
884	Orthopädie Viersen	10,3	6,3	10,0	14,2	11,4	5,3	4,7	3,7	4,8	7,3
	Durchschnitt LVR-Klinikverbund	11,1	10,0	9,2	7,9	8,7	8,7	8,3	6,5	5,7	4,9
	Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	11,3	10,6	9,9	8,9	9,1	9,1	8,5	6,4	6,0	6,1

¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER): Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in unbezahlter Beurlaubung (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.² Zeitverträge in Dezernat 1 inklusive "JSB-Pool" - Zeitverträge mit schwerbehinderten Jugendlichen (zum 31.12.2021: 2 Personen)³ Dezernat 8: In 2011 und 2012 erhöhter Anteil befristet Beschäftigter wegen ThUG (Therapieunterbringungsgesetz)

Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zum 31.12.2021 nach Geschlecht

(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte,
Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹

LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen	% Frauen	% Männer	% gesamt
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	1,4%	0,0%	1,0%
1 Personal und Organisation ²	0,0%	2,5%	1,0%
2 Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	0,0%	0,0%	0,0%
3 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	0,0%	0,0%	0,0%
4 Kinder, Jugend und Familie	11,3%	8,0%	10,3%
5 Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	12,8%	17,9%	14,3%
6 Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	0,0%	0,0%	0,0%
7 Soziales	1,3%	0,8%	1,1%
8 Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	1,2%	0,0%	0,8%
9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	16,0%	7,2%	11,7%
Summe/Durchschnitt LVR-Dezernate	8,4%	7,2%	8,0%
13 LVR-InfoKom	0,8%	1,7%	1,4%
241 LVR-Krankenhauszentralwäscherei	8,8%	1,6%	5,4%
499 LVR-Jugendhilfe Rheinland	14,9%	19,8%	16,8%
820 LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen	5,8%	8,4%	6,5%
840 LVR-Institut für Forschung und Bildung	44,4%	28,6%	40,0%
LVR-Klinikverbund			
850 Bedburg-Hau	6,5%	4,9%	5,9%
851 Bonn	4,1%	4,0%	4,1%
852 Düren	2,2%	2,2%	2,2%
853 Düsseldorf	4,8%	6,4%	5,4%
854 Langenfeld	2,8%	4,1%	3,3%
855 Viersen	6,4%	3,2%	5,3%
862 Essen	9,4%	4,4%	7,9%
863 Köln	5,4%	4,3%	5,0%
864 Mönchengladbach	7,5%	2,5%	6,2%
884 Orthopädie Viersen	4,7%	14,0%	7,3%
Summe/Durchschnitt LVR-Klinikverbund	5,2%	4,3%	4,9%
Summe/Durchschnitt Gesamt-LVR	6,3%	5,8%	6,1%

¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER):

Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in unbezahlter Beurlaubung (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

² Zeitverträge in Dezernat 1 inkl. "JSB-Pool" - Zeitverträge mit 2 schwerbehinderten Jugendlichen.

Zahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse

hier: Vergleich der Rechtsgrundlagen zum Stand 31.12.2020 und zum Stand 31.12.2021

(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹

LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen	Personalbestand 31.12.2020					Personalbestand 31.12.2021				
		mit Sachgrund ²	ohne Sachgrund ³	mit Sachgrund	ohne Sachgrund		mit Sachgrund ²	ohne Sachgrund ³	mit Sachgrund	ohne Sachgrund
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin	101	0	0	0,00%	0,00%	101	1	0	0,99%	0,00%
1 Personal und Organisation	308	3	4	0,97%	1,30%	311	2	1	0,64%	0,32%
2 Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	150	1	0	0,67%	0,00%	145	0	0	0,00%	0,00%
3 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	179	1	0	0,56%	0,00%	183	0	0	0,00%	0,00%
4 Kinder, Jugend und Familie	295	21	0	7,12%	0,00%	340	35	0	10,29%	0,00%
5 Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	1.136	98	11	8,63%	0,97%	1.291	173	11	13,40%	0,85%
6 Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	12	0	0	0,00%	0,00%	19	0	0	0,00%	0,00%
7 Soziales	753	7	0	0,93%	0,00%	790	9	0	1,14%	0,00%
8 Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	131	4	2	3,05%	1,53%	121	1	0	0,83%	0,00%
9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	796	53	26	6,66%	3,27%	815	64	31	7,85%	3,80%
Durchschnitt LVR-Dezernate	3.861	188	43	4,87%	1,11%	4.116	285	43	6,92%	1,04%
13 LVR-InfoKom	418	5	1	1,20%	0,24%	424	4	2	0,94%	0,47%
241 LVR-Krankenhauszentralwäscherei	133	6	6	4,51%	4,51%	129	3	4	2,33%	3,10%
499 LVR-Jugendhilfe Rheinland	447	55	5	12,30%	1,12%	464	73	5	15,73%	1,08%
820 LVR-Verbund Heilpädagogische Hilfen	2.561	160	8	6,25%	0,31%	2.603	163	7	6,26%	0,27%
840 LVR-Institut für Forschung und Bildung						25	10	0	40,00%	0,00%
LVR-Klinikverbund										
850 Bedburg-Hau	1.628	97	48	5,96%	2,95%	1.712	50	51	2,92%	2,98%
851 Bonn	1.376	41	11	2,98%	0,80%	1.415	41	17	2,90%	1,20%
852 Düren	1.079	17	3	1,58%	0,28%	1.132	15	10	1,33%	0,88%
853 Düsseldorf	1.045	44	21	4,21%	2,01%	1.077	36	22	3,34%	2,04%
854 Langenfeld	996	22	19	2,21%	1,91%	1.061	19	16	1,79%	1,51%
855 Viersen	1.329	37	55	2,78%	4,14%	1.363	48	24	3,52%	1,76%
862 Essen	692	50	1	7,23%	0,14%	708	55	1	7,77%	0,14%
863 Köln	1.044	48	7	4,60%	0,67%	1.056	49	4	4,64%	0,38%
864 Mönchengladbach	295	13	6	4,41%	2,03%	305	19	0	6,23%	0,00%
884 Orthopädie Viersen	147	7	0	4,76%	0,00%	177	11	2	6,21%	1,13%
Durchschnitt LVR-Klinikverbund	9.631	376	171	3,90%	1,78%	10.006	343	147	3,43%	1,47%
Summen/Durchschnitt Gesamt-LVR	17.051	790	234	4,63%	1,37%	17.767	881	208	4,96%	1,17%

nachrichtlich: Aufteilung nach Geschlecht

davon Frauen:	584	142	5,09%	1,24%
davon Männer:	297	66	4,71%	1,05%

¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER): Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in unbezahlter Beurlaubung (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.² Befristungen mit sachlichem Grund gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG und § 21 BEEG³ Befristungen ohne sachlichen Grund gemäß § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG

Übernahme von befristet Beschäftigten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in 2021

(alle Angaben ohne Auszubildende, Nachwuchskräfte, Volontariate, Praktika, stud. Hilfskräfte, Freiw. soz. bzw. ökolog. Jahr u.ä.; Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung, AT Vertrag befristet)¹

In Einzelfällen erfolgte eine unbefristete Übernahme nicht in dem Dezernat/dem Eigenbetrieb, in dem zuvor ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bestand. Entsprechendes gilt für die Übernahme in Ausbildung/Qualifizierungsmaßnahme.

LVR-Dezernate/wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen	Übernahmen in		Gesamt
	unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	Ausbildungs- oder Qualifizierungsverhältnisse ²	
LVR-Dezernate			
0 Organisationsbereich LVR-Direktorin			
1 Personal und Organisation	2		2
2 Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten			
3 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH			
4 Kinder, Jugend und Familie	7		7
5 Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	24		24
6 Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	2		2
7 Soziales	4		4
8 Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	1		1
9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	10	1	11
13 LVR-InfoKom	2		2
241 LVR-Krankenhauszentralwäscherei	6		6
499 LVR-Jugendhilfe Rheinland	10	2	12
820 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	49	2	51
840 LVR-Institut für Forschung und Bildung	1		1
LVR-Klinikverbund			
850 Bedburg-Hau	71	6	77
851 Bonn	14		14
852 Düren	5	1	6
853 Düsseldorf	17	8	25
854 Langenfeld	26		26
855 Viersen	52	1	53
862 Essen	7	2	9
863 Köln	11	8	19
864 Mönchengladbach	6	1	7
884 Orthopädie Viersen	2		2
Summen/Durchschnittswert	329	32	361

¹ nur "Aktive" (inkl. Tarifbeschäftigte SER): Zu den "Aktiven" zählen nicht Personen in unbezahlter Beurlaubung (z.B. Elternzeit), Rente auf Zeit und Personen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

² Dazu zählen Ausbildungsverhältnisse, Praktika, Volontariate, "Arzt in Weiterbildung".

Vorlage Nr. 15/762

öffentlich

Datum: 27.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Krankenhausausschuss 3	09.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	10.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	11.05.2022	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	12.05.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	13.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	25.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.06.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	15.08.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.08.2022	Kenntnis
Schulausschuss	22.08.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	23.08.2022	Kenntnis
Kulturausschuss	24.08.2022	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	29.08.2022	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	30.08.2022	Kenntnis
Umweltausschuss	31.08.2022	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	01.09.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2021**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

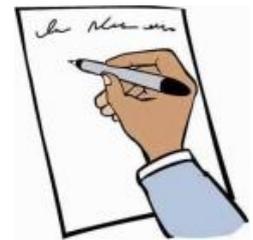
In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2021**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.



Darüber wollen wir reden:

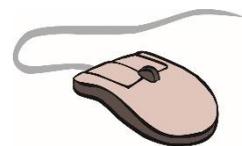
Waren die Aktionen im Jahr 2021 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2021 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans **im Berichtsjahr 2021**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Relevante Fragen könnten hier sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der einzelnen Zielrichtungen **geeignete** Aktivitäten ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

Der vorliegende Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den Fachausschüssen des LVR überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine **begleitende ganzjährige Kommunikation** des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/762:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein **wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR**.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der **Entwurf des Berichtes** für das **Berichtsjahr 2021** zur Kenntnis gegeben.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der **einzelnen Zielrichtungen geeignete Aktivitäten** ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den LVR-Dezernent*innen, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der LVR-Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2021 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt worden sind.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2021 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den LVR-Fachausschüssen überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine begleitende ganzjährige Kommunikation des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2021

Anlage zu Vorlage Nr. 15/762

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf Jahresbericht 2021

Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	6
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern ...	9
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	11
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen.....	16
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	18
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	20
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	21
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	23
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	30
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	34
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	37
In Zahlen	41

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2021 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2021 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Die fünf Kompetenzfelder treten mit diesem Jahresbericht an die Stelle der bislang ausgewiesenen sieben Handlungsfelder des LVR.

Kompetenzfeld	Aktivitäten
1. Leben und Arbeit	Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.6, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z8.3, Z9.2, Z10.3, Z12.1, Z12.2, Z12.3
2. Bildung und Erziehung	Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z6.3, Z8.2, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8, Z12.1
3. (seelische) Gesundheit	Z1.3, Z1.5, Z2.4, Z2.5, Z4.5, Z4.7, Z4.8, Z10.5, Z11.5, Z12.1, Z12.4
4. Kultur	Z5.1, Z7.1, Z8.1, Z9.5, Z9.9, Z9.10, Z9.11
5. Der LVR (übergreifend)	Z1.1, Z1.6, Z2.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z9.1, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.12, Z11.1, Z11.2, Z11.3, Z11.4

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z1.5 Dialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)
- Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Im März 2021 hat sich der LVR-Ausschuss für Inklusion neu konstituiert. In seiner Sitzung am 27. Mai 2021 hat der Ausschuss sodann eine neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte beschlossen. Die erste Sitzung des Beirates fand am 2. Juli 2021 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel wieder in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode kann der Landesbehindertenrat NRW e.V. nun mit sieben, statt sechs stimmberechtigten Mitgliedern an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist nun kein Mitglied des Beirates mehr, sondern hat einen Gaststatus mit Rederecht analog der Landesbehindertenbeauftragten.

Sitzungstermine im Jahr 2021 waren:

04.03.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
27.05.2021	Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion
02.07.2021	Konstituierende Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
16.09.2021	1. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
26.10.2021	Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss)
02.12.2021	2. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschusses für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Erweiterung und Verstetigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Der LVR setzt weiter auf die Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Im Oktober 2021 wurde beschlossen, dass dieses besondere Angebot im Jahr 2022 neben den 10 bestehenden an drei weiteren Standorten aufgebaut werden soll. Hier wird zunächst auf drei Standorte zugegangen, die sich bereits 2019 an der Interessenbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Gegebenenfalls sind weitere KoKoBe-Trägerverbände anzusprechen, um 2022 drei weitere Standorte für eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe zu gewinnen (vgl. Vorlage-Nr. 15/397).

Zudem wurde die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 verstetigt. Damit besteht für alle Standorte Planungssicherheit. Auch die neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ soll fortgesetzt werden.

An allen 10 Standorten wurden 2021 verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten.

Um die Information über die Peer-Beratungs-Angebote des LVR zu verbreitern und insbesondere der Zielgruppe selbst besser zugänglich zu machen, wurde das Thema im neuen Serviceportal [LVR-Beratungskompass](#) aufgenommen und mit einem Erklärfilm in Leichter Sprache illustriert (vgl. Aktivität Z6.1 in diesem Bericht).

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch hier Angebote der Peer-Beratung zu fördern.

Nach zwei Jahren Förderung ist es gelungen, die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell zu verankern. Für das Jahr 2022 stellten insgesamt 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 Prozent) einen Antrag auf Förderung (vgl. Vorlage-Nr. 15/372).

Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) hat sich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2021 eine neue Arbeitsgruppe zusammengefunden. Sie soll im Auftrag des Vorstandes Lösungsvorschläge erarbeiten, wie die Kund*innen in den Angeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen noch stärker an persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten mitgestalten, mitwirken und mitentscheiden können – auch über die gesetzlich nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vorgeschriebenen Bewohnerbeiräte hinaus.

Die „AG Partizipation“ soll nach einer Übergangszeit auch ohne Trägerbeteiligung als ein inklusives Partizipationsteam partizipativ, d.h. unter Beteiligung von Kund*innen arbeiten. 2021 wurde hierfür ein entsprechender Aufruf gestartet, der im gesamten LVR-Verbund auf großes Interesse gestoßen ist.

Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Im Oktober 2021 hat das LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein neues Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) veröffentlicht. Das Merkblatt beschreibt in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache die wichtigsten Rechte und Pflichten der Patient*innen.

Das Merkblatt wurde in einem intensiven, trialogisch angelegten Partizipationsprozess erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertretungen der LVR-Kliniken u.a. Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Angehörigenvertretung, das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR sowie das Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ im Rahmen der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (vgl. Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 haben das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung wieder gemeinsam die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zum Verbändegespräch Selbsthilfe eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer breiten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

2021 fand das Verbändegespräch Selbsthilfe am 6. Dezember aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt.

Die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Verwaltungen der LVR-Dezernate nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z2.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen
- Z2.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“
- Z2.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln
- Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe
- Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unterstützt rheinlandweit Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen. In Duisburg befindet sich ein neues Wohnangebot auf Zeit kurz vor der Fertigstellung. Es soll Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eine Auszeit vom gewohnten Alltag ermöglichen. Ob für ein paar Tage oder Wochen – im Vorfeld des Aufenthalts wird gemeinsam ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot vereinbart.

Es stehen fünf barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Bad als Zuhause auf Zeit zur Verfügung. Ein gemeinsamer Wohn- und Essbereich ermöglicht und fördert das Leben in Gemeinschaft.

Eine Leistungsvereinbarung für dieses Angebot konnte im Dezember 2021 verhandelt und abgeschlossen werden. Die für ursprünglich Ende 2021 geplante Betriebsaufnahme musste bedingt durch unterschiedliche Faktoren auf voraussichtlich Sommer 2022 verschoben werden.

Das neue Wohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ergänzt den vom LVR-Dezernat Soziales angestoßenen Ausbau von spezifischen Kurzzeitwohn-Angeboten im Rheinland.

- Weitere Informationen zum Angebot in Duisburg gibt es [hier](#).
- Weitere Infos zum Kurzzeitwohnen im Rheinland gibt es [hier](#).

22.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Der LVR hat 2021 seine Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen um weitere drei Jahre verlängert. Mit einer Summe von 669.000 Euro fördert der LVR damit Konzepte für inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese Förderung können Einrichtungen und Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Veranstalter beantragen. Auch Leistungsberechtigte, volljährige Personen können selbst Anbieter sein. Für jede Urlaubsmaßnahme ist eine Förderung von bis zu 600 Euro pro Person möglich.

22.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“

Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die Themen „Selbstbestimmung“ und „Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine neue Bedeutung erhalten. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu fördern. Gleichzeitig gilt es für die Umsetzung in der Praxis herauszufinden, welche Verfahren und Instrumente dafür erforderlich sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung zu stärken.

Diese Themen standen im Mittelpunkt der LVR-Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“, die am 30. August 2021 aus dem LVR-LandesMuseum Bonn live digital übertragen wurde. Über 600 Personen nahmen teil.

Vorge stellt und diskutiert wurden die Ergebnisse zweier Projekte aus NRW im Hinblick auf die Neugestaltung der Leistungen: Das Projekt des Landesverbandes für Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung in NRW (lvkm NRW) mit dem Titel „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ sowie das von Bethel.regional in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) durchgeführte Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern“ haben sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Wohnwünsche zu unterstützen.

22.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln

Andauernde Müdigkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen und eingeschränkte Belastbarkeit – viele Patient*innen berichten auch noch Monate nach ihrer COVID-19 Erkrankung von bleibenden Symptomen. Die LVR-Klinik Köln bietet Betroffenen daher seit 2021 Hilfe und Unterstützung mit einer Long-COVID-Sprechstunde.

Die Spezial-Sprechstunde der LVR-Klinik Köln dient dazu, zunächst in einem Gespräch zu analysieren, unter welchen Symptomen die Betroffenen leiden und soll dabei helfen, zwischen körperlichen und psychischen Einschränkungen zu unterscheiden. Es wird geprüft, welchen Unterstützungsbedarf und welches Therapieangebot die Psyche benötigt. Das Angebot richtet sich an alle COVID19 Genesenen, die auch noch Wochen nach ihrer Erkrankung an Symptomen leiden. Soweit möglich sollte die körperliche Seite abgeklärt sein.

Betroffene können sich unter folgender Nummer über das Angebot der LVR-Klinik Köln informieren und einen Termin vereinbaren: 0221 8993 851.

Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe

In Folge der Flutkatastrophe im Sommer 2021 bietet der LVR in seinen Traumaambulanzen den von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen Hilfe, die dringend psychotherapeutische Beratung oder Unterstützung benötigen.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig. Aktuell können derzeit auch Betroffene des Hochwassers dort Hilfe erhalten, soweit die jeweiligen Kapazitäten dies erlauben. Die Traumaambulanzen sind im Umgang mit seelischen Verletzungen sehr erfahren und können ohne vorherigen formalen Antrag aufgesucht werden. Auch können beispielsweise Angehörige, die nahe Verwandte oder eine verschwägte Person verloren haben, diese Hilfe erhalten. Betroffene bekommen bis zu fünf Sitzungen finanziert.

Unter www.lvr.de/traumaambulanzen steht eine Übersicht der Ambulanzen im Rheinland zum Download zur Verfügung, bei denen Betroffene Hilfe erfragen können. Sie umfasst Traumaambulanzen der LVR-Kliniken als auch die anderer Träger.

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR finden von der Flutkatastrophe traumatisierte Menschen Hilfe – egal ob in den Traumaambulanzen oder auch in den psychiatrischen Institutsambulanzen. An den LVR-Klinik-Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen gibt es außerdem spezielle Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-) Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 9,6 Prozent. Damit ist die Quote in den letzten beiden Bezugsjahren leicht gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage-Nr. 15/517](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Auch im Berichtsjahr 2021 hat sich das LVR-Dezernat Soziales aktiv darum bemüht, die Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets zu fördern.

Im Zuge seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat das LVR-Dezernat u.a. im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ am 7. und 8. Juni 2021 (vgl. Aktivität Z7.1 in diesem Bericht) eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und einer EuTB-Beraterin (EuTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren.

In dem Gespräch wurde deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauende.

Neben der Podiumsdiskussion wurden gemeinsam mit den KSL 2021 weitere regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget als Videokonferenz durchgeführt. Die Praxisdialoge sollen 2022 fortgeführt werden.

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Um das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales im Umgang mit dem Persönlichen Budget weiter zu stärken, wurden 2021 in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) mehrere Online-Schulungen zum Thema „Das Persönliche Budget - Die Perspektive der Budgetnehmer*innen kennenlernen“ durchgeführt.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist (zuletzt mit Vorlage-Nr. 15/390 zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020).

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Bezogen auf den vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets damit sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gewachsen. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG BTHG NRW) zum 1. Januar 2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum
- Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen
- Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

24.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746).

Die Konkretisierung dieser Leitidee der Integrierten Beratung wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen LVR-Fachdezernaten sozialräumlich erprobt. Die Erprobung läuft noch bis Ende Juni 2022. Im September 2021 wurde ausführlich über den Fortgang der Projekte berichtet (vgl. Vorlage-Nr. 15/360).

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

24.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszugestalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung

und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Am Projekt beteiligt sind auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales.

Im Laufe des Jahres 2021 sind in den drei ausgewählten Pilotregionen in der Stadt Duisburg, im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Erft-Kreis die Beratungsangebote vor Ort gestartet. Beratungspräsenzen wurden in den Pilotregionen etabliert. Die Beratungsangebote wurden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen in der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Beratungsangebote sind im LVR-Internetauftritt und im Beratungskompass platziert.

Das SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ unterstützt die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen durch die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“. Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung der LVR-Beratung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Gemeinsam mit den Berater*innen der LVR-Dezernate, den Mitarbeitenden der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Peer-Berater*innen an den KoKoBe sowie den kommunalen Partner*innen in der Beratung wurden Veranstaltungen mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) sowie den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden vom SEIB-Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fachlich unterstützt.

Ende 2021 wurden in den Pilotregionen die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der sozialraumintegrierten Beratung vor Ort, die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert. Die engen Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Gemeindepsychiatrie“ zeigen in der dezernatsübergreifenden Handlungspraxis Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten die beteiligten LVR-Dezernate einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. So wirken die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate durch die Beratung und Unterstützung vor Ort aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

24.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen – und greift damit auch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Dies ist dem gesetzlichen Auftrag des LVR-Landesjugendamtes geschuldet, das vornehmlich Jugendämter und Träger als Adressaten anspricht.

In 2021 ist es gelungen, die „Fachberatung Kinderrechte“ konzeptionell als Leistungsangebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Sinne eines Kompetenzteams Kinderrechte (Arbeitstitel) zu rahmen. Dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Konzeptskizze im November 2021 vorgelegt, die dort zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/597).

Im Oktober 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ eine Dezernatskonferenz zum Thema Kinderrechte gestaltet. Dabei wurden auch mögliche Schnittstellen der Fachberatung zu den verschiedenen Fachabteilungen und Fachbereichen des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie aufgezeigt.

Im Berichtsjahr wurde zudem die LVR-interne Vernetzung der SEIB-Teilprojekte ausgebaut: 2021 fanden insgesamt drei Treffen des sog. SEIB-Beratungsnetzwerkes statt, das die Fachberatung Kinderrechte inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Hier wurden relevante Fachthemen wie Partizipation, Kinderrechte und Profil von (Fach-)Beratung gemeinsam mit den Kolleg*innen der anderen LVR-Dezernate reflektiert und zugleich die Zusammenarbeit bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen abgestimmt.

Gemeinsam mit LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde darüber hinaus ein Projekt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen konzipiert und entwickelt (vgl. dazu Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Die SEIB-Fachberatung Kinderrechte hat im September 2021 an zwei Peer-Schulungen an LVR-Schulen in Aachen und Stolberg mitgewirkt. Weitere Schulungen in 2021 waren geplant, mussten aber aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2022 verschoben werden und sollen dann, wenn möglich, als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Im Mai 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ überdies einen Online-Fachtag in Kooperation mit dem Elternverein mittendrin e.V. zum Thema „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt. Der Verein der Selbstvertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen hat, auf der Grundlage der Ergebnisse eines Praxisprojektes, Thesen für eine inklusive Öffnung von Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelt. Im Rahmen der Kooperationsveranstaltung wurden die Ergebnisse interessierten Fachkräften von Jugendämtern im Rheinland sowie LVR-Kolleg*innen zugänglich gemacht und gemeinsam diskutiert.

24.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobt mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für LVR-Schüler*innen.

Die Grundidee des Projektes war, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollten als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen in der Projektplanung; es konnten beispielsweise keine schulübergreifenden Treffen stattfinden und die Workshop-Reihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ musste methodisch und didaktisch so angepasst werden, dass sie alternativ als Videokonferenz stattfinden konnte. Trotz Corona bedingter Herausforderungen konnte die Workshop-Reihe im Rahmen unterschiedlicher Zeitfenster und Formate an sechs LVR-Schulen durchgeführt werden. Teilweise ergaben sich mit interessierten Schüler*innen im Anschluss weitere Aktivitäten im Sinne des Peer-Ansatzes:

In Kooperation mit dem LVR-Medienzentrum wurde z.B. 2021 an der Entwicklung eines Erklärfilms über „Meine Rechte“ an der LVR-Gutenbergschule, Stolberg gearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurde überdies gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ein Film über das Projekt erstellt. Darüber hinaus leiteten – ganz im Sinne des Peer-education-Ansatzes – Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule, Stolberg erfolgreich eine Vielfalts-Übung („Mein Identitätsmolekül“) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg online an. Durch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Hochschule Hannover) wurden in diesem Zusammenhang auch Interviews mit den beteiligten Schüler*innen durchgeführt, die in Kürze in einer Publikation veröffentlicht werden sollen.

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Die Gestaltung dialogischer Beteiligungsformate soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden.

Hierzu hat das SEIB-Projektteam 2021 an verschiedenen Projekten des LVR-Dezernates mitgewirkt, um den Gedanken der Partizipation in die jeweiligen Projekte zu tragen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesamtprojekt zur „Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM“ sowie das Projekt zur „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“.

Überdies war das Projektteam an der Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) beteiligt (vgl. Aktivität Z1.5 in diesem Bericht) und hat an einem Projekt mitgewirkt, bei dem es darum geht, den im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Dilemmata-Katalog zur Prävention sexualisierter Gewalt für den LVR-Klinikbereich zu adaptieren.

Zum Themenschwerpunkt „Kinderrechte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde gemeinsam mit der „Fachberatung Kinderrechte“ im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Projekt mit der LVR-Klinik Viersen entwickelt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption der Wünsche der Kinder – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern – zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop-Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Der Start der Workshop-Reihe war für den 7. Dezember 2021 terminiert, musste jedoch aufgrund der Entwicklung der pandemischen Lage auf 2022 verschoben werden.

Neben diesen Aktivitäten wurde 2021 eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Vertretungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigen. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu Struktur, Aufgaben und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines Dialogischen Beirates oder einer Dialogischen Plattform herauszuarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung zu skizzieren.

24.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet. Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Zielsetzung ist es, die an verschiedenen Stellen im SGB IX genannte sozialräumliche Perspektive für die leistungsberechtigten Menschen zu erschließen und ihre Teilhabe im Sozialraum zu unterstützen. Die Arbeitspraxis im Gesamtplanverfahren des Fallmanagements (Bedarfsbeschreibung, Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung = Leistungserbringung) soll dazu verändert werden.

Konkret heißt dies, ein Instrument zu entwickeln, dass auf fallübergreifender Ebene quantitativ Teilhabebarrieren und Förderfaktoren im Sozialraum identifiziert und beschreibbar macht, damit diese auch für den Einzelfall abgebaut werden können. In Zusammenarbeit mit den Kommunen sind Verfahren entwickelt worden, um die erhobenen Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Teilhabebarrieren und Förderfaktoren für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Sozialraums und die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu nutzen.

24.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen

Im November 2021 hat der LVR das neue Behandlungszentrum Leverkusen der LVR-Klinik Langenfeld offiziell in Betrieb genommen. Hierzu erfolgte ein Umbau zweier Etagen eines Gebäudes auf dem Gelände der LVR-Klinik. Das neue Behandlungszentrum bietet eine offene allgemeinpsychiatrische Station und eine Tagesklinik mit jeweils 30 Plätzen sowie eine Ambulanz. Behandlungsschwerpunkte sind Krankheitsbilder wie Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeits- und Traumatisierungsstörungen. Damit ermöglicht der LVR kurze Wege zur stationären Behandlung und Therapie.

Gemeinsam mit Tagesklinik und Ambulanz, die vormals in Leverkusen-Opladen stationiert waren, wird das stationäre Angebot zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Leverkusen, das auch Patient*innen aus Burscheid und Leichlingen versorgen wird. Ein psychosomatisches Angebot mit 18 Betten auf einer dritten Etage des Behandlungszentrums befindet sich aktuell noch im Bau.

24.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Am 1. Juli 2021 hat das neue Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) des LVR-Klinikums Düsseldorf seine Arbeit aufgenommen. Damit hat der LVR einer der größten und anspruchsvollsten Psychiatrie-Neubauten in Deutschland geschaffen. Diagnose, Therapie und Forschung sind in dem neuen Gebäudekomplex zusammengefasst. Durch die enge Anbindung an die Forschung können aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse noch besser direkt in die Versorgung der Patient*innen eingebunden werden.

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern, die durch eine Eingangshalle miteinander verbunden sind. Es beinhaltet Pflegestationen mit 287 Betten und acht Tagesklinikplätzen. Damit kann das tagesklinische Angebot in Düsseldorf auf insgesamt 152 Plätze erweitert werden. Ebenfalls sind dort die Untersuchungs- und Behandlungsangebote der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Neurologie angesiedelt, einschließlich einer Stroke-Unit mit sechs Betten zur Behandlung von Schlaganfall-Patient*innen.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

25.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht regelmäßige Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3976).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2023 baulich umgesetzt.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden erneut umfangreiche Anpassungen in LVR-Museen und Kulturstandorten vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Max-Ernst-Museum. Hier wurde u.a. ein neues Bodenleitsystem geschaffen. Ergänzt wird dieses durch einen taktilen Übersichtsplan zur Orientierung im Gebäude, finanziert aus Mitteln des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2022 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele, wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen im Klostergarten und im Kreuzgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Im Bereich der LVR-Förderschulen befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Nach der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Flutkatastrophe hat sich der LVR-Schulausschuss im November 2021 für einen Ersatzbau in Langenfeld ausgesprochen. Das für den neuen Standort ins Auge gefasste Grundstück liegt neben der LVR-Klinik Langenfeld und umfasst etwa 30.000 Quadratmeter.

Beim Neubau sollen Anforderungen an die Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden. Das große Gelände soll den Schüler*innen viele Möglichkeiten für Sport, eine Schülerwerkstatt und Gartenbau zur Förderung von Selbstständigkeit und Motorik ermöglichen. Auch erhofft sich der LVR, dass es ein guter Standort ist, um Kooperationen mit anderen Schulen zu ermöglichen.

Für die aktuelle Schülerschaft konnten zeitnah nach der Flutkatastrophe Ersatz-Schulstandorte gefunden werden. Seit dem 18. August 2021 werden die Schüler*innen in ihren vertrauten Klassenverbänden an zwei Schulen in kommunaler Trägerschaft und vier LVR-Förderschulen unterrichtet: der Martin-Buber-Schule (Leichlingen) und der Grundschule Westersburg in Solingen sowie der LVR-Schule am Königsforst (Rösrath), der LVR-Donatus-Schule (Pulheim), der LVR-Schule Belvedere (Köln) und der LVR-Schule am Volksgarten (Düsseldorf).

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der neue LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der neue LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Man kann sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren sowie künftig auch schnell und unkompliziert Online-Anträge stellen. Die „Geführte Suche“ führt die Nutzer in dialoghafter Weise zu einem für seine Bedürfnisse passgenauem Beratungsangebot. Erklärvideos auf der Startseite und etlichen Themenseiten veranschaulichen die bereitgestellten Informationen.

Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“, „Wohnen und Alltag“ oder „Gewalterfahrung bewältigen“ unterteilt. Darunter finden sich Informationsseiten mit regional zugeordneten Beratungsangeboten. Diese reichen weit über die eigenen Angebote des LVR hinaus. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen.

→ [Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de](http://www.beratungskompass.lvr.de)

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Aufgrund vieler Faktoren (Bedarfsanmeldung von Kund*innen; Studie „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Aktion Mensch e.V. (2020); Forderungen BRK) wurde deutlich, dass das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der „digitalen Welt“ verstärkt in den Blick genommen werden muss.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind digitale Medien zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden – sei es das Kaufen einer Kinokarte, die Online-Überweisung,

Social Media oder die Videokonferenz. Von dieser Entwicklung dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

In einer gemeinsamen AG des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und der LVR-Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird daher seit Ende 2020 das Themenfeld der digitalen Teilhabe für die Kund*innen des Verbundes bearbeitet. Ziel ist es u.a., den Kund*innen des Verbundes eine selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen und dafür erforderliche pädagogische Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Jahre 2021 konnten im Rahmen einer Kund*innen-Umfrage bereits eruiert werden, wie und welche digitalen Medien bereits genutzt werden, welche Interessen bestehen, aber auch welche Barrieren aktuell an einer Nutzung digitaler Möglichkeiten hindern.

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Mit dem Medienentwicklungsplan (MEP), der im Jahr 2019 veröffentlicht wurde, ist im LVR die strategische Grundlage für die Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierten Sachausstattung“ geschaffen worden. Das Kernziel der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Basis für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen.

Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. Durch die Betrachtung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden die Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Eine Neufassung des MEP wurde 2021 vorbereitet.

Durch zahlreiche Förderprogramme war es möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen im Jahr 2021 sehr deutlich zu steigern.

- Über das „Sofortausstattungsprogramm“ des Landes zur Ausstattung sozial bedürftiger Schüler*innen konnten 1.693 iPads für Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fördersumme betrug 641.701,12 €. Die iPads wurden bis März 2021 ausgeliefert.
- Auch für alle Lehrer*innen der LVR-Förderschulen wurden 2021 mit Landesmitteln iPads oder Laptops im Wert von 1.179.509,48 € beschafft und ausgeliefert.

Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der LVR-Schulen und Versorgung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten sind unter Nutzung weiterer Förderprogramme des Bundes und des Landes vorgesehen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ online verschiedenste Seminare, Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Lesungen und Downloads rund um das Thema Inklusion angeboten. Die Veranstaltungsreihe war in Pandemiezeiten eine Alternative zum inklusiven Festival „Tag der Begegnung“. Alle Veranstaltungen waren digital, kosten- und barrierefrei gestaltet. Die Themen der Veranstaltungsreihe waren so breit gefächert wie die Themen des LVR selbst: Leichte Sprache, Leistungen für Pflegefamilien, Einblicke in die Gehörlosenkultur, Inklusion und Corona, Diskussionen über Inklusion, Vielfalt und die Frage, was vermeintlich „normal“ ist.

In der Abschlussveranstaltung am 8. Juni 2021 las der in der Schauspieler Samuel Koch live aus seinem neuen Buch „Steh auf Mensch!“. Moderiert wurde die Lesung von der Moderatorin Claudia Kleinert, die sich seit vielen Jahren für Inklusion stark macht und Botschafterin der Lebenshilfe NRW ist. Per Chat, über Facebook, Twitter und YouTube konnte sich das digitale Publikum mit Fragen und Kommentaren an der Diskussion beteiligen.

In 2022 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

➔ Mehr Informationen: www.inklusion-erleben.lvr.de

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen
- Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR
- Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Im Berichtsjahr 2021 hat der LVR Informationsbroschüren in Leichter Sprache für jedes seiner 16 LVR-Museen erstellt. Die Museen des LVR zeigen das ganze Spektrum von Geschichte, Kunst und Kultur im Rheinland. Die Flyer liegen in den LVR-Museen und in den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aus.

Die Broschüren in Leichter Sprache sind ein weiterer Baustein der barrierefreien Besuchsmöglichkeiten der LVR-Museen. Dem LVR ist es wichtig, Kultur für alle erlebbar zu machen. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit der LVR-Museumsgelände, sondern auch den Anspruch, die Inhalte der Ausstellungen für alle verständlich aufzubereiten.

Verständlich und reich bebildert werden in den Informationsbroschüren auf jeweils zwölf Seiten die einzelnen LVR-Museen beschrieben. Die Flyer informieren auch über weitere Angebote – wie barrierefreie Multi-Media Guides, Führungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Einfacher Sprache – die einen barrierefreien Zugang zur Kultur des Rheinlands bieten.

➔ [Auf www.kultur.lvr.de](http://www.kultur.lvr.de) können die Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Der LVR hat 2021 ein inklusives Klimabildungsheft veröffentlicht. In einfacher Sprache erklärt es jungen Menschen mit Lese- und Lernbeeinträchtigungen Wissenswertes rund um den Klimaschutz. Das Heft liegt in allen LVR-Förderschulen und bei Veranstaltungen des LVR, wie dem „Tag der Begegnung“, zur Anwendung und Mitnahme bereit. Zudem ist es als barrierefreies PDF zum kostenlosen Download verfügbar. Eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift ist ebenfalls erhältlich.

Das Klima-Heft in einfacher Sprache ist im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit entstanden. Nun sind die Informationen für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verfügbar. Illustrationen begleiten durch die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei stellen die Illustrationen auch ein Bild der diversen, inklusiven Gesellschaft dar. Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben. Es entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen

der Leichten Sprache, die sich an Menschen mit Lernbehinderungen richtet und als Prüfkriterium auch von dieser Zielgruppe getestet wird.

Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, das sie durch das Heft leitet – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz setzen.

→ [Link zum Klima-Heft](#)

Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

In Zeiten der Corona-Pandemie sprechen wir eine neue Sprache mit vielen Fachbegriffen: Aerosol, Epidemie, Lockdown, Vaccine, AHA+L, Medizinische und FFP2-Maske, 3G, 2G sowie 2G+ oder Inzidenz-Wert und Hospitalisierungsrate sind nur einige Beispiele für die Sprache, die mittlerweile zum festen Bestandteil in den Nachrichten, in Diskussionen von Gesundheitsexpert*innen oder in privaten und beruflichen Gesprächen geworden ist. Dabei wirkt sich dieser neue Sprachgebrauch zusammen mit den sich fortwährend verändernden Corona-Regeln unmittelbar auf die allgemeine Lebensführung und Alltagsgestaltung aller Bürger*innen aus.

Für Menschen mit geringer Lesefähigkeit und besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann dies eine Barriere darstellen und sie vom allgemeinen Geschehen ausgrenzen. Nicht zuletzt gilt: Menschen können sich nicht an Corona-Regeln halten, wenn sie sie nicht kennen oder nicht verstehen.

Um seinen Kund*innen Teilhabe an diesem Geschehen und damit Chancengleichheit zu ermöglichen, nutzte der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen auch im Berichtsjahr 2021 intensiv das Instrument der Leichten Sprache.

Zum einen wurden frei verfügbare Informationen in Leichter Sprache dafür verwendet, um den Kund*innen damit eine möglichst unabhängige und selbstständige Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Zum anderen wurden und werden auch weiterhin viele Informationen durch den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen selbst in Leichter Sprache übersetzt, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind. Dies betrifft beispielsweise die umfassenden Corona-Regeln für Wohneinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieser Aufwand lohnt: Kund*innen können die Situation und die teils einschneidenden Regelungen besser verstehen und nachvollziehen und ihre eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung entsprechend anpassen.

Auf der [Internetseite](#) des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen können einige Beispiele eingesehen werden.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe
- Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses
- Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag
- Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“
- Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“
- Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus
- Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“
- Z9.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle/einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren:

für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (vgl. Aktivität Z10.1 in diesem Bericht) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktivität Z9.2 in diesem Bericht).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen:

1. Der LVR legt fest, dass in allen LVR-Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der LVR-Zentralverwaltung und der LVR-Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten.

Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Der LVR hat durch das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) den neuen gesetzlichen Auftrag erhalten, als Träger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Gewaltschutzes, insbesondere durch adäquate Gewaltschutzkonzepte, in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzuwirken (§ 37a SGB IX).

Dazu hat das LVR-Dezernat Soziales 2021 ein Eckpunktepapier zum Gewaltschutz für Leistungserbringer formuliert, die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anbieten. Dieses enthält konkrete Anforderungen an die vorzuhaltenden Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR und soll dazu dienen, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Leistungserbringer zu schaffen. Die Leistungserbringer sind aufgefordert worden, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Das Eckpunktepapier baut auf den „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ auf (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht). Für den Bereich der Werkstätten (WfbM) wurden entsprechende Eckpunkt zum Gewaltschutz bereits in der landesweiten „[Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung](#)“ aus September 2019 festgeschrieben.

Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu.

Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR – insbesondere auf Basis des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, des LVR-Gleichstellungsplans nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie auf Basis der Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft in der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ – wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband. 2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen (z.B. Präsentation in LVR-Dezernatsversammlungen oder Führungskräftemeetings).

Zudem war das LVR-Diversity-Konzept Schwerpunktthema bei der LVR-weiten Führungskräfteveranstaltung „Führen im Diskurs“ (FiDis) im September 2021. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war federführend für die Programmgestaltung zuständig.

➔ [Link zum Diversity-Konzept \(Vorlage-Nr. 15/584\)](#)

Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum erinnert an den § 175 StGB, der sexuelle Handlungen homosexueller Menschen unter Strafe stellte.

In 2021 fand in der LVR-Zentralverwaltung auf Initiative des LVR-Dezernates Soziales zu diesem Aktionstag eine Postkarten-Aktion statt. Um dem LVR-Kollegium die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten näher zu bringen, wurden Postkarten erstellt, die jeweils Ausschnitte dieser Vielfaltsdimension illustrieren. Die Vorderseite zeigten Bilder unterschiedlicher L(i)bensformen. Die Karten wurden in digitaler und gedruckter

Form an Mitarbeitende der Zentralverwaltung verteilt sowie an LVR-Kliniken und -Schulen verschickt, die aus dem Intranet von der Aktion erfahren und um entsprechende Lieferungen gebeten hatten.

Am 18. Mai 2021 fand zudem der deutschlandweite Diversity-Tag 2021 statt. Der Aktionstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2021 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Der LVR-Fachbereich Kommunikation organisierte hierzu ein Mitmach-Aktion: Ein buntes Logo der Charta der Vielfalt, das die Diversität der Mitarbeitenden im LVR widerspiegelt. Mit diesem Logo wurde nicht nur im LVR-Intranet, sondern auch über Social Media geworben.

29.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“

Unter dem diesjährigen Motto „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“ diskutierte der LVR im Sommer 2021 mit zahlreichen Interessierten aus Kunst- und Kultur sowie Kulturverwaltung und -politik im Rahmen der diesjährigen LVR-Kulturkonferenz. Mehr als 300 Anmeldungen für den Konferenztag am 28. Juni und für die darauffolgenden Workshop-Tage zeigten, wie relevant das Thema in der Kultur ist.

Wie inklusive Kulturangebote aussehen können, zeigten Künstler*innen und Kulturschaffende aus Museen und der Musikbranche. Was noch geschehen muss, erläuterten Expert*innen in eigener Sache, die auch bereits bei der Planung und bei der Programmierung eingebunden waren. Der Konferenztag wurde live und digital aus dem LVR-LandesMuseum Bonn übertragen.

Seit 2013 bietet der LVR mit dieser vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Veranstaltung die Chance zur Vernetzung, Kommunikation und Fortbildung im Rheinland. Diesjähriger Kooperationspartner war das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia). Die nächste Konferenz findet 2022 statt.

➔ [Weitere Informationen unter www.kulturkonferenz.lvr.de](http://www.kulturkonferenz.lvr.de)

29.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen. Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2021 waren:

- die Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- kubia – das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion.

Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. 2021 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt. Es wurden folgende Seminare angeboten. Weitere Seminarangebote sind konkret in Planung.

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR er-leben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (6 Termine in 2021)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (4 Termine in 2021)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2021)
- Wahlpflichtmodul „Inklusion und Menschenrechte: Ein „menschenrechtlicher“ Blick auf Führung“ im Rahmen des LVR-Führungskräftecurriculums (1 Termin in 2021)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für allen interessierten Mitarbeitenden (2021 kurzfristig ausgefallen)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (3 Termine in 2021)

Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2021 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch auch in diesem Berichtsjahr nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand April 2022):

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Christoph Beyer	Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Melanie Henkel	Barbara Kaulhausen Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Monika Schröder
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Andreas Jung

Partizipation	Bernd Woltmann	Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Dr. Alexandra Schwarz

Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“

Das LVR-LandesMuseum Bonn ist 2021 dem Netzwerk „Inklusion lebendig machen“ beigetreten und darf seither das Label „Bei uns ist Inklusion lebendig!“ führen.

Mit dem Label zeigen Einrichtungen, dass bei ihnen Inklusion ernst genommen wird. Sie erhalten Unterstützung bei der Umsetzung durch das „Forum Inklusion lebendig machen“ und sind öffentlichkeitswirksame Vorreiter*innen in Bonn und der Region.

→ Mehr zur Initiative: netzwerk.inklusion-lebendig-machen.de

Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus

Was passiert, wenn wir Menschen hören, aber nicht sehen können? Diese Frage stellte sich Künstlerin und Fotografin Meike Hahnrahts und inspirierte sie zu ihrer neuen Ausstellung „Kopfkino“. Die inklusive, interaktive und experimentelle Ausstellung war vom 20. August bis zum 7. Oktober 2021 im LVR-Landeshaus in Köln-Deutz zu sehen.

Die Wanderausstellung richtet sich an Menschen jeden Alters und soll vor allem für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Besucher*innen barrierefrei sein. Ziel der Ausstellung ist es, Ausstellungsgäste mit und ohne Behinderungen in einen Dialog miteinander zu bringen und den Sehenden eine Idee davon zu geben, wie blinde und stark sehbehinderte Personen andere Menschen wahrnehmen. Im Kopfkino-Kunstprojekt geht es um einen Perspektivwechsel, gegebenenfalls um Selbstkorrektur und den Abbau von Vorurteilen. Die Besucher*innen erfahren in der Ausstellung etwas über ihre Vorstellungskraft und Bewertungskategorien.

Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung kam ein an der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW orientiertes Hygienekonzept zum präventiven Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zur Anwendung. Daher konnte nur eine begrenzte Anzahl an Besucher*innen die Ausstellung gleichzeitig besuchen.

→ Mehr Informationen zur Ausstellung gibt es hier: www.kopfkino.club

Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Rahmen des Projekts finden durch Hospitationen und Fachgespräche sowohl professioneller Austausch als auch konkrete Kooperation statt. Beteiligt sind auf Seiten des LVR Mitarbeitende des LVR-Verbandes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Dezernates Soziales, auf nordgriechischer Seite Fachleute und Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3846 LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" und die Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3846-2).

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland ist im Vergleich zu den Verhältnissen in Deutschland wenig ausdifferenziert und teilweise lückenhaft. Häufig übernimmt die Familie des Menschen mit Behinderungen den größten Teil der Versorgung; Wohnangebote sind oft nur in Groß- und Pflegeeinrichtungen zu finden.

Das Projekt hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, durch den Austausch von Wissen und Know-how die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland zu verbessern. Durch Fachtagungen soll in Nordgriechenland auch auf (kommunal-)politischer Ebene die Wahrnehmung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedürfnisse verstärkt werden. Unterstützungsansätze, die das Ziel haben, den Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben zu ermöglichen, sollen entwickelt und Möglichkeiten einer Finanzierung aufgezeigt werden.

Die rheinischen Projektpartner*innen erwarten sich von der Zusammenarbeit mit den nordgriechischen Fachleuten und Fachverbänden u.a. kreative Impulse und Anregungen für das Versorgungsangebot, denn trotz geringer finanzieller Mittel findet man in Nordgriechenland interessante und unkonventionelle Angebote und Lösungsansätze bei der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Austausch und der Vernetzung wurde 2021 im Rahmen von drei digitalen Meetings begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zunächst auf Präsenzbesuche verzichtet. Im Mai 2022 ist eine erste Hospitation der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland geplant.

Die griechischen Partner*innen haben sich sehr positiv über den bisherigen Projektverlauf geäußert. Sie haben mitgeteilt, dass sie sehr davon profitieren, die deutschen Rechtsgrundlagen und die Vorgehensweisen des LVR zur Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland kennenzulernen. Auch die Projektteilnehmenden des LVR haben sehr vom bisherigen Austausch profitiert und viele Anregungen erhalten, die eigenen Angebote kreativ weiterzuentwickeln.

Für alle Projektpartner*innen gleichermaßen ist es bedeutsam, durch das Projekt Impulse zu erhalten, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranzubringen.

29.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Die Vorlage-Nr. 15/887 „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Des Weiteren wird festgehalten, dass sich zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen an den partizipativen Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ ausrichten sollen. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im LVR.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft
- Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder sucht-erkrankter Eltern
- Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“
- Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“
- Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Das novellierte SGB VIII verpflichtet nunmehr alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dazu, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung stellt ein solches Schutzkonzept, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, jetzt eine konstituierende Mindestanforderung dar.

Um die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW daher 2021 gemeinsam die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 15/659). Sie gibt den Trägern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige

Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert diese Broschüre der beiden Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage-Nr. 15/300) (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht).

→ [Link zur Broschüre](#)

Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des LVR ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW vereinheitlicht. Die landeseinheitliche Leistung wurde NRW-weit unter dem Begriff Pflegefamiliengeld eingeführt. Das Pflegefamiliengeld stellt ab dem 1. Januar 2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher (vgl. Vorlage-Nr. 15/193).

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Ein neues Faktenblatt informiert über das neue Pflegefamiliengeld in NRW, seine Bestandteile und ihre Berechnung und die Ansprechpartner*innen beim LVR.

→ [Link zum Faktenblatt](#)

Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft

Am 29. Juni 2021 hat das LVR-Landesjugendamt in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales einen digitalen Fachtag zum Thema Begleitete Elternschaft für Fachkräfte der Allgemeinen Soziale Dienste sowie das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales ausgerichtet.

Mit der Novellierung des SGB IX wurden erstmalig Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen in § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX gesetzlich verankert. Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Es wird zwischen unterstützender und qualifizierter Elternassistenz unterschieden.

Die qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfe zur Erziehung, zusammen. Das wirft die Frage auf, welcher Leistungsträger für welche Leistungen zuständig ist. Neben der rechtlichen Einordnung der Leistungen, ist eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erforderlich.

Bei dem Fachtag wurden daher die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vor- und Nachrangverhältnis in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe näher beleuchtet. Die aus dem Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ resultierenden Handlungsempfehlungen wurden vorgestellt, ebenso die jeweiligen Verfahrensabläufe in den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales. Anschließend konnten praktische Erfahrungen in gemischten Kleingruppen mit Mitarbeitenden aus den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales ausgetauscht werden.

Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1. Oktober 2017 regelt § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass in der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss. Doch auch mehrere Jahre nach Neufassung gibt es bei allen Beteiligten noch erhebliche Unsicherheiten.

Daher hat das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister; Frau Ellen Schlüter, BA) ein Projekt durchgeführt, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde. Ergebnisse des Projektes wurden 2021 vorgelegt und im Rahmen einer Online-Fachveranstaltung am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsprojektes hat das LVR-Landesjugendamt entsprechende Hinweise für die Praxis abgeleitet und in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

Eine Aktualisierung des Positionspapiers des LVR-Landesjugendamtes „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ befindet sich in Arbeit.

→ [Link zur „Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB“](#)

Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Seit dem Sommer 2020 unterstützt der LVR rheinische Jugendämter und Gesundheitsämter dabei, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen sowie niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern auszubauen. Im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsstand des Förderprogramms vorgestellt. Mittlerweile fließen LVR-Fördergelder in 35 rheinische Kommunen. 900.000 Euro hat der LVR für die bis zu zwei Jahre andauernden Projekte einmalig als Initialförderung zur Verfügung gestellt.

Die geförderten Praxisentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, Präventionsangebote zu entwickeln und kommunale Koordinationsstrukturen und Netzwerke auf- und auszubauen. Bei der Prävention geht es beispielsweise um ehrenamtliche Patenschaftsmodelle, die Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema Sucht und psychische Erkrankungen oder wöchentliche Gruppenangebote für Kinder im Bereich der Frühen Hilfen. Durch die Vernetzung sollen die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich verbessert werden. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet für die teilnehmenden Kommunen zudem eine ergänzende Fachberatung und Fortbildungen an.

Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“

Das LVR-Landesjugendamt hat in den vergangenen zwei Jahren Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe inhaltlich und konzeptionell dabei unterstützt, neue Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (sog. „Systemsprenger“) zu gestalten. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, in denen diese Kinder erzieherische Hilfen möglichst ohne Zwang, Gewalt und Freiheitsbeschränkungen erhalten. Dies trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei.

Die in den zwei Modellregionen (Städte Köln und Leverkusen) begonnenen Prozesse der Errichtung von passgenauen Angeboten für „Systemsprenger“ konnten 2021 abgeschlossen werden. Die Outback-Stiftung, Köln, hat die Betriebserlaubnis für das Jugendhotel Köln zum 15. August 2021 erhalten. Das Projekt der Diakonie Michaelshoven in Overath befindet sich noch im Bau. Aufgrund von Bauverzögerungen ist die Eröffnung aktuell für das dritte Quartal 2022 geplant.

Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung übernimmt eine Lotsenfunktion zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln wurde 2021 beschlossen, das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf auszuweiten. Bei beiden Kammern soll – wie bei der IHK Köln – jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden. Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Personalkostenzuschuss (vgl. Vorlage-Nr. 15/555).

Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Unter der Federführung des LVR-Landesjugendamt entwickeln Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege aus den Arbeitsausschüssen Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder sowie entsandte Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände derzeit einen Orientierungsrahmen „Inklusion“ zur Weiterqualifikation pädagogischer Fachkräfte. Ziel ist es, dass Bildungsträger flächendeckend und qualitativ hochwertige Angebotsstrukturen entwickeln, um den Bedarfen der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in inklusiven Settings zu begegnen. Der nächste Schritt im digital ausgerichteten Arbeitsprozess ist die Ausdifferenzierung des modularen Rahmens.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Am 16. Dezember 2021 tagte zum ersten Mal die LVR-Kommission Gleichstellung. Die Kommission wird zukünftig dreimal jährlich tagen. Sie hat, nach der geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die folgenden Aufgaben und Ziele:

Die LVR-Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die LVR-Kommission Gleichstellung den LVR insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

- Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
- geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
- Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei den aufgeführten Handlungsfeldern werden sowohl spezifische Bedarfe als auch mögliche Mehrfachdiskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit in den Blick genommen.

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des LVR bildet die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR eine wesentliche Querschnittsaufgabe aller Führungskräfte im LVR. Daher hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming am 11. August 2021 einen Fachtag veranstaltet. Der Fachtag diente dazu, LVR-Führungskräfte zu den aktuellen Entwicklungen der Gleichstellungsarbeit zu informieren und zu sensibilisieren sowie eine Plattform der Partizipation zu bieten, um im Dialog mit den Führungskräften Weiterentwicklungsbedarfe zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR zu diskutieren.

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

2021 ist im LVR eine neue Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation in Kraft getreten.

In seinem Leitbild und mit seinem Diversity-Konzept hat sich der LVR klar und deutlich für den Schutz vor Diskriminierung und die Wertschätzung von Vielfalt positioniert. Dies soll auch durch eine wertschätzende Kommunikation sichtbar werden. Dazu gehört auch, dass die verwendete Sprache niemanden ausschließt. Auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder sich zugehörig fühlen, sollen wertschätzend angesprochen werden.

Daher hat sich der LVR gemäß seiner neuen Rundverfügung dafür entschieden, grundsätzlich geschlechtsneutral zu formulieren. Wo dies grammatikalisch nicht möglich ist, ist einheitlich der Gender*Stern zu verwenden. Der Gender*Stern drückt aus, dass alle Geschlechter gemeint sind. Seine Verwendung sorgt für die bewusste sprachliche Berücksichtigung und Sichtbarmachung der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten, die Menschen für sich in Anspruch nehmen und benennen können.

Ziel der LVR-Rundverfügung war es dabei auch, einen möglichst guten Kompromiss zwischen dem Anliegen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der geschlechtergerechten Sprache zu schaffen. Dem wird in der vorliegenden LVR-Rundverfügung mit der prioritären Verwendung neutraler Formulierungen und der einheitlichen Verwendung eines Sonderzeichens (Gender*Stern) sowie Ausnahmeregeln für Leichte Sprache und Braille Schrift Rechnung getragen.

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im November 2021 eine Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. In einer Reihe von Intranetartikeln wurde auf Gewaltrisiken hingewiesen und interne wie externe Beratungsangebote bekannt gemacht.

Am 25. November 2021 (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) fand eine digitale Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz statt. Referentin war Lena Löwen von der „frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.“.

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Im Herbst 2021 wurde ein Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) im Rahmen des Projektes YUNA vom Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN für die Mitarbeitenden des LVR-Klinikverbundes angeboten. Es fand in Kooperation zwischen dem LVR-Kompetenzzentrum Migration und der LVR-Stabstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming statt. Das Webinar bot einen Einstieg in die Thematik FGM/C. In der Veranstaltung wurden interessierte Fachkräfte aus LVR-Kliniken über weibliche Genitalbeschneidung informiert und für das Thema sensibilisiert.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Arbeit des LVR für Menschen mit Behinderungen wie bereits im Vorjahr extrem stark geprägt. Die folgenden Ausführungen können nur ein kleines Schlaglicht auf die betroffenen Arbeitsbereiche lenken, die von besonderer Relevanz für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rheinland sind. Im Sinne des LVR-Aktionsplans war der LVR in seinem Handeln stets darum bemüht, seine Vorschriften und Verfahren so anzupassen, dass Teilhabebedarfe und der Gesundheitsschutz im gleichen Maße sichergestellt werden.

Als **Träger der Eingliederungshilfe** war der LVR auch 2021 kontinuierlich gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern immer wieder neue Wege zu suchen, um die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen, aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Um den direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu pflegen, kamen im LVR verschiedene digitale Formen der Kommunikation erfolgreich zum Einsatz (z.B. Videotelefonie) (vgl. dazu auch Aktivität Z.12.2 in diesem Bericht).

Als Träger von eigenen Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen waren der **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und die **Abteilungen für Soziale**

Rehabilitation in den LVR-Kliniken gefordert, die Prozesse in den besonderen Wohnformen, ambulanten Diensten, Heilpädagogischen Zentren sowie Regionale Beschäftigungs- und Begegnungsstätten – in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden – kontinuierlich an die jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen (CoronaSchVO) und anderer Verordnungen anzupassen.

Besonders herausforderungsvoll war dabei zum einen die Bewältigung von Personalengpässen (z.B. durch Quarantäneanordnungen). Zum anderen gelingt es einem Großteil der Kund*innen bedingt durch die individuellen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt, sich an die jeweils gültigen Schutz- und Quarantänemaßnahmen zu halten. Daher wurden zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache einschließlich eigener Übersetzungen genutzt (vgl. Aktivität Z8.3 in diesem Bericht), um den Kund*innen eine Teilhabe an Informationen zum Corona-bedingten Geschehen zu ermöglichen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge des Empowerments die heilpädagogische Aufgabe, die Kund*innen – soweit im Einzelfall möglich – beim Erlernen eines Corona-konformen Verhaltens zu unterstützen und sie entsprechend zu befähigen.

Auch die **LVR-Kliniken** waren 2021 nach wie vor gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich an Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen anzupassen und zugleich eine möglichst hohe Qualität der Behandlung der ihnen anvertrauten Patient*innen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Dies gilt ebenso für den LVR als **Schulträger** sowie für alle **Mitarbeitenden an den LVR-Schulen**. Die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb war 2021 und ist auch weiterhin eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erforderten auch 2021 stets kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger mussten häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bewältigen, z.B. in Bezug auf den personellen Einsatz des LVR-Schulträgerpersonals, die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Das **LVR-Inklusionsamt** hat mit verschiedenen Maßnahmen insbesondere durch kurzfristige Liquiditätshilfen Arbeitgeber während der Lockdowns unterstützt und dafür Sorge getragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlieren. Unter anderem wurden zwei Förderprogramme für Inklusionsbetriebe durch das LVR-Inklusionsamt verwaltet und ausgezahlt, zum einen das Corona-Teilhabe-Fonds - Förderprogramm des Bundes, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, eine Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe des Landes NRW.

- ➔ [Mehr Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen \(WfbM\) und andere Leistungsanbieter \(ALA\) finden sich in Vorlage-Nr. 15/492.](#)
- ➔ [Mehr Informationen zur Pandemiebewältigung in den Schulen finden sich in Vorlage-Nr. 15/53.](#)
- ➔ [Mehr Informationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie finden sich in Vorlage-Nr. 15/314.](#)

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 war die Arbeit im LVR-Dezernat Soziales und im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie weiterhin intensiv durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geprägt. Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe im Sinne der BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt. Die weitreichenden Veränderungen betreffen die LVR-Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

In einem Kernthesenpapier hat das LVR-Dezernat Soziales für sich Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen. Zentrale Anliegen sind Personenzentrierung und Teilhabemehrwert, einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Wirkung und Wirksamkeit.

Hinsichtlich der neuen Zuständigkeit des LVR für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung ist es im Berichtsjahr gelungen, ein flächendeckendes Beratungsangebot vor Ort nach § 106 SGB IX aufzubauen. Das zuständige Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) inzwischen breite Anwendung. In enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LWL wurde die Arbeit an einer Folgeversion begonnen. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung¹ weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten 2021 auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsanbietern fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der LVR-dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten Frequently Asked Questions-Bereichs, wurde laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Zur Unterstützung der Familien wurde überdies eine offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In Zukunft soll das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden.

➔ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/613.](#)

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Mit Einführung des BTHG wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet das, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen soll.

In der Gesetzesbegründung des Landes wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“

In der Gesetzesbegründung zum BTHG heißt es, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Im Berichtsjahr wurden eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet, ein Prüfteam aufgebaut und erste Prüfungen durchgeführt.

→ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/564.](#)

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Aktivitäten rund um die Umsetzung des BTHG in den Betrieben des LVR-Klinikverbunds und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden durch ein zentrales Projekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat fachbereichsübergreifend begleitet, beraten und zu wesentlichen Aspekten gesteuert. Dazu gehört, die bestehende Leistungserbringung unter Berücksichtigung der sich immer weiter abzeichnenden Systematik der neuen Leistungs- und Finanzierungslogik aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX zu analysieren und kritisch im Hinblick auf die zentralen Aspekte des BTHG und des SGB IX zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungserbringung.

Die zentrale Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum unterstützt werden können, wird hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung, deren Finanzierung und hinsichtlich sämtlicher Prozesse dies betreffend auf alle Leistungen angewendet. Am Ende werden neue Fachkonzepte für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entstehen, mit deren Erstellung zwei Arbeitsgruppen auch 2021 befasst waren. Über den Stand der Umsetzung wurde zuletzt im LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 21. November 2021 berichtet.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt **60 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

Zielrichtung	Berichtsjahr 2021	Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre)			
		Berichtsjahr 2020	Berichtsjahr 2019	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2017
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung					
ZIELRICHTUNG 1	6	6	8	7	7
ZIELRICHTUNG 2	6	8	10	10	22
ZIELRICHTUNG 3	2	2	1	1	1
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit					
ZIELRICHTUNG 4	8	9	7	6	4
ZIELRICHTUNG 5	2	1	2	2	2
ZIELRICHTUNG 6	3	6	4	2	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2		1	1
ZIELRICHTUNG 8	3	3	1	2	6
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung					
ZIELRICHTUNG 9	12	11	15	17	11
ZIELRICHTUNG 10	8	8	9	2	2
ZIELRICHTUNG 11	5	2	3	4	4
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln					
ZIELRICHTUNG 12	4	6	10	10	2
Insgesamt	60	64	70	64	65

TOP 18 Mitteilungen der Betriebsleitung

TOP 19 Anfragen und Anträge

TOP 20 Verschiedenes